

**§ 29 Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009**

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist die Bundesanstalt nach diesem Gesetz sektoral zuständige Behörde im Sinne des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Unternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen Ratings verwenden.

(3) Soweit in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten nichts Abweichendes geregelt ist, sind die §§ 2, 3, 6 bis 13, 17 Absatz 2, § 18 mit Ausnahme von Absatz 7 Satz 5 bis 8, § 21 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 bis 5 für die Ausübung der Aufsicht durch die Bundesanstalt nach den Absätzen 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach den Absätzen 1 und 2, auch aufgrund oder in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten, haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Zulassungsantragsteller im Sinne von § 2 Nummer 11 und Anbieter im Sinne von § 2 Nummer 10 des Wertpapierprospektgesetzes, die einen Antrag auf Billigung eines Prospekts im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel von strukturierten Finanzinstrumenten im Sinne der Artikel 8b oder Artikel 8c der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung oder einer Emission im Sinne des Artikels 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung bei der Bundesanstalt stellen und zugleich Emittent dieses strukturierten Finanzinstruments oder dieser Emission sind, haben der Bundesanstalt mit der Stellung des Billigungsantrags eine Erklärung beizufügen, dass sie die auf sie anwendbaren Pflichten aus den Artikeln 8b, 8c oder Artikel 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Wirksamkeit des Billigungsantrags bleibt von der ordnungsgemäßen Abgabe dieser Erklärung unberührt.<sup>56</sup>

---

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 27 und 28 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**56 ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Bundesaufsichtsamt kann von der börsennotierten Gesellschaft und deren Aktionären Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten erforderlich ist.“

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Das Bundesaufsichtsamt“ durch „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „es“ durch „sie“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Wertpapiersammelbanken“ nach „Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „deren“ durch „denen“ ersetzt.

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 29 Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes**

(1) Die Bundesanstalt kann von der börsennotierten Gesellschaft, deren Aktionären und ehemaligen Aktionären sowie von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Wertpapiersammelbanken Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten erforderlich ist. Die Befugnisse nach Satz 1 bestehen auch gegenüber Personen und Unternehmen, denen Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 zuzurechnen sind. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden.

§ 29a<sup>57</sup>

### Abschnitt 5 OTC-Derivate und Transaktionsregister<sup>58</sup>

(2) Die Bundesanstalt kann Richtlinien aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, ob die Voraussetzungen für einen mitteilungspflichtigen Vorgang oder eine Befreiung von den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 1 gegeben sind. Die Richtlinien sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichungen nach § 25 Abs. 1 und 2 auf Kosten der börsennotierten Gesellschaft vornehmen, wenn die Gesellschaft die Veröffentlichungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erfüllt.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Satz 2 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 46 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 29 in § 45 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 28 desselben Gesetzes hat § 17 in § 29 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 3 „§§ 2, 2a, 4, 6 Absatz 2, § 7 mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 5 bis 8, § 8“ durch „§§ 2, 3, 6 bis 13, 17 Absatz 2, § 18 mit Ausnahme von Absatz 7 Satz 5 bis 8, § 21“ ersetzt.

57 QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.12.2007.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das setzt voraus, dass es bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die denen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 22 Abs. 3a, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 5, gleichwertig sind.“

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2427) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.02.2012.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Befreiungen“.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Zurechnung der Stimmrechte nach § 22 gilt ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach § 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes einer Zulassung für die Finanzportfolioverwaltung bedürfte, wenn es seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hätte, hinsichtlich der Aktien, die von ihm im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung verwaltet werden, nicht als Tochterunternehmen im Sinne von § 22 Abs. 3. Das setzt voraus, dass

1. es bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die denen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 22 Abs. 3a, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 5, gleichwertig sind,
2. der Meldepflichtige der Bundesanstalt den Namen dieses Unternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mitteilt und
3. der Meldepflichtige gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „und Unternehmen nach Absatz 3“ nach „Absatz 1“ gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 47 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 29a in § 46 unnummeriert.

58 QUELLE

**§ 30 Überwachung des Clearings von OTC-Derivaten und Aufsicht über Transaktionsregister**

(1) Die Bundesanstalt ist unbeschadet des § 6 des Kreditwesengesetzes nach diesem Gesetz zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach den Artikeln 4, 5 und 7 bis 13 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1), soweit sich nicht aus § 3 Absatz 5 oder § 5 Absatz 6 des Börsengesetzes etwas anderes ergibt. Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 62 Absatz 4, des Artikels 63 Absatz 3 bis 7, des Artikels 68 Absatz 3 und des Artikels 74 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Soweit in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 dieses Gesetzes, mit Ausnahme der §§ 22 und 23, entsprechend.

(2) Eine inländische finanzielle Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hat, wenn sie eine Garantie im Sinne der Artikel 1 und 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 285/2014 der Kommission vom 13. Februar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen von Kontrakten innerhalb der Union und die Verhinderung der Umgehung von Vorschriften und Pflichten (ABl. L 85 vom 21.3.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt oder erweitert, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Vertragsgestaltung und Kontrollen, sicherzustellen, dass die an garantierten OTC-Derivatekontrakten beteiligten, in einem Drittstaat ansässigen Einrichtungen nicht gegen auf diese garantierten OTC-Derivatekontrakte anwendbare Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstoßen.

(3) Inländische Clearingmitglieder im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie Handelsplätze im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dürfen Clearingdienste einer in einem Drittstaat ansässigen zentralen Gegenpartei im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nur nutzen, wenn diese von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde anerkannt wurde.

(4) Die Bundesanstalt übt die ihr nach Absatz 1 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 übertragenen Befugnisse aus, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geregelten Pflichten erforderlich ist.

(5) Sofern die Bundesanstalt als zuständige Behörde nach Absatz 1 tätig wird oder Befugnisse nach Absatz 4 ausübt, sind die vorzulegenden Unterlagen in deutscher Sprache und auf Verlangen der Bundesanstalt zusätzlich in englischer Sprache zu erstellen und vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass die Unterlagen ausschließlich in englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.

(6) Die Bundesanstalt kann von Unternehmen Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 erforderlich ist. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach den Absätzen 4 und 6, auch in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, haben keine aufschiebende Wirkung.<sup>59</sup>

---

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 29 und 30 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**59 ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Abs. 1 und Abs. 1 Nr. 3 jeweils „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) hat in Abs. 1 Nr. 4 „amtlichen Handel“ durch „Handel an einem organisierten Markt“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Das Bundesaufsichtsamt“ durch „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Dem Bundesaufsichtsamt“ durch „Der Bundesanstalt“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 15a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Aktien an einer inländischen Börse zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, ihre Veröffentlichungspflichten im Inland ordnungsmäßig erfüllen.“

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) hat in Abs. 1 „Nummern 1“ durch „Nummern 1, 3a“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Sitz,“ nach „Wohnsitz,“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 3 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 9 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 3a“ nach „Nr. 3“ eingefügt.

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 30 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland**

(1) Die Bundesanstalt arbeitet mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie in den Fällen der Nummern 1, 3a und 4 auch mit den entsprechenden Stellen von Drittstaaten zusammen, um insbesondere darauf hinzuwirken, daß

1. Meldepflichtige mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem dieser Staaten ihre Mitteilungspflichten ordnungsmäßig erfüllen,
2. börsennotierte Gesellschaften ihre Veröffentlichungspflicht nach § 25 Abs. 2 ordnungsmäßig erfüllen,
3. die nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in diesem Staat Meldepflichtigen mit Wohnsitz, Sitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ihre Mitteilungspflichten ordnungsmäßig erfüllen,
- 3a. die nach den entsprechenden Vorschriften eines Drittstaates in diesem Staat Meldepflichtigen mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ihre Mitteilungspflichten ordnungsgemäß erfüllen,
4. Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Aktien im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, ihre Veröffentlichungspflichten im Inland ordnungsmäßig erfüllen.

(2) Die Bundesanstalt darf den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten Tatsachen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten erforderlich ist. Bei der Übermittlung ist darauf hinzuweisen, daß die zuständigen Stellen, unbeschadet ihrer Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Mitteilungs- oder Veröffentlichungspflichten zum Gegenstand haben, die ihnen übermittelten Tatsachen einschließlich personenbezogener Daten ausschließlich zur Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten oder im Rahmen damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwenden dürfen.

(3) Der Bundesanstalt stehen im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 und 3a die Befugnisse nach § 29 Abs. 1 zu.“

QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 48 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 30 in § 47 umnummeriert.

Artikel 3 Nr. 30 desselben Gesetzes hat § 18 in § 30 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 3 „§§ 9 und 10“ durch „§§ 22 und 23“ ersetzt.

*Abschnitt 5a<sup>60</sup>*

§ 30a<sup>61</sup>

§ 30b<sup>62</sup>

§ 30c<sup>63</sup>

---

**60** QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 50 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben.

**61** QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2012.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Emittent von zugelassenen Schuldtiteln im Sinne von Absatz 1 Nr. 6, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, kann die Gläubigerversammlung in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abhalten. Das setzt voraus, dass in dem Staat alle für die Ausübung der Rechte erforderlichen Einrichtungen und Informationen für die Schuldtitelinhaber verfügbar sind und zur Gläubigerversammlung ausschließlich Schuldtitelinhaber mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung eingeladen werden.“

19.07.2014.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) hat in Abs. 1 Nr. 6 „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“, „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ und „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 50 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 30a in § 48 umnummeriert.

**62** QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.08.2009.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ gestrichen.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung oder Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten“.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Ankündigung der“ vor „Ausgabe“ eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 51 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 30b in § 49 umnummeriert.

**63** QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 30d<sup>64</sup>

§ 30e<sup>65</sup>

§ 30f<sup>66</sup>

---

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 30c Änderungen der Rechtsgrundlage des Emittenten**

Der Emittent zugelassener Wertpapiere, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, muss beabsichtigte Änderungen seiner Satzung oder seiner sonstigen Rechtsgrundlagen, die die Rechte der Wertpapierinhaber berühren, der Bundesanstalt und den Zulassungsstellen der inländischen oder ausländischen organisierten Märkte, an denen seine Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, unverzüglich nach der Entscheidung, den Änderungsentwurf dem Beschlussorgan, das über die Änderung beschließen soll, vorlegen, spätestens aber zum Zeitpunkt der Einberufung des Beschlussorgans mitteilen.“

64 QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 30d Vorschriften für Emittenten aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum**

Die Vorschriften der §§ 30a bis 30c finden auch Anwendung auf Emittenten, für die nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Herkunftsstaat ist, wenn ihre Wertpapiere zum Handel an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sind und ihr Herkunftsstaat für sie keine den §§ 30a bis 30c entsprechenden Vorschriften vorsieht.“

65 QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2012.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§ 36“ durch „§ 37“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung an das Unternehmensregister“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „und“ am Ende eingefügt und Buchstabe c in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe c lautete:

„c) bei Wertpapieren, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, alle Änderungen der Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht,“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. die Aufnahme von Anleihen mit Ausnahme staatlicher Schuldverschreibungen im Sinne des § 37 des Börsengesetzes sowie die für sie übernommenen Gewährleistungen, sofern er nicht eine internationale öffentliche Einrichtung ist, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, oder er nicht ausschließlich Wertpapiere begibt, die durch den Bund garantiert werden, und“.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 52 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 30e in § 50 unnummeriert.

§ 30g<sup>67</sup>

*Abschnitt 5b*<sup>68</sup>

§ 30h<sup>69</sup>

- 
- 66** QUELLE  
20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.  
ÄNDERUNGEN  
01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2427) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.  
UMNUMMERIERUNG  
03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 53 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 30f in § 51 umnummeriert.
- 67** QUELLE  
20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.  
UMNUMMERIERUNG  
03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 54 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 30g in § 52 umnummeriert.
- 68** QUELLE  
27.07.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.  
AUFHEBUNG  
03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 56 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Leeverkäufe und Geschäfte in Derivaten“.
- 69** QUELLE  
27.07.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) hat die Vorschrift eingefügt.  
ÄNDERUNGEN  
16.11.2012.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:  
**„§ 30h Verbot ungedeckter Leerverkäufe in Aktien und bestimmten Schuldtiteln**  
(1) Es ist verboten, ungedeckte Leerverkäufe in  
1. Aktien oder  
2. Schuldtiteln, die von Zentralregierungen, Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren gesetzliche Währung der Euro ist, ausgegeben wurden,  
die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, zu tätigen. § 37 des Börsengesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Aktien von Unternehmen mit Sitz im Ausland, sofern die Aktien nicht ausschließlich an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind. Ein ungedeckter Leerverkauf liegt vor, wenn der Verkäufer der in Satz 1 genannten Wertpapiere am Ende des Tages, an welchem das jeweilige Geschäft abgeschlossen wurde,  
1. nicht Eigentümer sämtlicher verkauften Wertpapiere ist und  
2. keinen schuldrechtlich oder sachenrechtlich unbedingt durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung einer entsprechenden Anzahl von Wertpapieren gleicher Gattung hat.  
(2) Ausgenommen von den Verboten nach Absatz 1 sind Geschäfte von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder vergleichbaren Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie  
1. im Wege des Eigenhandels mit Aktien oder Schuldtiteln im Sinne des Absatzes 1 handeln und regelmäßig und dauerhaft anbieten, diese zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, oder  
2. regelmäßig und dauerhaft Kundenaufträge erfüllen und die hieraus entstehenden Positionen absichern

§ 30i<sup>70</sup>

und das jeweils zugrunde liegende Geschäft zur Erfüllung dieser Tätigkeit erforderlich ist. Ausgenommen sind daneben auch Geschäfte, welche Handelsteilnehmer zur Erfüllung eines zu einem festen oder bestimmbar Preis abgeschlossenen Geschäfts in Finanzinstrumenten mit einem Kunden (Festpreisgeschäft) vereinbaren. Der Bundesanstalt ist die Absicht der Aufnahme einer Tätigkeit nach Satz 1 unverzüglich unter Angabe der jeweils betroffenen Finanzinstrumente anzuzeigen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Anzeigepflicht des Absatzes 2 Satz 3 erlassen und
2. für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 vorsehen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung des Satzes 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 56 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 30h in § 53 umnummeriert.

## 70 QUELLE

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) in Verbindung mit Artikel 20 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.03.2012.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) in Verbindung mit Artikel 20 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat Abs. 1 bis 4 eingefügt. Abs. 1 bis 4 werden lauten:

„(1) Netto-Leerverkaufspositionen, die eine Höhe von 0,2 Prozent der ausgegebenen Aktien eines Unternehmens, welche an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, erreichen, überschreiten oder unterschreiten, sind bis zum Ablauf des nächsten Handelstages im Sinne des § 30 Absatz 1 durch ihren Inhaber der Bundesanstalt, auf zwei Nachkommastellen gerundet, gemäß Absatz 3 mitzuteilen. Netto-Leerverkaufspositionen, die eine Höhe von 0,5 Prozent erreichen, überschreiten oder unterschreiten, sind durch den Inhaber zusätzlich zu der Mitteilung nach Satz 1 innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sobald die Höhe einer Netto-Leerverkaufsposition den in Satz 1 genannten Schwellenwert zuzüglich 0,1 Prozent oder einem Vielfachen davon erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat der Inhaber innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist

1. in den Fällen des Satzes 1 eine weitere Mitteilung gemäß Absatz 3 sowie
2. in den Fällen des Satzes 2 eine weitere Mitteilung und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger

vorzunehmen.

(2) Eine Netto-Leerverkaufsposition liegt vor, wenn eine Saldierung aller durch ihren Inhaber gehaltenen Finanzinstrumente ergibt, dass sein ökonomisches Gesamtinteresse an den ausgegebenen Aktien des Unternehmens einer Leerverkaufsposition in Aktien entspricht. Inhaber der Netto-Leerverkaufsposition sind die Rechtsträger oder die Sondervermögen, welche die saldierten Finanzinstrumente halten. Die Mitteilung für ein Sondervermögen hat durch denjenigen zu erfolgen, dem die Verwaltung des Sondervermögens obliegt oder der sie tatsächlich durchführt.

(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 sind über einen von der Bundesanstalt vorgegebenen Meldeweg vorzunehmen.

(4) Ausgenommen von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 sind Netto-Leerverkaufspositionen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder vergleichbaren Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie

1. im Wege des Eigenhandels mit Aktien im Sinne von Absatz 1 handeln und regelmäßig und dauerhaft anbieten, diese zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, oder
2. regelmäßig und dauerhaft Kundenaufträge erfüllen und die hieraus entstehenden Positionen absichern



§ 30j<sup>71</sup>

und das jeweils zugrunde liegende Geschäft zur Erfüllung dieser Tätigkeit erforderlich ist. Der Bundesanstalt ist die Absicht der Aufnahme einer Tätigkeit nach Satz 1 unverzüglich unter Angabe der jeweils betroffenen Finanzinstrumente anzuzeigen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 2 jeweils „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ gestrichen.

AUFHEBUNG

16.11.2012.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 30i Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen**

(1) Netto-Leerverkaufspositionen, die eine Höhe von 0,2 Prozent der ausgegebenen Aktien eines Unternehmens, welche an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, erreichen, überschreiten oder unterschreiten, sind bis zum Ablauf des nächsten Handelstages im Sinne des § 30 Absatz 1 durch ihren Inhaber der Bundesanstalt, auf zwei Nachkommastellen gerundet, gemäß Absatz 3 mitzuteilen. Netto-Leerverkaufspositionen, die eine Höhe von 0,5 Prozent erreichen, überschreiten oder unterschreiten, sind durch den Inhaber zusätzlich zu der Mitteilung nach Satz 1 innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sobald die Höhe einer Netto-Leerverkaufsposition den in Satz 1 genannten Schwellenwert zuzüglich 0,1 Prozent oder einem Vielfachen davon erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat der Inhaber innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist

1. in den Fällen des Satzes 1 eine weitere Mitteilung gemäß Absatz 3 sowie
2. in den Fällen des Satzes 2 eine weitere Mitteilung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger

vorzunehmen.

(2) Eine Netto-Leerverkaufsposition liegt vor, wenn eine Saldierung aller durch ihren Inhaber gehaltenen Finanzinstrumente ergibt, dass sein ökonomisches Gesamtinteresse an den ausgegebenen Aktien des Unternehmens einer Leerverkaufsposition in Aktien entspricht. Inhaber der Netto-Leerverkaufsposition sind die Rechtsträger oder die Sondervermögen, welche die saldierten Finanzinstrumente halten. Die Mitteilung für ein Sondervermögen hat durch denjenigen zu erfolgen, dem die Verwaltung des Sondervermögens obliegt oder der sie tatsächlich durchführt.

(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 sind über einen von der Bundesanstalt vorgegebenen Meldeweg vorzunehmen.

(4) Ausgenommen von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 sind Netto-Leerverkaufspositionen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder vergleichbaren Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie

1. im Wege des Eigenhandels mit Aktien im Sinne von Absatz 1 handeln und regelmäßig und dauerhaft anbieten, diese zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, oder
2. regelmäßig und dauerhaft Kundenaufträge erfüllen und die hieraus entstehenden Positionen absichern

und das jeweils zugrunde liegende Geschäft zur Erfüllung dieser Tätigkeit erforderlich ist. Der Bundesanstalt ist die Absicht der Aufnahme einer Tätigkeit nach Satz 1 unverzüglich unter Angabe der jeweils betroffenen Finanzinstrumente anzuzeigen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Mitteilung und Veröffentlichung, die Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen,
2. zulassen, dass die Mitteilungen oder Veröffentlichungen der Verpflichteten auf deren Kosten durch einen geeigneten Dritten erfolgen, und Einzelheiten hierzu festlegen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung des Satzes 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

**71** QUELLE

27.07.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

Abschnitt 6<sup>72</sup>

16.11.2012.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 30j Verbot von bestimmten Kreditderivaten**

(1) Es ist für Sicherungsnehmer verboten, Kreditderivate im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 im Inland zu begründen oder rechtsgeschäftlich in solche einzutreten, soweit

1. im Rahmen eines solchen Geschäfts der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer bei Eintritt eines vorab spezifizierten Kreditereignisses eine Ausgleichszahlung zu leisten hat, unabhängig davon, ob die Ausgleichszahlung in Höhe des Nominalwertes gegen physische Lieferung einer Referenzverbindlichkeit, in Form eines Differenzausgleichs zu dem Restwert einer Referenzverbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses oder als fest vereinbarter Betrag erfolgt (Credit Default Swap), auch soweit dieser in eine Credit Linked Note oder einen Total Return Swap eingebettet ist, und
2. als Referenzverbindlichkeit zumindest auch eine Verbindlichkeit von Zentralregierungen, Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren gesetzliche Währung der Euro ist, dient.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Geschäfte, bei denen durch den Abschluss des Kreditderivats nach Absatz 1 bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine nicht nur unwesentliche Reduktion des Risikos aus

1. einer bestehenden oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditderivats übernommenen Position in einer Referenzverbindlichkeit des Kreditderivats nach Absatz 1 oder
2. einer sonstigen bestehenden oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditderivats übernommenen Position in einem anderen Finanzinstrument oder in einer sonstigen bestehenden Verbindlichkeit, die an Wert verlieren kann, wenn sich die Bonität des Schuldners der Referenzverbindlichkeit nach Absatz 1 Nummer 2 verschlechtert,

bewirkt werden soll.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind zudem Geschäfte von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder vergleichbaren Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit

1. sie im Wege des Eigenhandels mit Kreditderivaten im Sinne von Absatz 1 handeln und regelmäßig und dauerhaft anbieten, diese zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, und
2. das jeweils zugrunde liegende Geschäft zur Erfüllung dieser Tätigkeit erforderlich ist.

Der Bundesanstalt ist die Absicht der Aufnahme einer Tätigkeit nach Satz 1 unverzüglich unter Angabe der jeweils betroffenen Kreditderivate nach Absatz 1 anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Anzeigepflicht des Absatzes 3 Satz 2 erlassen und
2. für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 vorsehen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung des Satzes 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

72 **ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen“.

**UMNUMMERIERUNG**

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat Abschnitt 5 in Abschnitt 6 umnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen; Verjährung von Ersatzansprüchen“.

### § 31 Mitteilungspflichten nichtfinanzieller Gegenparteien

(1) Eine Mitteilung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gegenüber der Bundesanstalt bedarf der Schriftform.

(2) Wird eine nichtfinanzielle Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 clearingpflichtig, weil die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt sind, hat sie dies unverzüglich schriftlich der Bundesanstalt mitzuteilen.

(3) Als Nachweis im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gilt die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft.<sup>73</sup>

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und hinsichtlich Finanzanalysen, Verjährung von Ersatzansprüchen“.

05.08.2009.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verhaltenspflichten, Organisationspflichten, Transparenzpflichten, Verjährung von Ersatzansprüchen“.

#### AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 62 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verhaltenspflichten, Organisationspflichten, Transparenzpflichten“.

#### 73 ÄNDERUNGEN

29.10.1997.—Artikel 2 Nr. 16 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und Wertpapiernebendienstleistungen“ nach „Wertpapierdienstleistungen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „oder Wertpapiernebendienstleistungen“ nach „Wertpapierdienstleistungen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder Wertpapiernebendienstleistungen“ nach „Wertpapierdienstleistungen“ und „oder Wertpapiernebendienstleistung“ nach „Wertpapierdienstleistung“ eingefügt.

20.07.2007.—Artikel 1 Nr. 16 lit. e des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat Abs. 11 eingefügt.

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und dafür zu sorgen, daß bei unvermeidbaren Interessenkonflikten der Kundenauftrag unter der gebotenen Wahrung des Kundeninteresses ausgeführt wird.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Es ist ferner verpflichtet,

1. von seinen Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen,
2. seinen Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen,

soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Die Kunden sind nicht verpflichtet, dem Verlangen nach Angaben gemäß Satz 1 Nr. 1 zu entsprechen.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 10 unnummeriert und Abs. 3 bis 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 10 „Die Absätze 1 und 2“ durch „Absatz 1 Nr. 1 und die Absätze 2 bis 9 sowie die §§ 31a, 31b, 31d und 31e“ und „im Ausland“ jeweils durch „in einem Drittstaat“ ersetzt sowie „entsprechend“ nach „gelten“ eingefügt.

28.12.2007.—Artikel 3 Nr. 2a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) hat in Abs. 7 Nr. 1 „von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltete Publikums-Sondervermögen nach den Anforderungen

der Richtlinie 85/611/EWG“ durch „den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechende Anteile an Investmentvermögen“ ersetzt.

19.06.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 Nr. 2 das Komma nach „Kunden“ gestrichen.

08.04.2011.—Artikel 1 Nr. 6 lit. c des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 „Satz 1 bis 3“ nach „und 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 11 Satz 1 Nr. 2a eingefügt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat Satz 4 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Vertreibt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Anteile an Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes, gelten die im vereinfachten Verkaufsprospekt nach § 121 Abs. 1 bis 3 und § 123 des Investmentgesetzes enthaltenen Informationen als angemessen im Sinne des Satzes 1.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) hat in Abs. 7 Nr. 1 „Richtlinie 85/611/EWG“ durch „Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.

01.06.2012.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat Abs. 3a Satz 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 2 „Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3“ durch „ein Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3 oder 4“ ersetzt.

12.12.2012.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 3a Satz 3 „bis 2c“ nach „§ 42 Absatz 2“ eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat in Abs. 3a Satz 3 „sowie bei EU-Investmentanteilen die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 122 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind“ durch „, bei EU-Investmentanteilen die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 122 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind, sowie bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes jeweils zusätzlich das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ ersetzt.

19.07.2013.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 „, den Absätzen 4b und 4d Satz 1“ nach „bis 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 11 Satz 1 Nr. 3a eingefügt.

22.07.2013.—Artikel 8 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 124 des Investmentgesetzes“ durch „§ 302 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 3a durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „An die Stelle des Informationsblattes treten bei Anteilen an inländischen Investmentvermögen die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 42 Absatz 2 bis 2c des Investmentgesetzes, bei ausländischen Investmentvermögen die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes, bei EU-Investmentanteilen die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 122 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind, sowie bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes jeweils zusätzlich das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes tritt an die Stelle des Informationsblatts nach Satz 1 das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes, soweit der Anbieter der Vermögensanlagen zur Erstellung eines solchen Vermögensanlagen-Informationsblatts verpflichtet ist.“

19.07.2014.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) hat in Abs. 3a Satz 3 Nr. 7 den Punkt durch „, und“ ersetzt und Abs. 3a Satz 3 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 2 „oder 4“ nach „Satz 3“ gestrichen.

01.08.2014.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat Abs. 4b bis 4d eingefügt.

10.07.2015.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 5a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Absätzen 4 und 5“ durch „Absätzen 4, 5 und 5a“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 192 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 11 Satz 1 Nr. 2a „Ernährung, Landwirtschaft und“ durch „Justiz und für“ ersetzt.

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 „Abs. 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34b Abs. 8“ durch „Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34b Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 „Finanzanalyse“ durch „Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung“ und „Finanzanalysen“ jeweils durch „Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen“ ersetzt.

31.12.2016.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 3a Satz 1 „, für die kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 veröffentlicht werden muss,“ nach „Finanzinstrumente“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a Satz 3 Nr. 2a eingefügt.

#### AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 62 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 31 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet,

1. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse seiner Kunden zu erbringen,
2. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und vor Durchführung von Geschäften für Kunden diesen die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte eindeutig darzulegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden.

(2) Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kunden zugänglich machen, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein. § 302 des Kapitalanlagegesetzbuchs und § 15 des Wertpapierprospektgesetzes bleiben unberührt. Sofern Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten gegeben werden, die direkt oder indirekt eine allgemeine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten, müssen

1. die Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Anforderungen des § 33b Abs. 5 und 6 sowie des § 34b Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34b Absatz 3, oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften entsprechen oder
2. die Informationen, sofern sie ohne Einhaltung der Nummer 1 als Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung oder Ähnliches beschrieben oder als objektive oder unabhängige Erläuterung der in der Empfehlung enthaltenen Punkte dargestellt werden, eindeutig als Werbemitteilung gekennzeichnet und mit einem Hinweis versehen sein, dass sie nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen genügen und dass sie einem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen nicht unterliegen.

(3) Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form Informationen zur Verfügung zu stellen, die angemessen sind, damit die Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihnen angebotenen oder von ihnen nachgefragten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidungen treffen können. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen müssen sich beziehen auf

1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Dienstleistungen,
2. die Arten von Finanzinstrumenten und vorgeschlagene Anlagestrategien einschließlich damit verbundener Risiken,
3. Ausführungsplätze und
4. Kosten und Nebenkosten.

§§ 293 bis 296, 297, 303 bis 307 des Kapitalanlagegesetzbuchs bleiben unberührt.

(3a) Im Falle einer Anlageberatung ist dem Kunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 veröffentlicht werden muss, ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht. Die Angaben in den Informationsblättern nach Satz 1 dürfen weder unrichtig noch irreführend sein und müssen mit den Angaben des Prospekts vereinbar sein. An die Stelle des Informationsblattes treten

1. bei Anteilen oder Aktien an OGAW oder an offenen Publikums-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 164 und 166 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
2. bei Anteilen oder Aktien an geschlossenen Publikums-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 268 und 270 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
- 2a. bei Anteilen oder Aktien an Spezial-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 166 oder § 270 des Kapitalanlagegesetzbuchs, sofern die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft solche gemäß § 307 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erstellt hat,
3. bei EU-AIF und ausländischen AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 318 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
4. bei EU-OGAW die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 298 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind,
5. bei inländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, die für den in § 345 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Zeitraum noch weiter vertrieben werden dürfen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 42 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erstellt worden sind, und
6. bei ausländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, die für den in § 345 Absatz 8 Satz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Zeitraum noch weiter vertrieben werden dürfen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erstellt worden sind, und
7. bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes, soweit der Anbieter der Vermögensanlagen zur Erstellung eines solchen Vermögensanlagen-Informationsblattes verpflichtet ist, und
8. bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie zusätzlich die wesentlichen Anlegerinformationen nach Nummer 1, 3 oder Nummer 4, sofern es sich um Anteile an den in Nummer 1, 3 oder Nummer 4 genannten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt.

(4) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringt, muss von den Kunden alle Informationen einholen über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über die Anlageziele der Kunden und über ihre finanziellen Verhältnisse, die erforderlich sind, um den Kunden ein für sie geeignetes Finanzinstrument oder eine für sie geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können. Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, oder die konkrete Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung den Anlagezielen des betreffenden Kunden entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Kunden seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die erforderlichen Informationen nicht, darf es im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen oder im Zusammenhang mit einer Finanzportfolioverwaltung keine Empfehlung abgeben.

(4a) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die in Absatz 4 Satz 1 genannten Wertpapierdienstleistungen erbringt, darf seinen Kunden nur Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen empfehlen, die nach den eingeholten Informationen für den Kunden geeignet sind. Die Geeignetheit beurteilt sich nach Absatz 4 Satz 2.

(4b) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung erbringt, ist verpflichtet, Kunden vor Beginn der Beratung und vor Abschluss des Beratungsvertrages rechtzeitig und in ver-

ständlicher Form darüber zu informieren, ob die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbracht wird oder nicht. Wird die Anlageberatung nicht als Honorar-Anlageberatung erbracht, ist der Kunde darüber zu informieren, ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen von Dritten angenommen und behalten werden dürfen.

(4c) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbringt,

1. muss seiner Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten zu Grunde legen, die
  - a) hinsichtlich ihrer Art und ihres Anbieters oder Emittenten hinreichend gestreut sind und
  - b) nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen bestehen; Gleiches gilt für Finanzinstrumente, deren Anbieter oder Emittent das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst ist,
2. darf sich die Honorar-Anlageberatung allein durch den Kunden vergüten lassen. Es darf im Zusammenhang mit der Honorar-Anlageberatung keinerlei nicht monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde dieser Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Monetäre Zuwendungen dürfen nur dann angenommen werden, wenn das empfohlene Finanzinstrument oder ein in gleicher Weise geeignetes Finanzinstrument ohne Zuwendung nicht erhältlich ist. Monetäre Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt.

Im Übrigen gelten die Anforderungen für die Anlageberatung.

(4d) Bei der Empfehlung von Geschäftsabschlüssen in Finanzinstrumenten, die auf einer Honorar-Anlageberatung beruhen, deren Anbieter oder Emittent das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst ist oder zu deren Anbieter oder Emittenten eine enge Verbindung oder sonstige wirtschaftliche Verflechtungen bestehen, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden rechtzeitig vor der Empfehlung und in verständlicher Form informieren, über

1. die Tatsache, dass es selbst Anbieter oder Emittent der Finanzinstrumente ist,
2. die Tatsache, dass eine enge Verbindung oder eine sonstige wirtschaftliche Verflechtung zum Anbieter oder Emittenten besteht, sowie
3. das Bestehen eines eigenen Gewinninteresses oder das Interesse eines mit ihm verbundenen oder wirtschaftlich verflochtenen Emittenten oder Anbieters an dem Geschäftsabschluss.

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen auf seiner Honorar-Anlageberatung beruhenden Geschäftsabschluss nicht als Geschäft mit dem Kunden zu einem festen oder bestimmbar Preis für eigene Rechnung (Festpreisgeschäft) ausführen. Ausgenommen sind Festpreisgeschäfte in Finanzinstrumenten, deren Anbieter oder Emittent das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst ist.

(5) Vor der Erbringung anderer als der in Absatz 4 genannten Wertpapierdienstleistungen zur Ausführung von Kundenaufträgen hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen von den Kunden Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die Kunden beurteilen zu können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente, Wertpapierdienstleistungen angemessen beurteilen zu können. Gelangt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgrund der nach Satz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, hat es den Kunden darauf hinzuweisen. Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht die erforderlichen Informationen, hat es den Kunden darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit im Sinne des Satzes 1 nicht möglich ist. Der Hinweis nach Satz 3 und die Information nach Satz 4 können in standardisierter Form erfolgen.

(5a) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor der Vermittlung des Vertragsschlusses über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes von dem Kunden insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:

1. 10 000 Euro, sofern der jeweilige Anleger nach seiner Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder
2. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers, höchstens jedoch 10 000 Euro.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro nicht überschreitet. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Vertragsschluss über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagengesetzes nur vermitteln, wenn es geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro oder die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge nicht übersteigt.

(6) Soweit die in den Absätzen 4, 5 und 5a genannten Informationen auf Angaben des Kunden beruhen, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben seiner Kunden nicht zu vertreten, es sei denn, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Kundenangaben ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

(7) Die Pflichten nach Absatz 5 gelten nicht, soweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

1. auf Veranlassung des Kunden Finanzkommissionsgeschäft, Eigenhandel, Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt oder einem gleichwertigen Markt zugelassen sind, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist, den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende Anteile an Investmentvermögen oder in Bezug auf andere nicht komplexe Finanzinstrumente erbringt und
2. den Kunden darüber informiert, dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des Absatzes 5 vorgenommen wird. Die Information kann in standardisierter Form erfolgen.

(8) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen ihren Kunden in geeigneter Form über die ausgeführten Geschäfte oder die erbrachte Finanzportfolioverwaltung berichten.

(9) Bei professionellen Kunden im Sinne des § 31a Abs. 2 ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen seiner Pflichten nach Absatz 4 berechtigt, davon auszugehen, dass sie für die Produkte, Geschäfte oder Dienstleistungen, für die sie als professionelle Kunden eingestuft sind, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die mit den Geschäften oder der Finanzportfolioverwaltung einhergehenden Risiken zu verstehen, und dass für sie etwaige mit dem Geschäft oder der Finanzportfolioverwaltung einhergehende Anlagerisiken entsprechend ihren Anlagezielen finanziell tragbar sind. Ein Informationsblatt nach Absatz 3a Satz 1 oder ein Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3 muss professionellen Kunden im Sinne des § 31a Absatz 2 nicht zur Verfügung gestellt werden.

(10) Absatz 1 Nr. 1 und die Absätze 2 bis 9 sowie die §§ 31a, 31b, 31d und 31e gelten entsprechend auch für Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen gegenüber Kunden erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sofern nicht die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen ausschließlich in einem Drittstaat erbracht wird.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen

1. zu Art, Umfang und Form der Offenlegung nach Absatz 1 Nr. 2,
2. zu Art, inhaltlicher Gestaltung, Zeitpunkt und Datenträger der nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 bis 3, den Absätzen 4b und 4d Satz 1 notwendigen Informationen für die Kunden,
- 2a. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz, zu Inhalt und Aufbau der Informationsblätter im Sinne des Absatzes 3a Satz 1 und der Art und Weise ihrer Zurverfügungstellung,
3. zur Art der nach den Absätzen 4 und 5 von den Kunden einzuholenden Informationen,
- 3a. zu der Anforderung nach Absatz 4c Satz 1 Nummer 1, der Empfehlung im Rahmen der Honorar-Anlageberatung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten zu Grunde legen,
4. zur Zuordnung anderer Finanzinstrumente zu den nicht komplexen Finanzinstrumenten im Sinne des Absatzes 7 Nr. 1,
5. zu Art, inhaltlicher Gestaltung, Zeitpunkt und Datenträger der Berichtspflichten nach Absatz 8.



§ 31a<sup>74</sup>

§ 31b<sup>75</sup>

§ 31c<sup>76</sup>

§ 31d<sup>77</sup>

---

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 19 in § 31 umnummeriert.

**74** QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.06.2017.—Artikel 3 Nr. 66 lit. g des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen zu den Vorgaben an eine Einstufung gemäß Absatz 2 Nr. 2, dem Verfahren und den organisatorischen Vorkehrungen der Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei einer Änderung der Einstufung nach Absatz 5 und den Kriterien, dem Verfahren und den organisatorischen Vorkehrungen bei einer Änderung oder Beibehaltung der Einstufung nach den Absätzen 6 und 7. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 66 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 31a in § 67 umnummeriert.

**75** QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 67 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 31b in § 68 umnummeriert.

**76** QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.06.2017.—Artikel 3 Nr. 68 lit. e des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat Abs. 3 durch Abs. 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sowie zu den Voraussetzungen, unter denen die Bundesanstalt die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 3 aufheben kann, erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 68 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 31c in § 69 umnummeriert.

**77** QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 31e<sup>78</sup>

§ 31f<sup>79</sup>

08.04.2011.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Erfolgt die Annahme einer Zuwendung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 oder allgemeinen Empfehlungen, die Geschäfte in Finanzinstrumenten betreffen, und werden diese Dienstleistungen trotz der Zuwendung unvoreingenommen erbracht, ist zu vermuten, dass die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern.“

25.06.2017.—Artikel 3 Nr. 69 lit. h des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat Abs. 9 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 69 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 31d in § 70 umnummeriert.

**78 QUELLE**

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 70 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 31e in § 71 umnummeriert.

**79 QUELLE**

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.11.2012.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286) hat Abs. 4 eingefügt.

16.02.2013.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174) hat Abs. 5 eingefügt.

15.05.2013.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1162) hat in Abs. 1 Nr. 5 „und“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 bis 11 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§§ 14 und 20a“ durch „Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 14 oder § 20a“ durch „Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 71 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 31f Betrieb eines multilateralen Handelssystems**

(1) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems ist verpflichtet,

1. Regelungen für den Zugang von Handelsteilnehmern zu dem multilateralen Handelssystem festzulegen, die mindestens die Anforderungen für eine Teilnahme am Börsenhandel nach § 19 Abs. 2 und 4 Satz 1 des Börsengesetzes vorsehen; § 19 Abs. 4 Satz 2 des Börsengesetzes gilt entsprechend,
2. Regelungen für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten, die ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Preisermittlung, die Verwendung von einbezogenen Referenzpreisen und die vertragsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte festzulegen, wobei die Regelungen zum Handel und der Preisermittlung dem Betreiber keinen Ermessensspielraum einräumen dürfen,
3. über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen nach Nummer 2 und zur Überwachung der Einhaltung der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu verfügen,

4. sicherzustellen, dass die Preise im multilateralen Handelssystem entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 2 des Börsengesetzes zustande kommen,
5. dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnungen über die erteilten Aufträge und abgeschlossenen Geschäfte im multilateralen Handelssystem eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt gewährleisten,
6. unter Berücksichtigung der Art der Nutzer und der gehandelten Finanzinstrumente alle für die Nutzung des multilateralen Handelssystems erforderlichen und zweckdienlichen Informationen öffentlich bekannt zu geben,
7. für die übermäßige Nutzung des multilateralen Handelssystems, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen, separate Entgelte zu verlangen; die Höhe dieser Entgelte ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung und damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Systemstabilität oder die Marktintegrität wirksam begegnet wird,
8. geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen; geeignete Vorkehrungen sind insbesondere kurzfristige Änderungen des Marktmodells und kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Preiskorridore oder Limitsysteme der mit der Preisfeststellung betrauten Handelsteilnehmer,
9. sicherzustellen und zu überwachen, dass die Handelsteilnehmer ein angemessenes Verhältnis zwischen ihren Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Handel im multilateralen Handelssystem zu vermeiden; das Order-Transaktions-Verhältnis ist dabei jeweils für ein Finanzinstrument und anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Aufträge und Geschäfte innerhalb eines Monats zu bestimmen, und es liegt insbesondere dann ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis vor, wenn dieses aufgrund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Unternehmens wirtschaftlich nachvollziehbar ist,
10. eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung bei den gehandelten Finanzinstrumenten festzulegen, um negative Auswirkungen auf die Marktintegrität und -liquidität zu verringern; bei der Festlegung der Mindestgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese den Preisfindungsmechanismus und das Ziel eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses im Sinne der Nummer 9 nicht beeinträchtigt, und
11. Regelungen für die Kennzeichnung der durch den algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 erzeugten Aufträge durch die Handelsteilnehmer und die Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen festzulegen.

(1a) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems kann von einem Emittenten die Übermittlung von Referenzdaten in Bezug auf dessen Finanzinstrumente verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist.

(2) Emittenten, deren Finanzinstrumente ohne ihre Zustimmung in den Handel in einem multilateralen Handelssystem einbezogen worden sind, können nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Finanzinstrumente für dieses multilaterale Handelssystem zu veröffentlichen.

(3) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat der Bundesanstalt schwerwiegende Verstöße gegen die Handelsregeln und Störungen der Marktintegrität mitzuteilen; bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten und bei ihren Untersuchungen umfassend zu unterstützen.

(4) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen, wenn bei einem an seinem multilateralen Handelssystem gehandelten Finanzinstrument ein signifikanter Kursverfall im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 eintritt.

(5) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat die Bundesanstalt über den Eingang von Anträgen auf Zugang nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann

1. unter den in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen dem Betreiber eines multilateralen Handelssystems den Zugang zu einer zentralen Gegenpartei im Sinne der genannten Verordnung untersagen sowie

§ 31g<sup>80</sup>§ 31h<sup>81</sup>

2. unter den in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen dem Betreiber eines multilateralen Handelssystems untersagen, einer zentralen Gegenpartei im Sinne der genannten Verordnung Zugang zu gewähren.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Erhebung und der Höhe der Entgelte nach Absatz 1 Nummer 7, zur Bestimmung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Auftragseingaben, Änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften nach Absatz 1 Nummer 9, zur Bestimmung einer angemessenen Größe der kleinstmöglichen Preisänderung nach Absatz 1 Nummer 10 sowie zur Festlegung der Regelungen für die Kennzeichnung und Kenntlichmachung nach Absatz 1 Nummer 11 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

80 QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 73 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 31g Vor- und Nachhandelstransparenz für multilaterale Handelssysteme**

(1) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat für in das System einbezogene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, den Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrags und des am niedrigsten limitierten Verkaufauftrags und das zu diesen Preisen handelbare Volumen kontinuierlich während der üblichen Geschäftszeiten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu veröffentlichen.

(2) Die Bundesanstalt kann nach Maßgabe des Kapitels IV Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 Betreibern von multilateralen Handelssystemen Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 gestatten.

(3) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat den Marktpreis, das Volumen und den Zeitpunkt für nach Absatz 1 abgeschlossene Geschäfte zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und so weit wie möglich auf Echtzeitbasis zu veröffentlichen.

(4) Die Bundesanstalt kann nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 je nach Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte eine verzögerte Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 3 gestatten. Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat eine Verzögerung nach Satz 1 zu veröffentlichen.

(5) Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1, 3 und 4 regelt Kapitel IV Abschnitt 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006.“

81 QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 75 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 31h Veröffentlichungspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem Handel**

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Geschäfte im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 mit zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems abschließen, sind verpflichtet, das Volumen, den Marktpreis und den Zeitpunkt des Abschlusses dieser Geschäfte zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und so weit wie möglich auf Echtzeitbasis zu veröffentlichen.

(2) Die Bundesanstalt kann nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 je nach Umfang der abgeschlossenen Geschäfte eine verzögerte Veröffentlichung von In-

### **§ 32 Prüfung der Einhaltung bestimmter Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014**

(1) Kapitalgesellschaften, die weder kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs noch finanzielle Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind und die im abgelaufenen Geschäftsjahr entweder

1. OTC-Derivate im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit einem Gesamtnominalvolumen von mehr als 100 Millionen Euro oder
2. mehr als 100 OTC-Derivatekontrakte im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

eingegangen sind, haben durch einen geeigneten Prüfer innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen und bescheinigen zu lassen, dass sie über geeignete Systeme verfügen, die die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 3, Artikel 10 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 11 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 und Absatz 5 bis 11 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie nach § 31 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes sicherstellen. Für die Zwecke der Berechnung der Schwelle nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind solche Geschäfte nicht zu berücksichtigen, die als gruppeninterne Geschäfte der Ausnahme des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen oder von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befreit sind. Die Pflichten nach Satz 1 gelten nicht für solche Unternehmen, die den Prüfungspflichten nach § 35 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder den Prüfungspflichten nach § 29 des Kreditwesengesetzes unterliegen.

(2) Geeignete Prüfer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen. Die Kapitalgesellschaft hat den Prüfer spätestens 15 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt, zu bestellen.

(3) Der Prüfer hat die Bescheinigung zu unterzeichnen und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt, den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat vorzulegen, falls die Kapitalgesellschaft über einen solchen verfügt. Vor der Zuleitung der Bescheinigung an den Aufsichtsrat ist der Geschäftsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Bescheinigung hat der Prüfer über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zu berichten. Werden dem Prüfer bei der Prüfung schwerwiegende Verstöße gegen die Anforderungen des Absatzes 1 bekannt, hat er die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Enthält die Bescheinigung des Prüfers die Feststellung von Mängeln, hat die Kapitalgesellschaft die Bescheinigung unverzüglich der Bundesanstalt zu übermitteln. Stellt ein Prüfer fest, dass die Geschäftsleitung eine entsprechende Übermittlung an die Bundesanstalt in einem Geschäftsjahr, das vor dem Prüfungszeitraum liegt, unterlassen hat, hat er dies der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Prüfer schließen lassen, übermittelt die Bundesanstalt der Wirtschaftsprüferkammer. § 110 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Pflichten nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 gelten auch für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs. § 264a Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für

---

formationen nach Absatz 1 gestatten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat eine Verzögerung nach Satz 1 zu veröffentlichen.

(3) Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 regelt Kapitel IV Abschnitt 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission.“

Verbraucherschutz nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 sowie über Art und Umfang der Bescheinigungen nach Absatz 3 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um auf die Einhaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten und Anforderungen hinzuwirken und um einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Bundesanstalt übertragen.<sup>82</sup>

---

**82 ÄNDERUNGEN**

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat in Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils „ , Geldmarktinstrumenten“ nach „Wertpapieren“ eingefügt.  
30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen ist es verboten,

1. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten zu empfehlen, wenn und soweit die Empfehlung nicht mit den Interessen der Kunden übereinstimmt;
2. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten zu dem Zweck zu empfehlen, für Eigengeschäfte des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens Preise in eine bestimmte Richtung zu lenken;
3. Eigengeschäfte aufgrund der Kenntnis von einem Auftrag eines Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten abzuschließen, die Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben können.

(2) Den Geschäftsinhabern eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Wertpapierdienstleistungsunternehmens, bei anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Personen, die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, sowie den Angestellten eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die mit der Durchführung von Geschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten, der Wertpapieranalyse oder der Anlageberatung betraut sind, ist es verboten,

1. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder zu dem Zweck zu empfehlen, für den Abschluß von Geschäften für sich oder Dritte Preise von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten in eine bestimmte Richtung zu lenken;
2. aufgrund der Kenntnis von einem Auftrag eines Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten Geschäfte für sich oder einen Dritten abzuschließen, die Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unter den in § 31 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 32 Besondere Verhaltensregeln**

(1) Einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen ist es verboten,

1. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu empfehlen, wenn und soweit die Empfehlung nicht mit den Interessen der Kunden übereinstimmt;
2. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu dem Zweck zu empfehlen, für Eigengeschäfte des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens Preise in eine bestimmte Richtung zu lenken;

§ 32a<sup>83</sup>

3. Eigengeschäfte auf Grund der Kenntnis von einem Auftrag eines Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten abzuschließen, die Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben können.

(2) Den Geschäftsinhabern eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Wertpapierdienstleistungsunternehmens, bei anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Personen, die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, sowie den Angestellten eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die mit der Durchführung von Geschäften in Finanzinstrumenten, der Finanzanalyse oder der Anlageberatung betraut sind, ist es verboten,

1. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder zu dem Zweck zu empfehlen, für den Abschluss von Geschäften für sich oder Dritte Preise von Finanzinstrumenten in eine bestimmte Richtung zu lenken;
2. auf Grund der Kenntnis von einem Auftrag eines Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten Geschäfte für sich oder einen Dritten abzuschließen, die Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unter den in § 31 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland.“

## AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 78 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 32 Systematische Internalisierung**

Die §§ 32a bis 32d gelten für systematische Internalisierer, soweit sie Aufträge in Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, bis zur standardmäßigen Marktgröße ausführen. Einzelheiten sind in den Kapiteln III und IV Abschnitt 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 geregelt. Ein Markt im Sinne dieser Vorschriften besteht für eine Aktiengattung aus allen Aufträgen, die in der Europäischen Union im Hinblick auf diese Aktiengattung ausgeführt werden, ausgenommen jene, die im Vergleich zur normalen Marktgröße für diese Aktien ein großes Volumen aufweisen.“

## UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 20 in § 32 umnummeriert.

## ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in der Überschrift „und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „ , , nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ nach „Nr. 648/2012“ eingefügt und „§ 19“ durch „§ 31“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „§ 37r“ durch „§ 110“ ersetzt.

## 83 QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 79 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 32a Veröffentlichen von Quotes durch systematische Internalisierer**

(1) Ein systematischer Internalisierer im Sinne des § 32 Satz 1 ist verpflichtet, regelmäßig und kontinuierlich während der üblichen Handelszeiten für die von ihm angebotenen Aktiengattungen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen verbindliche Kauf- und Verkaufsangebote (Quotes) zu veröffentlichen, sofern es hierfür einen liquiden Markt gibt. Besteht kein liquider Markt, ist er verpflichtet, auf Anfrage seiner Kunden Quotes nach Maßgabe des Satzes 1 zu veröffentlichen. Die Preise der veröffentlichten Quotes müssen die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln.

(2) Der systematische Internalisierer kann die Stückzahl der Aktien oder den auf einen Geldbetrag gerechneten Wert (Größe) für seine Kauf- oder Verkaufsangebote in den Aktiengattungen festlegen, zu

§ 32b<sup>84</sup>§ 32c<sup>85</sup>

denen er Quotes veröffentlicht. Die Kauf- und Verkaufspreise pro Aktie in einem Quote müssen die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln.

(3) Der systematische Internalisierer kann die von ihm veröffentlichten Quotes jederzeit aktualisieren und im Falle außergewöhnlicher Marktumstände zurückziehen.

(4) Die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 regelt Kapital IV Abschnitt 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006.“

**84** QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2427) hat in Abs. 2 „und übermittelt sie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ am Ende eingefügt.

## AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 79 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 32b Bestimmung der standardmäßigen Marktgröße und Aufgaben der Bundesanstalt**

(1) Die Bundesanstalt legt zur Bestimmung der standardmäßigen Marktgröße im Sinne des § 32 Satz 1 auf Basis des rechnerischen Durchschnittswerts der auf dem Markt ausgeführten Geschäfte mindestens einmal jährlich die Klassen für die Aktiengattungen fest, welche ihren unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt im Inland haben.

(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht die nach Absatz 1 ermittelten Klassen auf ihrer Internetseite und übermittelt sie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.“

**85** QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

15.05.2013.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1162) hat Abs. 5 eingefügt.

## AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 79 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 32c Ausführung von Kundenaufträgen durch systematische Internalisierer**

(1) Ein systematischer Internalisierer im Sinne des § 32 Satz 1 ist verpflichtet, Aufträge zu dem zum Zeitpunkt des Auftragseingangs veröffentlichten Preis auszuführen. Die Ausführung von Aufträgen für Privatkunden muss den Anforderungen des § 33a genügen.

(2) Der systematische Internalisierer kann die Aufträge professioneller Kunden zu einem anderen als dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Preis ausführen, wenn die Auftragsausführung

1. zu einem besseren Preis erfolgt, der innerhalb einer veröffentlichten, marktnahen Bandbreite liegt und das Volumen des Auftrags einen Betrag von 7.500 Euro übersteigt,
2. eines Portfoliogeschäftes in mindestens zehn verschiedenen Wertpapieren erfolgt, die Teil eines einzigen Auftrags sind, oder
3. zu anderen Bedingungen erfolgt, als denjenigen, die für den jeweils geltenden Marktpreis anwendbar sind.

(3) Hat der systematische Internalisierer nur einen Quote veröffentlicht oder liegt sein größter Quote unter der standardmäßigen Marktgröße, so kann er einen Kundenauftrag, der über der Größe seines Quotes und unter der standardmäßigen Marktgröße liegt, auch insoweit ausführen, als dieser die Größe seines Quotes übersteigt, wenn die Ausführung zum quotierten Preis erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Hat der systematische Internalisierer Quotes für verschiedene Größen veröffentlicht, so kann er einen Kundenauftrag, der zwischen diesen Größen liegt, nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 zu einem der quotierten Preise ausführen.

(5) Der systematische Internalisierer ist verpflichtet, eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung bei den gehandelten Finanzinstrumenten festzulegen, um negative Auswirkungen auf



§ 32d<sup>86</sup>**Abschnitt 6****Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils an das Unternehmensregister<sup>87</sup>****§ 33 Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen; Verordnungsermächtigung**

(1) Wer durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte aus ihm gehörenden Aktien an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet (Meldepflichtiger), hat dies unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt, spätestens innerhalb von vier Handelstagen unter Beachtung von § 34 Absatz 1 und 2 mitzuteilen. Bei Hinterlegungsscheinen, die Aktien vertreten, trifft die Mitteilungspflicht ausschließlich den Inhaber der Hinterlegungsscheine. Die Frist des Satzes 1 beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Meldepflichtige Kenntnis davon hat oder nach den Umständen haben mußte, daß sein Stimmrechtsanteil die genannten Schwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet. Hinsichtlich des Fristbeginns wird unwiderleglich vermutet, dass der Meldepflichtige spätestens zwei Handelstage nach dem Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der genannten Schwellen Kenntnis hat. Kommt es infolge von Ereignissen, die die Gesamtzahl der Stimmrechte verändern, zu einer Schwellenberührung, so beginnt die Frist abweichend von Satz 3, sobald der Meldepflichtige von der Schwellenberührung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch mit der Veröffentlichung des Emittenten nach § 41 Absatz 1.

(2) Wem im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien zum Handel an einem organisierten Markt 3 Prozent oder mehr der Stimmrechte an einem Emittenten zustehen, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, hat diesem Emittenten sowie der Bundesanstalt eine Mitteilung entsprechend Absatz 1 Satz 1 zu machen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

---

die Marktintegrität und -liquidität zu verringern; bei der Festlegung der Mindestgröße nach dem ersten Halbsatz ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese den Preisfindungsmechanismus nicht beeinträchtigt.“

**86 QUELLE**

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 79 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 32d Zugang zu Quotes, Geschäftsbedingungen bei systematischer Internalisierung**

(1) Ein systematischer Internalisierer im Sinne des § 32 Satz 1 hat den Zugang zu den von ihm veröffentlichten Quotes in objektiver und nicht diskriminierender Weise zu gewähren. Er hat die Zugangsgewährung in eindeutiger Weise in seinen Geschäftsbedingungen zu regeln.

(2) Die Geschäftsbedingungen können ferner vorsehen, dass

1. die Aufnahme und Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit Kunden abgelehnt werden kann, sofern dies aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen, insbesondere der Bonität des Kunden, dem Gegenparteienrisiko oder der Abwicklung der Geschäfte geboten ist,
2. die Ausführung von Aufträgen eines Kunden in nicht diskriminierender Weise beschränkt werden kann, sofern dies zur Verminderung des Ausfallrisikos notwendig ist, und
3. unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 31c die Gesamtzahl der gleichzeitig von mehreren Kunden auszuführenden Aufträge in nicht diskriminierender Weise beschränkt werden kann, sofern die Anzahl oder das Volumen der Aufträge erheblich über der Norm liegt.“

**87 QUELLE**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 33 und 34 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(3) Als Gehören im Sinne dieses Abschnitts gilt bereits das Bestehen eines auf die Übertragung von Aktien gerichteten unbedingten und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllenden Anspruchs oder einer entsprechenden Verpflichtung.

(4) Inlandsemittenten und Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, sind im Sinne dieses Abschnitts nur solche, deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 oder Absatz 2, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind.<sup>88</sup>

---

## 88 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 18 lit. b des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat in Nr. 1 und 2 jeweils „und Wertpapiernebenendienstleistung“ nach „Wertpapierdienstleistung“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 2 Satz 1 „des Bundesaufsichtsamtes“ durch „der Bundesanstalt“ ersetzt.

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen

1. ist verpflichtet, die für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebenendienstleistung notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen;
2. muß so organisiert sein, daß bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebenendienstleistung Interessenkonflikte zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seinen Kunden oder Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens möglichst gering sind;
3. muß über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen Verpflichtungen nach diesem Gesetz entgegenzuwirken.

(2) Bereiche, die für die Durchführung der Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen wesentlich sind, dürfen auf ein anderes Unternehmen nur ausgelagert werden, wenn dadurch weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Dienstleistungen noch die Wahrnehmung der Pflichten nach Absatz 1, noch die entsprechenden Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt werden. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgelagerten Bereiche in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen.“

08.04.2011.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a eingefügt.

19.07.2013.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 4 Satz 1 „und Absatz 3a“ nach „Satz 2“ eingefügt.

14.11.2013.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1162) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 6 Abs. 3 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 1 und 4“ durch „Absatz 1, 2 und § 25e“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 3 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „§ 1 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes“ durch „Artikels 4 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 25a Abs. 2“ durch „§ 25b“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat Abs. 3a eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

25.06.2017.—Artikel 3 Nr. 80 lit. i des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat Abs. 4 in Abs. 14 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 80 lit. i desselben Gesetzes hat Satz 1 im neuen Abs. 14 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bun-

§ 33a<sup>89</sup>

§ 33b<sup>90</sup>

desrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den organisatorischen Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3a erlassen.“

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 80 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 33 in § 80 umnummeriert.

Artikel 3 Nr. 34 desselben Gesetzes hat § 21 in § 33 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 34 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 22 Abs. 1“ durch „§ 34 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 34 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Zertifikaten“ durch „Hinterlegungsscheinen“ und „Zertifikate“ durch „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 34 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „§ 26a“ durch „§ 41“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 34 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 1a, 1b, 2 und 3 in Abs. 2, 3, 4 und 5 umnummeriert.

Artikel 3 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils „Absatz 1a“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

**89** QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 82 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 33a in § 82 umnummeriert.

**90** QUELLE

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2011.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) hat in Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe a „Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3)“ durch „Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 6 Abs. 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) hat in Abs. 4 Nr. 3 „§ 25a Abs. 2“ durch „§ 25b“ ersetzt.

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 2 Nr. 2 „§ 15a Abs. 3 Satz 1 in enger Beziehung stehen“ durch „Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eng verbunden sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „nach § 13“ durch „im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a „§ 14“ durch „Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „§ 14 Abs. 1 Nr. 2“ durch „Artikel 14 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Finanzanalysen über Finanzinstrumente“ durch „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 1 „Finanzanalysen über Finanzinstrumente“ durch „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten“, „die Finanzanalysen“ durch „die Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen“ und „der Finanzanalysen oder Anlageempfehlungen“ durch „der Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 2 „Finanzanalysen über Finanzinstrumente“ durch „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten“ und „die Finanzanalysen“ durch „die Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Finanzanalysen“ durch „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 1 „Finanzanalyse“ durch „Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a bis c jeweils „Finanzanalyse“ durch „Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 83 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 33b Mitarbeiter und Mitarbeitergeschäfte**

(1) Mitarbeiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens sind

1. die Mitglieder der Leitungsorgane, die persönlich haftenden Gesellschafter und vergleichbare Personen, die Geschäftsführer sowie die vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. die Mitglieder der Leitungsorgane, die persönlich haftenden Gesellschafter und vergleichbare Personen sowie die Geschäftsführer der vertraglich gebundenen Vermittler,
3. alle natürlichen Personen, deren sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dessen vertraglich gebundene Vermittler bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere aufgrund eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses, bedienen, und
4. alle natürlichen Personen, die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung unmittelbar an Dienstleistungen für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dessen vertraglich gebundene Vermittler zum Zweck der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beteiligt sind.

(2) Mitarbeitergeschäfte im Sinne der Absätze 3 bis 6 sind Geschäfte mit einem Finanzinstrument durch Mitarbeiter

1. für eigene Rechnung,
2. für Rechnung von Personen, mit denen sie im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eng verbunden sind, von minderjährigen Stiefkindern oder Personen, an deren Geschäftserfolg der Mitarbeiter ein zumindest mittelbares wesentliches Interesse hat, welches nicht in einer Gebühr oder Provision für die Ausführung des Geschäfts besteht, oder
3. außerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs für eigene oder fremde Rechnung.

(3) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen angemessene Mittel und Verfahren einsetzen, die bezwecken, Mitarbeiter, deren Tätigkeit Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte oder die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang haben zu Insiderinformationen im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder zu anderen vertraulichen Informationen über Kunden oder solche Geschäfte, die mit oder für Kunden getätigt werden, daran zu hindern,

1. ein Mitarbeitergeschäft zu tätigen, welches
  - a) gegen eine Vorschrift dieses Abschnitts oder Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstoßen könnte oder
  - b) mit dem Missbrauch oder der vorschriftswidrigen Weitergabe vertraulicher Informationen verbunden ist,
2. außerhalb ihrer vorgesehenen Tätigkeit als Mitarbeiter einem anderen ein Geschäft über Finanzinstrumente zu empfehlen, welches als Mitarbeitergeschäft
  - a) die Voraussetzungen der Nummer 1 oder des Absatzes 5 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllte oder
  - b) gegen § 31c Abs. 1 Nr. 5 verstieße oder einen anderen zu einem solchen Geschäft zu verleiten,
3. unbeschadet des Verbots nach Artikel 14 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, außerhalb ihrer vorgesehenen Tätigkeit als Mitarbeiter einem anderen Meinungen oder Informationen in dem Bewusstsein zugänglich zu machen, dass der andere hierdurch verleitet werden dürfte,
  - a) ein Geschäft zu tätigen, welches als Mitarbeitergeschäft die Voraussetzungen der Nummer 1 oder des Absatzes 5 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllte oder gegen § 31c Abs. 1 Nr. 5 verstieße, oder
  - b) einem Dritten ein Geschäft nach Buchstabe a zu empfehlen oder ihn zu einem solchen zu verleiten.

(4) Die organisatorischen Vorkehrungen nach Absatz 3 müssen zumindest darauf ausgerichtet sein, zu gewährleisten, dass

1. alle von Absatz 3 erfassten Mitarbeiter die Beschränkungen für Mitarbeitergeschäfte und die Vorkehrungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach Absatz 3 kennen,
2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von jedem Mitarbeitergeschäft eines Mitarbeiters im Sinne des Absatzes 3 entweder durch Anzeige des Mitarbeiters oder ein anderes Feststellungsverfahren unverzüglich Kenntnis erhalten kann,
3. im Rahmen von Auslagerungsvereinbarungen im Sinne des § 25b des Kreditwesengesetzes die Mitarbeitergeschäfte von Personen nach Absatz 1 Nr. 4, welche die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, durch das Auslagerungsunternehmen dokumentiert und dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Verlangen vorgelegt werden und
4. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen alle Mitarbeitergeschäfte, von denen es nach Nummer 2 oder Nummer 3 Kenntnis erhält, und alle Erlaubnisse und Verbote, die hierzu erteilt werden, dokumentiert.

(5) Die organisatorischen Vorkehrungen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf eigene Verantwortung oder auf Verantwortung eines Mitglieds ihrer Unternehmensgruppe Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2b oder deren Emittenten erstellen oder erstellen lassen, die unter ihren Kunden oder in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen oder deren Verbreitung wahrscheinlich ist, müssen zudem darauf ausgerichtet sein, zu gewährleisten, dass

1. Mitarbeiter, die den Inhalt und wahrscheinlichen Zeitplan von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2b oder deren Emittenten kennen, die weder veröffentlicht noch für Kunden zugänglich sind und deren Empfehlung Dritte nicht bereits aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen erwarten würden, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, einschließlich des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, keine Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, auf die sich die Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen beziehen, oder damit verbundenen Finanzinstrumenten, bevor die Empfänger der Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen ausreichend Gelegenheit für eine Reaktion hatten, es sei denn, die Mitarbeiter handeln in ihrer Eigenschaft als Market Maker nach Treu und Glauben und im üblichen Rahmen oder in Ausführung eines nicht selbst initiierten Kundenauftrags,
2. in nicht unter Nummer 1 erfassten Fällen Mitarbeiter, die an der Erstellung von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2b oder deren Emittenten beteiligt sind, nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Rechtsabteilung oder der Compliance-Funktion ein Mitarbeitergeschäft über Finanzinstrumente, auf die sich die Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen beziehen, oder damit verbundene Finanzinstrumente, entgegen den aktuellen Empfehlungen tätigen.

(6) Die Pflichten des Absatzes 5 gelten auch für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die von einem Dritten erstellte Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen öffentlich verbreiten oder an ihre Kunden weitergeben, es sei denn,

1. der Dritte, der die Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung erstellt, gehört nicht zur selben Unternehmensgruppe und
2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen
  - a) ändert die in der Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung enthaltenen Empfehlungen nicht wesentlich ab,
  - b) stellt die Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung nicht als von ihm erstellt dar und
  - c) vergewissert sich, dass für den Ersteller der Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung Bestimmungen gelten, die den Anforderungen des Absatzes 5 gleichwertig sind, oder dieser Grundsätze im Sinne dieser Anforderungen festgelegt hat.

(7) Von den Absätzen 3 und 4 ausgenommen ist ein Mitarbeitergeschäft

1. im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung, sofern vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Mitarbeiter oder demjenigen besteht, für dessen Rechnung dieser handelt,
2. mit Anteilen an Investmentvermögen, die
  - a) den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen oder

### § 34 Zurechnung von Stimmrechten

(1) Für die Mitteilungspflichten nach § 33 Absatz 1 und 2 stehen den Stimmrechten des Meldepflichtigen Stimmrechte aus Aktien des Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, gleich,

1. die einem Tochterunternehmen des Meldepflichtigen gehören,
2. die einem Dritten gehören und von ihm für Rechnung des Meldepflichtigen gehalten werden,
3. die der Meldepflichtige einem Dritten als Sicherheit übertragen hat, es sei denn, der Dritte ist zur Ausübung der Stimmrechte aus diesen Aktien befugt und bekundet die Absicht, die Stimmrechte unabhängig von den Weisungen des Meldepflichtigen auszuüben,
4. an denen zugunsten des Meldepflichtigen ein Nießbrauch bestellt ist,
5. die der Meldepflichtige durch eine Willenserklärung erwerben kann,
6. die dem Meldepflichtigen anvertraut sind oder aus denen er die Stimmrechte als Bevollmächtigter ausüben kann, sofern er die Stimmrechte aus diesen Aktien nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen des Aktionärs vorliegen,
7. aus denen der Meldepflichtige die Stimmrechte ausüben kann auf Grund einer Vereinbarung, die eine zeitweilige Übertragung der Stimmrechte ohne die damit verbundenen Aktien gegen Gegenleistung vorsieht,
8. die bei dem Meldepflichtigen als Sicherheit verwahrt werden, sofern der Meldepflichtige die Stimmrechte hält und die Absicht bekundet, diese Stimmrechte auszuüben.

Für die Zurechnung nach Satz 1 Nummer 2 bis 8 stehen dem Meldepflichtigen Tochterunternehmen des Meldepflichtigen gleich. Stimmrechte des Tochterunternehmens werden dem Meldepflichtigen in voller Höhe zugerechnet.

(2) Dem Meldepflichtigen werden auch Stimmrechte eines Dritten aus Aktien des Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, in voller Höhe zugerechnet, mit dem der Meldepflichtige oder sein Tochterunternehmen sein Verhalten in Bezug auf diesen Emittenten auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmt; ausgenommen sind Vereinbarungen in Einzelfällen. Ein abgestimmtes Verhalten setzt voraus, dass der Meldepflichtige oder sein Tochterunternehmen und der Dritte sich über die Ausübung von Stimmrechten verständigen oder mit dem Ziel einer dauerhaften und erheblichen Änderung der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten in sonstiger Weise zusammenwirken. Für die Berechnung des Stimmrechtsanteils des Dritten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wird eine Vollmacht im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 nur zur Ausübung der Stimmrechte für eine Hauptversammlung erteilt, ist es für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 33 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ausreichend, wenn die Mitteilung lediglich bei Erteilung der Vollmacht abgegeben wird. Die Mitteilung muss die Angabe enthalten, wann die Hauptversammlung stattfindet und wie hoch nach Erlöschen der Vollmacht oder des Ausübungsermessens der Stimmrechtsanteil sein wird, der dem Bevollmächtigten zugerechnet wird.<sup>91</sup>

- 
- b) im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beaufsichtigt werden und ein gleich hohes Maß an Risikostreuung aufweisen müssen, wenn der Mitarbeiter oder eine andere Person, für deren Rechnung gehandelt wird, an der Verwaltung des Investmentvermögens nicht beteiligt sind.“

#### 91 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet,

1. bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen den Auftrag und hierzu erteilte Anweisungen des Kunden sowie die Ausführung des Auftrags und
2. den Namen des Angestellten, der den Auftrag des Kunden angenommen hat, sowie die Uhrzeit der Erteilung und Ausführung des Auftrags

§ 34a<sup>92</sup>

aufzuzeichnen.“

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „das Bundesaufsichtsamt“ durch „die Bundesanstalt“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 Nr. 4 „ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ durch „Dritte“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 34 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen aufzuzeichnen

1. den Auftrag und hierzu erteilte Anweisungen des Kunden sowie die Ausführung des Auftrags,
2. den Namen des Angestellten, der den Auftrag des Kunden angenommen hat, sowie die Uhrzeit der Erteilung und Ausführung des Auftrags,
3. die dem Kunden für den Auftrag in Rechnung gestellten Provisionen und Spesen,
4. die Anweisungen des Kunden sowie die Erteilung des Auftrags an Dritte, soweit es sich um die Verwaltung von Vermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 handelt,
5. die Erteilung eines Auftrags für eigene Rechnung an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern das Geschäft nicht der Meldepflicht nach § 9 unterliegt; Aufträge für eigene Rechnung sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu weiteren Aufzeichnungen verpflichten, soweit diese zur Überwachung der Verpflichtungen der Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch die Bundesanstalt erforderlich sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(3) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind mindestens sechs Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufzubewahren. Für die Aufbewahrung gilt § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“

05.08.2009.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) hat Abs. 2a und 2b eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „und 2“ durch „bis 2a“ ersetzt.

**ÄNDERUNGEN**

25.06.2017.—Artikel 3 Nr. 84 lit. h des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat Abs. 4 in Abs. 10 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 84 lit. h desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 10 Satz 1 „bis 2a“ durch „bis 7“ ersetzt.

**UMNUMMERIERUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 84 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 34 in § 83 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 35 desselben Gesetzes hat § 22 in § 34 unnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 21 Abs. 1 und 1a“ durch „§ 33 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 6“ jeweils durch „Nummer 6“ und „§ 21 Abs. 1 und 1a“ durch „§ 33 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

**92 QUELLE**

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.08.1998.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 1 Satz 1 „ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Ge-

§ 34b<sup>93</sup>

setzes über das Kreditwesen“ durch „ , das kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ist,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung ist“ durch „einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern zugehört“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 25 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 3 Satz 2 „das Bundesaufsichtsamt“ durch „die Bundesanstalt“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in der Überschrift „Vermögensverwaltung“ durch „Vermögensverwahrung“ ersetzt.

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ist, hat Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat dem Kreditinstitut vor der Verwahrung offenzulegen, daß die Gelder für fremde Rechnung eingelegt werden. Es hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, auf welchem Konto die Kundengelder verwahrt werden und ob das Kreditinstitut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern zugehört und in welchem Umfang die Kundengelder durch diese Einrichtung gesichert sind.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Kreditinstitut“ nach „oder einem“ durch „Institut“ und in Abs. 2 Satz 2 „Satz 3“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 „und 2“ durch „bis 4 sowie zu den Anforderungen an qualifizierte Geldmarktfonds im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt.

## ÄNDERUNGEN

25.06.2017.—Artikel 3 Nr. 85 lit. h des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat Abs. 5 in Abs. 10 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 85 lit. h desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 10 Satz 1 „bis 4“ durch „bis 9“ und „Absatzes 1“ durch „Absatzes 2“ ersetzt.

## UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 85 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 34a in § 84 unnummeriert.

## 93 QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 34b Wertpapieranalyse**

(1) Führt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine Wertpapieranalyse durch und macht das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sie seinen Kunden zugänglich oder verbreitet es sie öffentlich, so ist es verpflichtet, die Wertpapieranalyse mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erbringen und mögliche Interessenkonflikte in der Wertpapieranalyse offen zu legen. Eine Verpflichtung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zur Offenlegung im Rahmen der Wertpapieranalyse besteht insbesondere dann, wenn es oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen

1. an der Gesellschaft, deren Wertpapiere Gegenstand der Analyse sind, eine Beteiligung in Höhe von mindestens 1 Prozent des Grundkapitals hält,



2. einem Konsortium angehörte, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft, die Gegenstand der Analyse sind, übernommen hat, oder
3. die analysierten Wertpapiere auf Grund eines mit dem Emittenten abgeschlossenen Vertrages an der Börse oder am Markt betreut.

(2) § 33 gilt entsprechend.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. an einem inländischen organisierten Markt zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder“.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die anderen eine Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten zugänglich machen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält, haben diese Information mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darzubieten und Umstände oder Beziehungen, die bei den Erstellern, den für die Erstellung verantwortlichen juristischen Personen oder mit diesen verbundenen Unternehmen Interessenkonflikte begründen können, offen zu legen. Die Organisationspflichten des Absatzes 5 gelten entsprechend.“

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 34b Analyse von Finanzinstrumenten

(1) Personen, die im Rahmen ihrer Berufs- oder Geschäftstätigkeit eine Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten erstellen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält und einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll (Finanzanalyse), sind zu der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verpflichtet. Die Finanzanalyse darf nur weitergegeben oder öffentlich verbreitet werden, wenn sie sachgerecht erstellt und dargeboten wird und

1. die Identität der Person, die für die Weitergabe oder die Verbreitung der Finanzanalyse verantwortlich ist, und
2. Umstände oder Beziehungen, die bei den Erstellern, den für die Erstellung verantwortlichen juristischen Personen oder mit diesen verbundenen Unternehmen Interessenkonflikte begründen können,

zusammen mit der Finanzanalyse offen gelegt werden.

(2) Eine Zusammenfassung einer von einem Dritten erstellten Finanzanalyse darf nur weitergegeben werden, wenn der Inhalt der Finanzanalyse klar und nicht irreführend wiedergegeben wird und in der Zusammenfassung auf das Ausgangsdokument sowie auf den Ort verwiesen wird, an dem die mit dem Ausgangsdokument verbundene Offenlegung nach Absatz 1 Satz 2 unmittelbar und leicht zugänglich ist, sofern diese Angaben öffentlich verbreitet wurden.

(3) Finanzinstrumente im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die

1. zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogen sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder der Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr steht es gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 5 gelten nicht für Journalisten, sofern diese einer mit den Regelungen der Absätze 1, 2 und 5 sowie des § 34c vergleichbaren Selbstregulierung einschließlich wirksamer Kontrollmechanismen unterliegen.

(5) Unternehmen, die Finanzanalysen nach Absatz 1 Satz 1 erstellen oder weitergeben, müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 möglichst gering sind. Sie müssen insbesondere über angemessene Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen Verpflichtungen nach Absatz 1 entgegenzuwirken. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf eigene Verantwortung oder auf Verantwortung eines Mitglieds ihrer Unternehmensgruppe Finanz-

§ 34c<sup>94</sup>§ 34d<sup>95</sup>

analysen erstellen oder erstellen lassen, die unter ihren Kunden oder in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen oder deren Verbreitung wahrscheinlich ist, gilt Satz 1 auch in Bezug auf Finanzanalysen über Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b, die nicht unter Absatz 3 fallen, oder deren Emittenten. Satz 3 ist nicht auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 33b Abs. 6 anwendbar.

(6) (weggefallen)

(7) Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 35 gelten hinsichtlich der Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 5 genannten Pflichten entsprechend. § 36 gilt entsprechend, wenn die Finanzanalyse von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erstellt, anderen zugänglich gemacht oder öffentlich verbreitet wird.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen über die sachgerechte Erstellung und Darbietung von Finanzanalysen, über Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, über deren Offenlegung sowie über die angemessene Organisation nach Absatz 5 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 34b in § 85 umnummeriert.

## 94 QUELLE

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 34c Anzeigepflicht**

Andere Personen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Finanzanalysen oder deren Weitergabe verantwortlich sind, haben dies gemäß Satz 3 der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ist ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeige muss Name oder Firma und Anschrift des Anzeigepflichtigen enthalten. Der Anzeigepflichtige hat weiterhin anzuzeigen, ob bei mit ihm verbundenen Unternehmen Tatsachen vorliegen, die Interessenkonflikte begründen können. Veränderungen der angezeigten Daten und Sachverhalte sind innerhalb von vier Wochen der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Ausnahmenvorschrift des § 34b Abs. 4 gilt entsprechend.“

25.06.2017.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Satz 1 „EU-Verwaltungsgesellschaften“ nach „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ eingefügt sowie „Investmentaktiengesellschaften“ durch „Investmentgesellschaften“ und „unverzüglich“ durch „vor Erstellung oder Weitergabe der Empfehlungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ist ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeige muss Name oder Firma und Anschrift des Anzeigepflichtigen enthalten.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Satz 5 „ob“ durch „inwiefern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Satz 6 „sowie die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten“ nach „Sachverhalte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 87 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 34c in § 86 umnummeriert.

## 95 QUELLE

08.04.2011.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat die Vorschrift eingefügt.

### § 35 Tochterunternehmenseigenschaft; Verordnungsermächtigung

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 sind Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts Unternehmen,

1. die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder
2. auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann,

ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt.

(2) Nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts gilt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Beteiligungen, die von ihm im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 verwaltet werden, wenn

1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt,
2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen
  - a) die Stimmrechte nur auf Grund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben darf oder
  - b) durch geeignete Vorkehrungen sicherstellt, dass die Finanzportfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen erfolgt, die gleichwertig sind denen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und
4. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

(3) Nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs hinsichtlich der Beteiligungen, die zu den von ihnen verwalteten Investmentvermögen gehören, wenn

1. die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt,
2. die Verwaltungsgesellschaft die zu dem Investmentvermögen gehörenden Beteiligungen im Sinne der §§ 33 und 34 nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet,

---

#### ÄNDERUNGEN

01.11.2012.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 1 bis 5 eingefügt.

16.11.2012.—Artikel 1 Nr. 7a des Gesetzes vom 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286) hat Abs. 5a eingefügt.

25.06.2017.—Artikel 3 Nr. 88 lit. i des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat Abs. 6 in Abs. 9 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 88 lit. i litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 „Absätzen 1, 2 oder 3“ durch „Absätzen 1, 4 oder 5“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 88 lit. i litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 „Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3“ durch „den Absätzen 2, 3, 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 96, sowie Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 88 lit. i litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 „Absatz 5“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 88 lit. i litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 2 „Absatz 5“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

#### UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 88 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 34d in § 87 unnummeriert.

3. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen der Verwaltungsgesellschaft und die für deren Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und
4. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

(4) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes einer Zulassung für die Finanzportfolioverwaltung oder einer Erlaubnis nach § 20 oder § 113 des Kapitalanlagegesetzbuchs bedürfte, wenn es seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hätte, gilt nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts, wenn

1. das Unternehmen bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die denen nach Absatz 2 oder Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6, jeweils gleichwertig sind,
2. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen dieses Unternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und
3. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 gelten Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Verwaltungsgesellschaften jedoch dann als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts, wenn

1. das Mutterunternehmen oder ein anderes Tochterunternehmen des Mutterunternehmens seinerseits Anteile an der von dem Unternehmen verwalteten Beteiligung hält und
2. das Unternehmen die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur auf Grund unmittelbarer oder mittelbarer Weisungen ausüben kann, die ihm vom Mutterunternehmen oder von einem anderen Tochterunternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die Umstände, unter denen in den Fällen der Absätze 2 bis 5 eine Unabhängigkeit vom Mutterunternehmen gegeben ist.<sup>96</sup>

---

## 96 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Überwachung der Verhaltensregeln“.

Artikel 2 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesaufsichtsamt kann, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten erforderlich ist, von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den mit diesen verbundenen Unternehmen und den in § 32 Abs. 2 genannten Personen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden. Während der üblichen Arbeitszeit ist den Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der mit diesen verbundenen Unternehmen zu gestatten.“

Artikel 2 Nr. 21 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 2 bis 5 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Abs. 4 Satz 1 „Satz 1 und 3“ durch „Satz 1, 3 und 4“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 jeweils „Das Bundesaufsichtsamt“ durch „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „des Bundesaufsichtsamtes“ durch „der Bundesanstalt“, „ihm“ durch „ihr“ und „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „dem Bundesaufsichtsamt“ durch „der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 26 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Deutsche Bundesbank, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen sowie die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise sind vor dem Erlaß der Richtlinien anzuhören; Richtlinien zu § 33 sind im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu erlassen.“

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 Satz 1 „Unternehmen und“ durch „Unternehmen,“ ersetzt und „und sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen“ nach „Personen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Während der üblichen Arbeitszeit ist den Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der mit diesen verbundenen Unternehmen zu gestatten.“

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den mit diesen verbundenen Unternehmen, den in § 32 Abs. 2 vor Nummer 1 genannten Personen und sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen und auch ohne besonderen Anlaß Prüfungen vorzunehmen. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden. Wertpapierdienstleistungsunternehmen und die mit diesen verbundenen Unternehmen haben den Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten.“

(2) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen auch von Unternehmen mit Sitz im Ausland verlangen, die Wertpapierdienstleistungen gegenüber Kunden erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sofern nicht die Wertpapierdienstleistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Wertpapiernebenleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.

(3) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten, insbesondere über Art und Umfang der betriebenen Geschäfte, und die Vorlage von Unterlagen auch von solchen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 stehen der Bundesanstalt auch zur Überwachung der Meldepflichten nach § 9 gegenüber den in § 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 genannten Unternehmen zu. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1, 3 und 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Bundesanstalt kann Richtlinien aufstellen, nach denen es für den Regelfall beurteilt, ob die Anforderungen nach den §§ 31 bis 33 erfüllt sind. Die Deutsche Bundesbank sowie die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise sind vor dem Erlass der Richtlinien anzuhören. Die Richtlinien sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 1 „im einleitenden Satzteil des § 32 Abs. 2 genannten Personen“ durch „Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, den Unternehmen, mit denen eine Auslagerungsvereinbarung im Sinne des § 25a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes besteht oder bestand,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 jeweils „im Ausland“ durch „in einem Drittstaat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „nach Maßgabe der Richtlinie 2004/39/EG und der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug

### § 36 Nichtberücksichtigung von Stimmrechten

(1) Stimmrechte aus Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt, wenn ihr Inhaber

1. ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,
2. die betreffenden Aktien im Handelsbuch hält und dieser Anteil nicht mehr als 5 Prozent der Stimmrechte beträgt und
3. sicherstellt, dass die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt und nicht anderweitig genutzt werden, um auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen.

(2) Unberücksichtigt bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils bleiben Stimmrechte aus Aktien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 zu Stabilisierungszwecken erworben wurden, wenn der Aktieninhaber sicherstellt, dass die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt und nicht anderweitig genutzt werden, um auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen.

(3) Stimmrechte aus Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt, sofern

1. die betreffenden Aktien ausschließlich für den Zweck der Abrechnung und Abwicklung von Geschäften für höchstens drei Handelstage gehalten werden, selbst wenn die Aktien auch außerhalb eines organisierten Marktes gehandelt werden, oder
2. eine mit der Verwahrung von Aktien betraute Stelle die Stimmrechte aus den verwahrten Aktien nur aufgrund von Weisungen, die schriftlich oder über elektronische Hilfsmittel erteilt wurden, ausüben darf.

(4) Stimmrechte aus Aktien, die die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Währungsbehörden zur Verfügung gestellt bekommen oder die sie bereitstellen, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils am Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, unberücksichtigt, soweit es sich bei den Transaktionen um kurzfristige Geschäfte handelt und die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt werden. Satz 1 gilt insbesondere für Stimmrechte aus Aktien, die einem oder von einem Mitglied im Sinne des Satzes 1 zur Sicherheit übertragen werden, und für Stimmrechte aus Aktien, die dem Mitglied als Pfand oder im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder einer ähnlichen Vereinbarung gegen Liquidität für geldpolitische Zwecke oder innerhalb eines Zahlungssystems zur Verfügung gestellt oder von diesem bereitgestellt werden.

(5) Für die Meldeschwellen von 3 Prozent und 5 Prozent bleiben Stimmrechte aus solchen Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, unberücksichtigt, die von einer Person erworben oder veräußert werden, die an einem Markt dauerhaft anbietet, Fi-

---

auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (Abl. EU Nr. L 241 S. 26)“ nach „sie“ eingefügt und „nach den §§ 31 bis 33“ durch „dieses Abschnitts“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 4 Satz 3 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

01.01.2014.—Artikel 6 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) hat in Abs. 1 „§ 25a Abs. 2“ durch „§ 25b“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 89 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 35 in § 88 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 36 desselben Gesetzes hat § 22a in § 35 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 36 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 3 Nr. 2 „§§ 21 und 22“ durch „§§ 33 und 34“ ersetzt.

nanzinstrumente im Wege des Eigenhandels zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, wenn

1. diese Person dabei in ihrer Eigenschaft als Market Maker handelt,
2. sie eine Zulassung nach der Richtlinie 2004/39/EG hat,
3. sie nicht in die Geschäftsführung des Emittenten eingreift und keinen Einfluss auf ihn dahingehend ausübt, die betreffenden Aktien zu kaufen oder den Preis der Aktien zu stützen und
4. sie der Bundesanstalt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Handelstagen mitteilt, dass sie hinsichtlich der betreffenden Aktien als Market Maker tätig ist; für den Beginn der Frist gilt § 33 Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

Die Person kann die Mitteilung auch schon zu dem Zeitpunkt abgeben, an dem sie beabsichtigt, hinsichtlich der betreffenden Aktien als Market Maker tätig zu werden.

(6) Stimmrechte aus Aktien, die nach den Absätzen 1 bis 5 bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt bleiben, können mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 2 nicht ausgeübt werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. eine geringere Höchstdauer für das Halten der Aktien nach Absatz 3 Nummer 1 festlegen,
2. nähere Bestimmungen erlassen über die Nichtberücksichtigung der Stimmrechte eines Market Maker nach Absatz 5 und
3. nähere Bestimmungen erlassen über elektronische Hilfsmittel, mit denen Weisungen nach Absatz 3 Nummer 2 erteilt werden können.

(8) Die Berechnung der Stimmrechte, die nach den Absätzen 1 und 5 nicht zu berücksichtigen sind, bestimmt sich nach den in Artikel 9 Absatz 6b und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) benannten technischen Regulierungsstandards.<sup>97</sup>

---

## 97 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Bundesaufsichtsamt hat bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten in der Regel einmal jährlich zu prüfen. Bei den in § 2 Abs. 4 Nr. 1 genannten Kreditinstituten und Zweigstellen soll die Prüfung in der Regel zusammen mit der Depotprüfung nach § 30 des Gesetzes über das Kreditwesen durch den Depotprüfer erfolgen. Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts zu übermitteln.“

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um Mißständen im Handel mit Wertpapieren und Derivaten entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 27 lit. a und b des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat die Sätze 5 und 6 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 5 und 6 lauteten: „Der Prüfer hat unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einen Prüfungsbericht dem Bundesaufsichtsamt, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Soweit die Prüfungen von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen den Prüfungsbericht nur auf Anforderung des Bundesaufsichtsamtes, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen oder der Deutschen Bundesbank einzureichen.“

Artikel 4 Nr. 27 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „dem Bundesaufsichtsamt“ durch „der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 27 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Das Bundesaufsichtsamt“ durch „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 27 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen über seine Entscheidung.“

Artikel 4 Nr. 27 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 4 jeweils „Das Bundesaufsichtsamt“ durch „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 27 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Es“ durch „Sie“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 27 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „das Bundesaufsichtsamt“ durch „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 27 lit. d litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „dem Bundesaufsichtsamt“ durch „der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 27 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Das Bundesaufsichtsamt“ durch „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 27 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „des Bundesaufsichtsamtes“ durch „der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 27 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „das Bundesaufsichtsamt“ durch „die Bundesanstalt“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 7 „nach Satz 4“ nach „Prüfungen“ eingefügt.

30.07.2002.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778) hat in Abs. 2 Satz 3 „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Unbeschadet des § 35 ist die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung absehen, soweit eine jährliche Prüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht erforderlich erscheint. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Prüfer jeweils spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, wird die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsverband oder die zuständige Prüfungsstelle, soweit hinsichtlich letzterer das Landesrecht dies vorsieht, vorgenommen. Geeignete Prüfer sind darüber hinaus Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen. Der Prüfer hat unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einen Prüfbericht einzureichen. Soweit Prüfungen nach Satz 4 von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen den Prüfungsbericht nur auf Anforderung der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt den Prüfer anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden.

(3) Die Bundesanstalt kann gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte der Prüfungen festsetzen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Meldepflichten nach § 9 oder die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hat der Prüfer die Bundesanstalt unverzüg-



lich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann an den Prüfungen teilnehmen. Hierfür ist der Bundesanstalt der Beginn der Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die Bundesanstalt kann in Einzelfällen die Prüfung nach Absatz 1 anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, höhere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um Mißständen im Handel mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

01.01.2007.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung absehen, soweit eine jährliche Prüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht erforderlich erscheint.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 9 und“ durch „§ 9,“ ersetzt und „und der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ergebenden Pflichten“ nach „Pflichten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „ , mit Ausnahme der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 34a, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Abs. 5,“ nach „Prüfung“ eingefügt.

08.04.2011.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat in Abs. 4 Satz 1 „in Einzelfällen“ nach „kann“ gestrichen und „auch ohne besonderen Anlass“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

16.11.2012.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286) hat in Abs. 1 Satz 1 „in diesem Abschnitt geregelten Pflichten und“ durch „Anzeigepflichten nach § 10, der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sowie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Meldepflichten nach § 9 oder die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hat der Prüfer die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten“ durch „der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegenden“ ersetzt.

22.07.2013.—Artikel 8 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 Satz 2 und bei Finanzdienstleistungsinstituten, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 des Kreditwesengesetzes erbringen,“ nach „betreiben,“ eingefügt und „dieses Geschäft“ durch „diese Geschäfte“ ersetzt.

19.12.2014.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2085) hat in Abs. 1 Satz 1 „und § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung“ nach „Nr. 1287/2006“ eingefügt.

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Unbeschadet des § 35 ist die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9, der Anzeigepflichten nach § 10, der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sowie der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen.“

25.06.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 „die Anzeigepflichten nach § 10,“ nach „§ 9,“ und „der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006,“ nach „sich aus“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 90 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 5 in Abs. 3 bis 6 unnummeriert.

#### UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 90 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 36 in § 89 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 37 desselben Gesetzes hat § 23 in § 36 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

§ 36a<sup>98</sup>

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 37 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat Abs. 1a, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 in Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 37 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 „(Market Maker)“ nach „verkaufen“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 37 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 „§ 21 Abs. 1“ durch „§ 33 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „bis 4“ durch „bis 5“ und „Absatz 2 Nr. 2“ durch „Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 37 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 Nr. 1 „Absatz 2 Nr. 1“ durch „Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 37 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 Nr. 2 „Absatz 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 37 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 Nr. 3 „Absatz 2 Nr. 2“ durch „Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 37 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 8 „und 4“ durch „und 5“ ersetzt.

## 98 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 „vom Bundesaufsichtsamt“ durch „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 28 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „das Bundesaufsichtsamt“ durch „die Bundesanstalt“ und „vom Bundesaufsichtsamt“ durch „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 28 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „das Bundesaufsichtsamt“ durch „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 28 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, sofern der Herkunftsstaat keine Maßnahmen ergreift oder sich die Maßnahmen als unzureichend erweisen.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 36a Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

(1) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen erbringt und das beabsichtigt, im Inland eine Zweigniederlassung zu errichten oder Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gegenüber Kunden zu erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, ist von der Bundesanstalt innerhalb der in § 53b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmten Frist auf die Meldepflichten nach § 9 und die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hinzuweisen.

(2) Stellt die Bundesanstalt fest, daß ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, das im Inland eine Zweigniederlassung hat oder Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen gegenüber den in Absatz 1 genannten Kunden erbringt, die Meldepflichten nach § 9 oder die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten nicht beachtet, fordert es das Unternehmen auf, seine Verpflichtungen innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist zu erfüllen. Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht nach, unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats.“

08.04.2011.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat in Abs. 1 Satz 1 „des § 34c“ durch „der §§ 34c und 34d“ ersetzt.

§ 36b<sup>99</sup>

§ 36c<sup>100</sup>

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2427) hat in Abs. 2 Satz 6 „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch „Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „und 5“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.08.2014.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 31f, 31g, 33, 33b, 34a“ durch „§§ 31f, 31g, 33 Absatz 1 bis 3 und 4, der §§ 33b, 34a“ ersetzt.

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 5“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 91 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 36a in § 90 umnummeriert.

**99** QUELLE

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Abs. 2 „und des Verbraucherschutzes“ nach „Wirtschaftskreise“ eingefügt.

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 29 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 „das Bundesaufsichtsamt“ durch „die Bundesanstalt“ ersetzt.

10.07.2015.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 93 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 36b in § 92 umnummeriert.

**100** QUELLE

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 und 4 Satz 1 jeweils „Das Bundesaufsichtsamt“ durch „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Das Bundesaufsichtsamt“ durch „Die Bundesanstalt“, „ihm“ durch „ihr“ und „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 Satz 1 „Meldepflichten oder“ nach „geltenden“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Meldepflichten oder“ nach „gegen“ und „Meldepflichten oder“ nach „Einhaltung der“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Meldepflichten oder“ nach „gegen“ und „Meldepflichten oder“ nach „Einhaltung der“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 22 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§§ 31“ durch „§§ 9, 31“ ersetzt und „Meldepflichten oder“ nach „ausländischer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 22 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bundesanstalt kann für die Überwachung der Einhaltung der in den §§ 9, 31 und 32 geregelten Pflichten und entsprechender ausländischer Meldepflichten oder Verhaltensregeln mit den zuständigen Stellen anderer als der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten zusammenarbeiten und diesen Stellen Informationen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 übermitteln. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 36d<sup>101</sup>

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Informationen, die für diese Stellen zur Überwachung der Einhaltung der nach den Vorschriften des anderen Mitgliedstaats oder Vertragsstaats geltenden Meldepflichten oder Verhaltensregeln erforderlich sind. Es macht von seinen Befugnissen nach § 35 Abs. 1 Gebrauch, soweit dies zur Erfüllung des Auskunftersuchens der in Satz 1 genannten zuständigen Stellen erforderlich ist.

(2) Bei der Übermittlung von Informationen sind die zuständigen Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 darauf hinzuweisen, daß sie unbeschadet ihrer Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Meldepflichten oder Verhaltensregeln zum Gegenstand haben, die ihnen übermittelten Informationen ausschließlich zur Überwachung der Einhaltung der Meldepflichten oder Verhaltensregeln oder im Rahmen damit zusammenhängender Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden dürfen.

(3) Die Bundesanstalt darf die ihr von den zuständigen Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 übermittelten Informationen, unbeschadet ihrer Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Meldepflichten oder Verhaltensregeln zum Gegenstand haben, ausschließlich für die Überwachung der Einhaltung der Meldepflichten oder Verhaltensregeln oder im Rahmen damit zusammenhängender Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden. Eine Verwendung dieser Informationen für andere Zwecke der Überwachung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder in strafrechtlichen Angelegenheiten in diesen Bereichen oder ihre Weitergabe an zuständige Stellen anderer Staaten für Zwecke nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.

(4) Die Bundesanstalt kann für die Überwachung der Einhaltung der in den §§ 9, 31 und 32 geregelten Pflichten und entsprechender ausländischer Meldepflichten oder Verhaltensregeln mit den zuständigen Stellen anderer als der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten zusammenarbeiten. Sie kann diesen Stellen Informationen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 5 übermitteln, die für diese zur Überwachung der Einhaltung der entsprechenden ausländischen Meldepflichten oder Verhaltensregeln erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben.

(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates können nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt selbst oder durch ihre Beauftragten die für die wertpapieraufsichtsrechtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Unterlagen bei der Zweigniederlassung prüfen.“

## AUFHEBUNG

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 36c Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland**

Die Bundesanstalt arbeitet zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten mit den zuständigen Stellen im Ausland nach Maßgabe des § 7 zusammen. Abweichend von § 7 können die Behörden des Herkunftsstaates dabei nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt selbst oder durch ihre Beauftragten die für die wertpapieraufsichtsrechtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Unterlagen bei der Zweigniederlassung prüfen.“

## QUELLE

19.07.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

01.08.2014.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat Abs. 1 bis 5 eingefügt.

## UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 94 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 36c in § 93 umnummeriert.

### § 37 Mitteilung durch Mutterunternehmen; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Meldepflichtiger ist von den Meldepflichten nach § 33 Absatz 1 und 2, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 befreit, wenn die Mitteilung von seinem Mutterunternehmen erfolgt oder, falls das Mutterunternehmen selbst ein Tochterunternehmen ist, durch dessen Mutterunternehmen erfolgt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1.<sup>102</sup>

---

01.08.2014.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 95 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 36d in § 94 umnummeriert.

#### 102 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Verpflichtungen nach den §§ 31 bis 34 gelten nicht für

1. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 6 und 7 des Gesetzes über das Kreditwesen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen;
2. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Deutsche Bundesbank sowie die Zentralbanken der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten.

(2) Die §§ 31, 32 und 34 gelten nicht für Geschäfte, die an einer Börse zwischen zwei Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die an einer Börse ein Geschäft als Kommissionär abschließen, unterliegen insoweit den Pflichten nach § 34. § 33 gilt nicht für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das ausschließlich Geschäfte betreibt, die in Satz 1 genannt sind.“

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat Abs. 4 eingefügt.

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die §§ 31, 32 und 34 gelten nicht für Geschäfte, die an einer Börse zwischen zwei Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden und zu Börsenpreisen führen. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die an einer Börse ein Geschäft als Kommissionär abschließen, unterliegen insoweit den Pflichten nach § 34.

(2) § 33 gilt nicht für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das ausschließlich Geschäfte betreibt, die in Absatz 1 Satz 1 genannt sind.

(3) § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 sowie die §§ 34 und 34a gelten nicht für Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Ausnahmen von den in diesem Abschnitt geregelten Pflichten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festlegen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die §§ 31, 32 und 34 gelten nicht für Geschäfte, die an einer Börse zwischen zwei Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden und zu Börsenpreisen führen. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die an einer Börse ein Geschäft als Kommissionär abschließen, unterliegen insoweit den Pflichten nach § 34.

(2) § 33 gilt nicht für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das ausschließlich Geschäfte betreibt, die in Absatz 1 Satz 1 genannt sind.

§ 37a<sup>103</sup>*Abschnitt 7<sup>104</sup>*§ 37b<sup>105</sup>

(3) § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 sowie die §§ 34, 34a und 34b Abs. 5 gelten nicht für Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Ausnahmen von den in diesem Abschnitt geregelten Pflichten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festlegen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

## UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 96 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37 in § 95 umnummeriert.

Artikel 3 Nr. 38 desselben Gesetzes hat § 24 in § 37 umnummeriert.

## ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 38 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 „§ 21 Absatz 1 und 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a“ durch „§ 33 Absatz 1 und 2, § 38 Absatz 1 und § 39“ ersetzt.

**103** QUELLE

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat die Vorschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

05.08.2009.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 37a Verjährung von Ersatzansprüchen**

Der Anspruch des Kunden gegen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Schadensersatz wegen Verletzung der Pflicht zur Information und wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.“

**104** QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Schadensersatz nach unterlassener Veröffentlichung“.

## AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 99 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Haftung für falsche und unterlassene Kapitalmarktinformationen“.

**105** QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 37b Schadensersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen**

(1) Unterlässt es der Emittent von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, unverzüglich eine neue Tatsache zu veröffentlichen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist und die wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Fi-

§ 37c<sup>106</sup>

nanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, ist er einem Dritten zum Ersatz des durch die Unterlassung entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Dritte

1. die Wertpapiere nach der Unterlassung erwirbt und er bei Bekanntwerden der Tatsache noch Inhaber der Wertpapiere ist oder
2. die Wertpapiere vor dem Eintritt der Tatsache erwirbt und nach der Unterlassung veräußert.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass die Unterlassung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die nicht veröffentlichte Tatsache im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unterlassung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Unterlassung.

(5) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.“

10.07.2015.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 und 6 in Abs. 4 und 5 unnummeriert. Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unterlassung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Unterlassung.“

## UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 99 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37b in § 97 unnummeriert.

## 106 QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 37c Schadenersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Tatsachen in einer Mitteilung über kursbeeinflussende Tatsachen**

(1) Veröffentlicht der Emittent von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, in einer Mitteilung über kursbeeinflussende Tatsachen eine unwahre Tatsache, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sein soll und nicht öffentlich bekannt ist und die wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, ist er einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass der Dritte auf die Richtigkeit der Tatsache vertraut, wenn der Dritte

1. die Wertpapiere nach der Veröffentlichung erwirbt und er bei dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Tatsache noch Inhaber der Wertpapiere ist oder
2. die Wertpapiere vor der Veröffentlichung erwirbt und vor dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Tatsache veräußert.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Tatsache nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die Unrichtigkeit der Tatsache im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unrichtigkeit der Tatsache Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung.

Abschnitt 8<sup>107</sup>§ 37d<sup>108</sup>

(5) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.“

10.07.2015.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 und 6 in Abs. 4 und 5 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unrichtigkeit der Insiderinformation Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung.“

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 1 „§ 15“ durch „Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

## UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 100 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37c in § 98 unnummeriert.

## 107 QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

## AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 101 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Finanztermingeschäfte“.

## 108 QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 37d Information bei Finanztermingeschäften**

(1) Ein Unternehmen, das gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanztermingeschäfte abschließt oder solche Geschäfte anschafft, veräußert, vermittelt oder nachweist, ist verpflichtet, vor dem Vertragsabschluss einen Verbraucher schriftlich darüber zu informieren, dass

1. die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;
2. das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;
3. Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden können;
4. sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Die Unterrichtungsschrift darf nur Informationen über die Finanztermingeschäfte und ihre Risiken enthalten und ist von dem Verbraucher zu unterschreiben. Die Unterrichtung ist jeweils vor dem Ablauf von zwei Jahren zu wiederholen.

(2) Die Informationspflicht besteht nicht für die Zuteilung von Bezugsrechten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung.

(3) Wird der Verbraucher bei Erteilung von Aufträgen für Finanztermingeschäfte oder bei deren Abschluss vertreten, so gelten die Absätze 1 und 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Verbrau-



§ 37e<sup>109</sup>§ 37f<sup>110</sup>§ 37g<sup>111</sup>*Abschnitt 9<sup>112</sup>*

chers der Vertreter tritt. Eine Informationspflicht gegenüber dem Vertreter besteht nicht, wenn das Unternehmen den Verbraucher nach Absatz 1 informiert hat.

(4) Hat das Unternehmen gegen die Informationspflicht nach Absatz 1 oder 3 Satz 1 verstoßen, ist es dem Verbraucher zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ist streitig, ob das Unternehmen seine Verpflichtung nach Absatz 1 oder 3 erfüllt hat oder ob es den Verstoß zu vertreten hat, trifft das Unternehmen die Beweislast. Der Anspruch des Verbrauchers auf Schadenersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

(5) Die Verpflichtung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Finanztermingeschäfte abschließen oder solche Geschäfte anschaffen, veräußern, vermitteln oder nachweisen, sofern der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Geschäftsleitung im Inland hat. Dies gilt nicht, sofern die Leistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.“

**109** QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat Satz 2 eingefügt.

## UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 102 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37e in § 99 umnummeriert.

**110** QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 37f Überwachung der Informationspflichten**

Die Bundesanstalt hat bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Einhaltung der Informationspflichten nach § 37d zu überwachen. § 35 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Prüfung nach § 36 Abs. 1 hat sich auch auf die Einhaltung der Informationspflichten nach § 37d zu erstrecken.“

**111** QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

10.07.2015.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 1 „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch „Unbeschadet der Befugnisse der Bundesanstalt nach § 4b kann das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

## UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 103 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37g in § 100 umnummeriert.

**112** QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

## AUFHEBUNG

§ 37h<sup>113</sup>

*Abschnitt 10*<sup>114</sup>

§ 37i<sup>115</sup>

- 
- 03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 105 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Schiedsvereinbarungen“.
- 113** QUELLE  
01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.  
UMNUMMERIERUNG  
03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 105 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37h in § 101 umnummeriert.
- 114** QUELLE  
01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.  
ÄNDERUNGEN  
01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ausländische organisierte Märkte“.  
AUFHEBUNG  
03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 107 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz außerhalb der Europäischen Union“.
- 115** QUELLE  
01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.  
ÄNDERUNGEN  
30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:  
„(1) Ausländische organisierte Märkte oder ihre Betreiber bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Der Erlaubnisantrag muss enthalten:  
1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,  
2. Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung erforderlich sind,  
3. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,  
4. Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland,  
5. die Angabe der für die Überwachung des organisierten Marktes und seiner Handelsteilnehmer zuständigen Stellen des Herkunftsstaates und deren Überwachungs- und Eingriffskompetenzen,  
6. die Angabe der Art der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie  
7. Namen und Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.  
Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.  
(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. Vor Erteilung der Erlaubnis gibt die Bundesanstalt den Börsenaufsichtsbehörden der Länder Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen.  
(3) Die Bundesanstalt hat die Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

§ 37j<sup>116</sup>

§ 37k<sup>117</sup>

(4) Absatz 1 gilt nicht für ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gehandelt werden.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ausländische organisierte Märkte oder ihre Betreiber bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 5 jeweils „organisierten“ vor „Marktes“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Absatz 1 gilt nicht für ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2a gehandelt werden.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 3 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 107 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37i in § 102 umnummeriert.

**116** QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleitung nicht zuverlässig ist,
2. Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 des Börsengesetzes erfüllen,
3. die Überwachung des organisierten Marktes oder der Anlegerschutz im Herkunftsstaat nicht dem deutschen Recht gleichwertig ist oder
4. der Informationsaustausch mit den für die Überwachung des organisierten Marktes zuständigen Stellen des Herkunftsstaates nicht gewährleistet erscheint.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Nr. 2 „§ 16“ durch „§ 19“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 und 4 jeweils „organisierten“ vor „Marktes“ gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 108 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37j in § 103 umnummeriert.

**117** QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 37j rechtfertigen würden, oder

§ 37l<sup>118</sup>

§ 37m<sup>119</sup>

2. der organisierte Markt oder sein Betreiber nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(2) Die Bundesanstalt hat die Aufhebung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 1 Nr. 2 „organisierte“ nach „der“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 2 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 109 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37k in § 104 umnummeriert.

**118** QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesanstalt kann Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland, die Wertpapierdienstleistungen im Inland erbringen, untersagen, Aufträge für Kunden über ein elektronisches Handelssystem eines ausländischen organisierten Marktes auszuführen, wenn diese Märkte oder ihre Betreiber Handelsteilnehmern im Inland einen unmittelbaren Marktzugang über dieses elektronische Handelssystem ohne Erlaubnis gewähren.“

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat „organisierten“ nach „ausländischen“ gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 110 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37l in § 105 umnummeriert.

**119** QUELLE

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gehandelt werden oder ihre Betreiber, haben der Bundesanstalt anzuzeigen, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Die Anzeige muss enthalten:

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
3. die Angabe der Art der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie
4. Namen und die Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

*Abschnitt 11*<sup>120</sup>

*Unterabschnitt 1*<sup>121</sup>

§ 37n<sup>122</sup>

---

**AUFHEBUNG**

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 37m Anzeige**

Ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2a gehandelt werden oder ihre Betreiber, haben der Bundesanstalt anzuzeigen, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Die Anzeige muss enthalten:

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
3. die Angabe der Art der Finanzinstrumente, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie
4. Namen und die Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

**120 QUELLE**

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Überwachung von Unternehmensabschlüssen“.

**AUFHEBUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 112 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Überwachung von Unternehmensabschlüssen, Veröffentlichung von Finanzberichten“.

**121 QUELLE**

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**AUFHEBUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 112 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Überwachung von Unternehmensabschlüssen“.

**122 QUELLE**

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat „sowie der verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ nach „Konzernlagebericht“ eingefügt.

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat „amtlichen oder geregelten“ durch „regulierten“ ersetzt.

19.07.2014.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) hat „Abs. 1 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

§ 37o<sup>123</sup>

§ 37p<sup>124</sup>

§ 37q<sup>125</sup>

---

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, nach den Vorschriften dieses Abschnitts und vorbehaltlich § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, ob der Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht sowie der verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht von Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht.“

18.05.2016.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat „ , jeweils einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung,“ nach „Berichte“ eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 112 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37n in § 106 umnummeriert.

**123** QUELLE

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 Satz 4 „sowie der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ nach „Konzernlagebericht“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 6 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 1 Satz 5 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 1 Satz 4 „sowie der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ durch „ , der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie der zuletzt veröffentlichte Zahlungsbericht oder Konzernlagebericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 „sowie des Zahlungsberichts und Konzernzahlungsberichts“ nach „Zwischenlageberichts“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

18.05.2016.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 1 Satz 7 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 113 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37o in § 107 umnummeriert.

**124** QUELLE

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 1 Satz 4 „ , § 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ nach „Kreditwesengesetzes“ eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 2 Abs. 37 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 83 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 306 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 114 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37p in § 108 umnummeriert.

**125** QUELLE

§ 37r<sup>126</sup>

§ 37s<sup>127</sup>

§ 37t<sup>128</sup>

§ 37u<sup>129</sup>

*Unterabschnitt 2<sup>130</sup>*

---

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 2 Satz 4 „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 115 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37q in § 109 umnummeriert.

**126** QUELLE

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

17.06.2016.—Artikel 6 des Gesetzes vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518) hat in Abs. 2 Satz 1 „Wirtschaftsprüferkammer“ durch „Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 115 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37r in § 110 umnummeriert.

**127** QUELLE

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 Satz 2 „und Abs. 7“ durch „, auch in Verbindung mit Abs. 7“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 116 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37s in § 111 umnummeriert.

**128** QUELLE

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 117 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37t in § 112 umnummeriert.

**129** QUELLE

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 118 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37u in § 113 umnummeriert.

**130** QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 37v<sup>131</sup>§ 37w<sup>132</sup>

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 118 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister“.

**131** QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 13 Abs. 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Sitzungsstaates“ durch „Sitzstaats“ ersetzt.

Artikel 13 Abs. 3 Nr. 1 lit. b bis d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 3 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.07.2012.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) hat in Abs. 3 Nr. 3 „ , und“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. eine aufeinander abgestimmte Verfahrensweise, nach der der Jahresfinanzbericht und das jährliche Dokument nach § 10 des Wertpapierprospektgesetzes der Bundesanstalt zur Kenntnis gelangen.“

08.09.2015.—Artikel 192 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Jahresfinanzbericht“.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und“ nach „begibt,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Jahresfinanzbericht hat mindestens

1. den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss,
2. den Lagebericht,
3. eine den Vorgaben des § 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung und
4. eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht

zu enthalten.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wie lange die Informationen nach Absatz 2 im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben müssen und wann sie zu löschen sind.“

## UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 118 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37v in § 114 umnummeriert.

**132** QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

19.07.2014.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 2 Absatz 1“, „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ und „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ durch „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 192 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 6 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Halbjahresfinanzbericht“.



§ 37x<sup>133</sup>

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und“ nach „Unternehmen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 6 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. wie lange der Halbjahresfinanzbericht im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben muss und wann er zu löschen ist.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

19.04.2017.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 3 Satz 3 „§ 315a Abs. 1“ durch „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.

## UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 118 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37w in § 115 unnummeriert.

## 133 QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 37x Zwischenmitteilung der Geschäftsführung**

(1) Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Aktien begibt, hat in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende der ersten und zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs jeweils eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Außerdem muss das Unternehmen vorher eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung zusätzlich zu ihrer Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2 die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln.

(2) Die Zwischenmitteilung hat Informationen über den Zeitraum zwischen dem Beginn der jeweiligen Hälfte des Geschäftsjahrs und dem Zeitpunkt zu enthalten, zu welchem die Zwischenmitteilung der Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zur Verfügung stehen; diese Informationen haben die Beurteilung zu ermöglichen, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten in den drei Monaten vor Ablauf des Mitteilungszeitraums entwickelt hat. In der Zwischenmitteilung sind die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten zu erläutern sowie die Finanzlage und das Geschäftsergebnis des Emittenten im Mitteilungszeitraum zu beschreiben.

(3) Wird ein Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 erstellt und veröffentlicht, entfällt die Pflicht nach Absatz 1. Der Quartalsfinanzbericht ist unverzüglich, jedoch nicht vor seiner Veröffentlichung an das Unternehmensregister zu übermitteln. Wird der Quartalsfinanzbericht einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen, gelten § 320 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 2 und
2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3.“

25.06.2017.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 341w“ durch „bis 341v“ ersetzt und „diesen“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 341w“ durch „bis 341v“ ersetzt.

§ 37y<sup>134</sup>

§ 37z<sup>135</sup>

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 118 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37x in § 116 umnummeriert.

**134** QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 13 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Nr. 1 „Konzernlagebericht“ durch „Konzernlagebericht,“ ersetzt und „und eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht“ nach „Erklärung“ eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat „§ 37v bis § 37x“ durch „die §§ 37v und 37w“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 1 „Abs. 2 Satz 3“ durch „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Die Angaben nach § 37x Abs. 2 Satz 2 in der Zwischenmitteilung eines Mutterunternehmens haben sich auf das Mutterunternehmen und die Gesamtheit der einzubeziehenden Tochterunternehmen zu beziehen.“

19.04.2017.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Nr. 1 „Abs. 1 Satz 6“ durch „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 Satz 2 „§ 315a Abs. 1“ durch „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 119 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37y in § 117 umnummeriert.

**135** QUELLE

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2427) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.07.2012.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die §§ 37v bis 37y finden keine Anwendung auf Unternehmen, die ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begeben.“

19.07.2014.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1“ nach „Absatz 1“ gestrichen.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 37v bis 37y“ durch „§§ 37v, 37w und 37y“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „§§ 37v bis 37y“ durch „§§ 37v, 37w und 37y“ und „Abs. 3, § 37w Abs. 6 oder § 37x Abs. 4“ durch „Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Abs. 1 Satz 1 und 2, § 37w Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 37x Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch „Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 37w Absatz 1 Satz 1 und 2“ und „Abs. 3, § 37w Abs. 6 und § 37x Abs. 4“ durch „Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Abweichend von Absatz 4 werden Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat von der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse nach § 37v und § 37w vor dem Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnt, ausgenommen, wenn die Unternehmen ihre Jahresabschlüsse nach den in Artikel 9 der

Abschnitt 12<sup>136</sup>**§ 38 Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Mitteilungspflicht nach § 33 Absatz 1 und 2 gilt bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der in § 33 Absatz 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent entsprechend für unmittelbare oder mittelbare Inhaber von Instrumenten, die

1. dem Inhaber entweder
  - a) bei Fälligkeit ein unbedingtes Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, oder
  - b) ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen, oder
2. sich auf Aktien im Sinne der Nummer 1 beziehen und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben wie die in Nummer 1 genannten Instrumente, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Lieferung einräumen oder nicht.

Die §§ 36 und 37 gelten entsprechend.

(2) Instrumente im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere sein:

1. übertragbare Wertpapiere,
2. Optionen,
3. Terminkontrakte,
4. Swaps,
5. Zinsausgleichsvereinbarungen und
6. Differenzgeschäfte.

(3) Die Anzahl der für die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 maßgeblichen Stimmrechte ist anhand der vollen nominalen Anzahl der dem Instrument zugrunde liegenden Aktien zu berechnen. Sieht das Instrument ausschließlich einen Barausgleich vor, ist die Anzahl der Stimmrechte abweichend von Satz 1 auf einer Delta-angepassten Basis zu berechnen, wobei die nominale Anzahl der zugrunde liegenden Aktien mit dem Delta des Instruments zu multiplizieren ist. Die Einzelheiten der Berechnung bestimmen sich nach den in Artikel 13 Absatz 1a der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) benannten technischen Regulierungsstandards. Bei Instrumenten, die sich auf einen Aktienkorb oder einen Index beziehen, bestimmt sich die Berechnung ebenfalls nach den technischen Regulierungsstandards gemäß Satz 2.

---

Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) genannten international anerkannten Standards aufstellen.“

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 120 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 37z in § 118 unnummeriert.

**136** UMNUMMERIERUNG

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat Abschnitt 6 in Abschnitt 11 unnummeriert.

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat Abschnitt 11 in Abschnitt 12 unnummeriert.

AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 122 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Straf- und Bußgeldvorschriften“.

(4) Beziehen sich verschiedene der in Absatz 1 genannten Instrumente auf Aktien desselben Emittenten, sind die Stimmrechte aus diesen Aktien zusammenzurechnen. Erwerbpositionen dürfen nicht mit Veräußerungspositionen verrechnet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind.<sup>137</sup>

---

### 137 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. August 1994 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 1 bis 3 oder des Absatzes 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen einem Verbot nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 ein Insiderpapier erwirbt oder veräußert,
2. entgegen einem Verbot nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 eine Insidertatsache mitteilt oder zugänglich macht,
3. entgegen einem Verbot nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 den Erwerb oder die Veräußerung eines Insiderpapiers empfiehlt oder
4. eine in § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einwirkt.

(2) Einem Verbot im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 oder des Absatzes 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 steht ein entsprechendes ausländisches Verbot gleich.“

30.06.2009.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1528) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 11 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments oder auf den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einwirkt.“

28.07.2011.—Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) hat in Abs. 2 Nr. 1 und 3 jeweils „Abs. 4 Satz 1“ durch „Nummer 3“ ersetzt.

13.12.2011.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.“

Artikel 3 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 1“ durch „Nummer 1 oder des Absatzes 2a Nummer 1“ ersetzt.

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 ein Insiderpapier erwirbt oder veräußert oder
2. a) als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens,

- b) auf Grund seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens,
- c) auf Grund seines Berufs oder seiner Tätigkeit oder seiner Aufgabe bestimmungsgemäß oder
- d) auf Grund der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat über eine Insiderinformation verfügt und unter Verwendung dieser Insiderinformation eine in § 39 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 11 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch
1. auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments, einer Ware im Sinne des § 2 Abs. 2c, einer Emissionsberechtigung im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,
  2. auf den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  3. auf den Preis einer Ware im Sinne des § 2 Abs. 2c, einer Emissionsberechtigung im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes an einem mit einer inländischen Börse vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- einwirkt.

(2a) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Artikel 40, ein Gebot einstellt, ändert oder zurückzieht oder
2. als Person nach Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,
  - a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insider-Information weitergibt oder
  - b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2a ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2a Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Einer in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 oder in Absatz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 11 genannten Verbotsvorschrift steht ein entsprechendes ausländisches Verbot gleich.“

25.06.2017.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 3 „(ABl. L 173 vom 12.6. 2014, S. 1)“ durch „(ABl. L 173 vom 12.6. 2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „anstiftet“ durch „verleitet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 6 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 6 eingefügt.

#### AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 122 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 38 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in

1. § 39 Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3c oder
2. § 39 Absatz 3d Nummer 2

bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch einwirkt auf

- a) den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts, einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 2c, einer Emissionsberechtigung im

Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,

- b) den Preis eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts an einem organisierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- c) den Preis einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 2c, einer Emissionsberechtigung im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes an einem mit einer inländischen Börse vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- d) die Berechnung eines Referenzwertes im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2014 (ABl. L 56 vom 26.2.2014, S. 11) geändert worden ist, verstößt, indem er

- 1. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Artikel 40, ein Gebot einstellt, ändert oder zurückzieht oder
- 2. als Person nach Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,
  - a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insiderinformation weitergibt oder
  - b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet.

(3) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6. 2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er

- 1. entgegen Artikel 14 Buchstabe a ein Insidergeschäft tätigt,
- 2. entgegen Artikel 14 Buchstabe b einem Dritten empfiehlt, ein Insidergeschäft zu tätigen, oder einen Dritten dazu verleitet oder
- 3. entgegen Artikel 14 Buchstabe c eine Insiderinformation offenlegt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sowie der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2

- 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt oder
- 2. in Ausübung seiner Tätigkeit für eine inländische Finanzaufsichtsbehörde, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, eine Börse oder einen Betreiber eines Handelsplatzes handelt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 Nummer 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(7) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

#### UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 39 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 25 in § 38 umnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 21 Absatz 1 und 1a“ durch „§ 33 Absatz 1 und 2“ und „§ 21 Absatz 1 Satz 1“ durch „§ 33 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

### § 39 Mitteilungspflichten bei Zusammenrechnung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Mitteilungspflicht nach § 33 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Inhaber von Stimmrechten im Sinne des § 33 und Instrumenten im Sinne des § 38, wenn die Summe der nach § 33 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 und § 38 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Stimmrechte an demselben Emittenten die in § 33 Absatz 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind.<sup>138</sup>

Artikel 3 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 23 und 24“ durch „§§ 36 und 37“ ersetzt.

#### 138 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat in Abs. 1 Nr. 4 „§ 15 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 5, oder“ nach „entgegen“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 25 lit. a litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 in Nr. 8 unnummeriert und Nr. 6 durch Nr. 6 und 7 ersetzt. Nr. 6 lautete:

„6. entgegen § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig fertigt oder“.

Artikel 2 Nr. 25 lit. a litt. dd und ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 und 10 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu drei Millionen Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und c mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 bis 7 sowie des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 22 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) § 21 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 1 oder 2,“.

Artikel 3 Nr. 22 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , , auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1,“ nach „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „Satz 4,“ nach „Satz 2,“ eingefügt.

01.08.1998.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Satz 4, § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 26 Abs. 1 Satz 1“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2, eine Bekanntmachung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

01.01.2002.—Artikel 3 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 3 „drei Millionen Deutsche Mark“ durch „eine Million fünfhunderttausend Euro“, „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch „zweihundertfünfzigtausend Euro“, „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch „hunderttausend Euro“ und „hunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c „Abs. 1 oder 2“ durch „Abs. 1, 2 oder 4“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen
    - a) § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3,
    - b) § 15 Abs. 2 Satz 1 oder
    - c) § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1a, jeweils auch in Verbindung mit § 22 Abs. 1, 2 oder 4, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig macht,
  2. entgegen
    - a) § 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder
    - b) § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 26 Abs. 1 Satz 1  
eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig vornimmt,
  3. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 eine Veröffentlichung vornimmt,
  4. (weggefallen)
  5. entgegen § 15 Abs. 4 oder § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 2, eine Veröffentlichung oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
  6. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 5 oder § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,
  7. entgegen § 16 Abs. 8 die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen in Kenntnis setzt,
  8. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt,
  9. einer Vorschrift des § 34a Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Satz 1, über die getrennte Vermögensverwaltung zuwiderhandelt oder
  10. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 5 Satz 1, § 16 Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5, § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 3, oder § 35 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, zuwiderhandelt,
2. ein Betreten entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 35 Abs. 1 Satz 3 nicht gestattet oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 nicht duldet oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 36b Abs. 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu eine Million fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und c mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 und des Absatzes 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, eine Angabe macht oder einen Umstand verschweigt,
2. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, eine Täuschungshandlung vornimmt,
3. entgegen § 32 Abs. 1 oder 2 eine Empfehlung ausspricht oder ein Geschäft abschließt oder
4. entgegen § 34b Abs. 1 Satz 2 einen der dort genannten Umstände nicht offen legt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen
  - a) § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2,



- b) § 15 Abs. 2 Satz 1,  
c) § 15a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder  
d) § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1a  
eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen  
a) § 15 Abs. 1 Satz 1,  
b) § 15a Abs. 3 Satz 1 oder  
c) § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 Satz 1  
eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
3. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 eine Veröffentlichung vornimmt,
4. entgegen § 15 Abs. 4, § 15a Abs. 3 Satz 3 oder § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 2, eine Veröffentlichung oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
5. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 5 oder § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,
6. entgegen § 16 Abs. 8 die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen in Kenntnis setzt,
7. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt,
8. einer Vorschrift des § 34a Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, oder des § 34a Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Abs. 3 Satz 1, über die getrennte Vermögensverwahrung zuwiderhandelt,
9. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 3 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt oder
10. entgegen § 36 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach  
a) § 15 Abs. 5 Satz 1, § 15a Abs. 4, § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 3 oder 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5, § 29 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 30 Abs. 3, oder § 35 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, oder  
b) § 36b Abs. 1  
zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder § 35 Abs. 1 Satz 3 ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2, des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe a und der Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu eineinhalb Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b und d mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 8 und des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“
- 21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c eingefügt.  
Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder § 37o Abs. 5 Satz 1“ nach „oder 2“ eingefügt.
- 20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c „oder Abs. 4 Satz 1“ durch „, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.  
Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d „Abs. 4 Satz 1“ nach „Satz 2,“ eingefügt und „oder“ am Ende gestrichen.  
Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e „oder 2“ nach „Satz 1“ eingefügt und „Abs. 1a“ durch „Abs. 1a, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3,“ ersetzt.  
Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben f bis p eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. entgegen

- a) § 15 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1,
- b) § 15a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 oder
- c) § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig nachholt.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. c und d desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 2 aufgehoben, Nr. 6 in Nr. 7 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 6 eingefügt. Nr. 7 lautete:

„7. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2, § 15a Abs. 4 Satz 2 oder § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 2, eine Veröffentlichung oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. e und f desselben Gesetzes hat Nr. 12 bis 15 in Abs. 2 in Nr. 15 bis 18 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 12 bis 14 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. g und h desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 17 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 19 und 20 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Buchstabe c und e, Nr. 3 und 4“ durch „Buchstabe c, e bis i und m bis p, Nr. 3 und 4, Nr. 5 Buchstabe c bis h und Nr. 6, 19 und 20“ und „Buchstabe b und Nr. 13“ durch „Buchstabe b, Nr. 12 bis 14 und Nr. 16“ ersetzt.

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a litt. aa bis cc des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat Nr. 6 in Abs. 1 aufgehoben, Nr. 4 und 5 in Nr. 5 und 6 unnummeriert und Nr. 3 durch Nr. 3 und 4 ersetzt. Nr. 3 und 6 lauteten:

„3. entgegen § 32 Abs. 1 oder 2 eine Empfehlung ausspricht oder ein Geschäft abschließt,

6. entgegen § 34b Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 eine Information darbietet.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 5 das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 6 „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „Absatz 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 15 bis 20 in Abs. 2 in Nr. 20 bis 25 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 15 bis 19 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 20 „sechs Jahre“ durch „fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 21 „Satz 1, 2 oder 3“ durch „Satz 1, 3, 4 oder 5“ und „Abs. 3 Satz 1“ durch „Abs. 5 Satz 1 oder § 34a Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und 4“ nach „Absatzes 1 Nr. 3“ durch „und 5“ und „Nr. 6, 19 und 20“ durch „Nr. 6, 18, 24 und 25 und des Absatzes 3 Nr. 3“ ersetzt.

28.12.2007.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) hat in Abs. 2 Nr. 23 „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 6“ nach „Buchstabe a,“ durch „Nr. 7“ ersetzt.

26.03.2009.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) hat Nr. 10 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. entgegen § 16 Satz 1 oder § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 Nr. 24 und 25 jeweils „und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 37v Abs. 2 Nr. 4“ nach „§ 37v Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) hat Abs. 2 Nr. 19a, 19b und 19c eingefügt.

01.11.2009.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2305) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „Satz 3 oder 4“ durch „Satz 3, 4 oder 5“ ersetzt.

19.06.2010.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 2b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 7 und 11“ durch „Nummern 7 und 11 und des Absatzes 2b Nummer 11, 12, 35 und 38“ und „bis h und Nr. 6, 18, 24 und 25 und des Absatzes 3 Nr. 3“ durch „bis h, Nummer 6, 18, 24 und 25, des Absatzes 2b Nummer 1 bis 10, 13 bis 34, 36, 37 und 39 bis 42, des Absatzes 3 Nummer 3 und des Absatzes 3a“ ersetzt.

27.07.2010.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) hat Buchstaben m bis p in Abs. 2 Nr. 2 in Buchstaben n bis q unnummeriert und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe m eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstaben f bis h in Abs. 2 Nr. 5 in Buchstaben g bis i unnummeriert und Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 14a und 14b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 Buchstabe a, Nummern 7 und 11 und des Absatzes 2b Nummer 11, 12, 35 und 38 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe c, e bis i und m bis p, Nr. 3 und 4, Nr. 5 Buchstabe c bis h, Nummer 6, 18, 24 und 25, des Absatzes 2b Nummer 1 bis 10, 13 bis 34, 36, 37 und 39 bis 42, des Absatzes 3 Nummer 3 und des Absatzes 3a mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe d, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 12 bis 14 und Nr. 16 und des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

08.04.2011.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. dd des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 2 Nr. 16a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 17a, 17b und 17c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. ff und gg desselben Gesetzes hat Nr. 21 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 22 in Nr. 21 unnummeriert. Nr. 21 lautete:

„21. einer Vorschrift des § 34a Abs. 1 Satz 1, 3, 4 oder 5, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, oder des § 34a Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Abs. 5 Satz 1 oder § 34a Abs. 4, über die getrennte Vermögensverwahrung zuwiderhandelt.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. gg desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 21 „oder § 36 Abs. 2 Satz 1“ nach „oder 4“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. jj und kk desselben Gesetzes hat Nr. 24 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 25 in Nr. 24 unnummeriert. Nr. 24 lautete:

„24. entgegen § 37v Abs. 1 Satz 1, § 37w Abs. 1 Satz 1 oder § 37x Abs. 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37v Abs. 2 Nr. 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 37v Abs. 2 Nr. 4, einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37w Abs. 2 Nr. 3 oder eine Zwischenmitteilung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Buchstaben b und c in Abs. 3 Nr. 1 in Buchstaben c und d unnummeriert und Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 4 bis 9, 11 und 12 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2, des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 7 und 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe g bis i sowie Nummer 14a und 14b mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, c und m bis q, Nummer 3, 4 und 5 Buchstabe c bis i, Nummer 6, 16a, 17b, 17c, 18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 5 und 6 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 12 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 12 bis 14 und Nummer 16 und 17a und

des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „bis 20, 22 und 23“ durch „bis 21“ und „Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3“ durch „Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3, 10 und 11“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 2 Nr. 15a eingefügt.

13.12.2011.—Artikel 3 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat Nr. 1 bis 4 und 7 bis 42 in Abs. 2b aufgehoben. Nr. 1 bis 4 und 7 bis 42 lauteten:

- „1. entgegen Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a, b, c oder d oder Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B Absatz 2 oder Artikel 12 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht rechtzeitig nachholt,
3. entgegen Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B Absatz 7 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g oder h eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
4. entgegen Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B Absatz 8 Unterabsatz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
7. entgegen Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 2 eine Kennzeichnung nicht vornimmt,
8. entgegen Artikel 4 Absatz 3 aus einem Drittstaat ein Rating übernimmt,
9. entgegen Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt A Absatz 6 nicht sicherstellt, dass die Compliance-Funktion ihre Aufgaben ordnungsgemäß und unabhängig wahrnehmen kann,
10. entgegen Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B Absatz 1 einen Interessenkonflikt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig offenlegt,
11. entgegen Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B Absatz 3 Satz 1 ein Rating abgibt,
12. entgegen Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Beratungsleistung erbringt,
13. entgegen Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B Absatz 4 Unterabsatz 3 eine Nebendienstleistung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig offenlegt,
14. entgegen Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B Absatz 8 Unterabsatz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
15. entgegen Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B Absatz 9 eine Aufzeichnung nicht oder nicht für die dort vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
16. entgegen Artikel 7 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person über Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
17. entgegen Artikel 7 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person keine Verhandlungen über Entgelte oder Zahlungen einleitet oder an solchen Verhandlungen teilnimmt,
18. entgegen Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person ein Finanzinstrument nicht kauft, verkauft oder sich nicht an einem Geschäft mit einem Finanzinstrument beteiligt,
19. entgegen Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person sich nicht an der Festlegung eines Ratings beteiligt oder ein Rating nicht beeinflusst,
20. entgegen Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Absatz 3 Buchstabe b, c oder d nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person eine Information nicht veröffentlicht, weitergibt oder verwendet,
21. entgegen Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Absatz 4 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person Geld, ein Geschenk oder einen Vorteil nicht akquiriert oder akzeptiert,
22. entgegen Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Absatz 5 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person ein Verhalten meldet,

- 
23. entgegen Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Absatz 7 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person eine Schlüsselposition nicht annimmt,
  24. entgegen Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass ein führender Ratinganalyst nicht länger als vier Jahre an einer Ratingtätigkeit beteiligt ist,
  25. entgegen Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass ein Ratinganalyst nicht länger als fünf Jahre an einer Ratingtätigkeit beteiligt ist,
  26. entgegen Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass eine Person, die ein Rating genehmigt, nicht länger als sieben Jahre an einer Ratingtätigkeit beteiligt ist,
  27. entgegen Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Absatz 8 Unterabsatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person nicht innerhalb des dort genannten Zeitraumes an einer Ratingtätigkeit beteiligt ist,
  28. entgegen Artikel 7 Absatz 5 eine Vergütung oder eine Leistungsbewertung von den dort genannten Einkünften abhängig macht,
  29. entgegen Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 4, jeweils auch in Verbindung mit Anhang I Abschnitt D Teil II Absatz 4 oder Anhang I Abschnitt E Teil II Nummer 1 Satz 1, eine Offenlegung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt,
  30. entgegen Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 die Abgabe eines Ratings ablehnt,
  31. entgegen Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 eine Dokumentation nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
  32. entgegen Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 ein Rating oder eine Methode nicht oder nicht rechtzeitig überwacht oder überprüft,
  33. entgegen Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Unterabsatz 2, oder Artikel 11 Absatz 1, auch in Verbindung mit Anhang I Abschnitt E Teil I, eine Bekanntgabe oder Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
  34. entgegen Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b ein Rating nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
  35. entgegen Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe c ein neues Rating nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
  36. entgegen Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt D Teil I Absatz 1, 2 Buchstabe a, b, c, d oder e, Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Absatz 5 oder Teil II Absatz 1, 2 oder 3 nicht sicherstellt, dass ein Rating entsprechend den genannten Anforderungen präsentiert wird,
  37. entgegen Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt D Teil I Absatz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
  38. entgegen Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt D Teil I Absatz 4 Unterabsatz 2 ein Rating abgibt oder ein Rating nicht zurückzieht,
  39. entgegen Artikel 10 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass ein zusätzliches Symbol verwendet wird,
  40. entgegen Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
  41. entgegen Artikel 11 Absatz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt oder
  42. entgegen Artikel 11 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt E Teil II Nummer 2 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht.“
- Artikel 3 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3a aufgehoben. Abs. 3a lautete:
- „(3a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach
1. Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B Absatz 8 Unterabsatz 1,
  2. Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt A Absatz 2 Unterabsatz 7,
  3. Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b, c oder d oder
  4. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d
- zuwiderhandelt.“
- Artikel 3 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2c eingefügt.

Artikel 3 Nr. 8 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und des Absatzes 2b Nummer 11, 12, 35 und 38“ nach „und 11“ gestrichen und „Nummer 1 bis 10, 13 bis 34, 36, 37 und 39 bis 42, des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 12 und des Absatzes 3b“ durch „Nummer 5 und 6 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 12“ ersetzt.

01.02.2012.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f das Komma am Ende durch „ , oder § 25a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 4,“ ersetzt.

01.06.2012.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 2 Nr. 15a Buchstabe a „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 15a Buchstabe b „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 2 Nr. 15a Buchstabe c eingefügt.

01.11.2012.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. hh des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 2 Nr. 22 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. ii desselben Gesetzes hat Nr. 23 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 23 lautete:

„23. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 4 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 10 eingefügt.

16.11.2012.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286) hat Buchstabe m in Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe m lautete:

„m)§ 30i Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 Nummer 1 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30i Absatz 5 Satz 1 Nummer 1,“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a desselben Gesetzes hat Buchstabe f in Abs. 2 Nr. 5 aufgehoben. Buchstabe f lautete:

„f) § 30i Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 Nummer 2 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30i Absatz 5 Satz 1 Nummer 1,“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a desselben Gesetzes hat Nr. 14a und 14b in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 14a und 14b lauteten:

„14a.entgegen § 30h Absatz 1 Satz 1 einen ungedeckten Leerverkauf tätigt,

14b. entgegen § 30j Absatz 1 Kreditderivate begründet oder rechtsgeschäftlich in solche eintritt,“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 19a „ , nicht vollständig“ nach „richtig“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „sowie des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5“ nach „Buchstabe g bis i“ und „ , des Absatzes 2d Nummer 1 und 2“ nach „und 6“ eingefügt sowie „und m“ durch „und n“ ersetzt.

12.12.2012.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 2 Nr. 15a Buchstabe c den Punkt am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2b Nr. 6 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2c Nr. 4 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

16.02.2013.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174) hat Abs. 2 Nr. 10a, 10b und 10c eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2e eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „sowie Nummer 14a und 14b“ durch „und Nummer 14a sowie des Absatzes 2e Nummer 5, 8 und 9“ und „Nummer 12 bis 14“ durch „Nummer 10a bis 10c, 12 bis 14“ ersetzt sowie „ , des Absatzes 2e Nummer 1, 3 und 4“ nach „Absatzes 2d Nummer 1 und 2“ und „ , des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7“ nach „und 17a“ eingefügt.

01.08.2014.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat Abs. 2 Nr. 16b bis 16e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 23 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 23a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und Nummer 16 und 17a“ durch „und 16, 16b, 16c und 17a“ ersetzt.

19.12.2014.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2085) hat Nr. 10a bis 10c in Abs. 2 in Nr. 10b bis 10d unnummeriert und Abs. 2 Nr. 10a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. cc bis ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 23a „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 24 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 25 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2b neu gefasst. Abs. 2b lautet:

„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Rating für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet,
6. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht gewährleistet, dass die dort genannten Informationen im Prospekt enthalten sind.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nummer 5 und 6“ nach „Absatzes 2b“ gestrichen und „bis 10c“ durch „bis 10d“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

10.07.2015.—Artikel 3 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 2 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 12 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 17a bis 17c in Abs. 2 in Nr. 17b bis 17d unnummeriert und Abs. 2 Nr. 17a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nummer 2 Buchstabe g“ durch „Nummer 1a und 2 Buchstabe g“, „Nummer 6, 16a, 17b, 17c, 18, 22“ durch „Nummer 6, 16a, 17a, 17c, 17d, 18, 22“ und „und 17a“ durch „und 17b“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat Nr. 1 und 1a in Abs. 2 in Nr. 2a und 2b unnummeriert und Abs. 2 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. cc litt. aaa bis fff desselben Gesetzes hat Buchstabe j in Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe i in Buchstabe j unnummeriert, Buchstabe h durch Buchstabe i ersetzt, Buchstabe g in Buchstabe h unnummeriert, Buchstabe f durch Buchstabe g ersetzt, Buchstaben a bis e in Buchstaben b bis f unnummeriert und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a eingefügt. Buchstaben f, h und j lauteten:

- „f) § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 3,
- h) § 26a Satz 1,
- j) § 30c, auch in Verbindung mit § 30d.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. cc litt. ggg desselben Gesetzes hat Buchstabe p in Abs. 2 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe p lautete:

- „p) § 37x Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 37y, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Abs. 4 Nr. 2, oder“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. dd litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c „Satz 1“ durch „Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. dd litt. bbb desselben Gesetzes hat Buchstabe i in Abs. 2 Nr. 5 neu gefasst. Buchstabe i lautete:

- „i) § 37x Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Abs. 4 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

- „6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1, § 15a Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 26a Satz 2, § 29a Abs. 2 Satz 2, § 30e Abs. 1 Satz 2, § 30f Abs. 2, § 37v Abs. 1 Satz 3, § 37w Abs. 1 Satz 3 oder § 37x Abs. 1 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, oder entgegen § 37z Abs. 4 Satz 3 eine Information oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 11a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. gg desselben Gesetzes hat Nr. 24 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 24 lautete:

- „24. entgegen § 37v Abs. 1 Satz 4, § 37w Abs. 1 Satz 4 oder § 37x Abs. 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37v Abs. 2 Nr. 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 37v Abs. 2 Nr. 4, einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37w Abs. 2 Nr. 3 oder eine Zwischenmitteilung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. hh desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 25 „Absatz 6“ durch „Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 12 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 12 lautete:

- „12. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 1, § 37w Absatz 1 Satz 1 oder § 37x Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder eine Zwischenmitteilung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. c bis f desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 in Abs. 7 und 8 unnummeriert, Abs. 4 durch Abs. 6 ersetzt und Abs. 4 und 5 eingefügt. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2, des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 7 und 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1a und 2 Buchstabe g bis i sowie des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5 und Nummer 14a und 14b sowie des Absatzes 2e Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, c und n bis q, Nummer 3, 4 und 5 Buchstabe c bis i, Nummer 6, 16a, 17a, 17c, 17d, 18, 22 und 25, des Absatzes 2b, des Absatzes 2d Nummer 1 und 2, des Absatzes 2e Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 12 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 10a bis 10d, 12 bis 14 und 16, 16b, 16c und 17b, des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 „Nr. 2 Buchstabe a“ durch „Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 oder 5 ein Geschäft vornimmt oder einen Kauf- oder Verkaufsauftrag erteilt,  
2. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3, eine Täuschungshandlung vornimmt,“

Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2a bis 2c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. cc bis ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt, in Abs. 1 Nr. 4 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 und 6 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 und 6 lauteten:

- „5. entgegen § 34b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 eine Finanzanalyse weitergibt oder öffentlich verbreitet oder  
6. entgegen § 34b Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 eine Zusammenfassung einer Finanzanalyse weitergibt.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , § 15 Absatz 1 Satz 1 oder § 15a Absatz 4 Satz 1“ nach „Satz 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat die Buchstaben d und e in Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben. Die Buchstaben d und e lauteten:

- „d) § 15 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 2,  
e) § 15a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 4 Satz 1 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1,“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe i „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 eine Insiderinformation mitteilt oder zugänglich macht,“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

- „4. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 den Erwerb oder die Veräußerung eines Insiderpapiers empfiehlt oder auf sonstige Weise dazu verleitet,“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. ee litt. aaa desselben Gesetzes hat die Buchstaben a und b in Abs. 2 Nr. 5 aufgehoben. Die Buchstaben a und b lauteten:

- „a) § 15 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 4 oder 5, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 7 Satz 1 Nr. 1,  
b) § 15a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Satz 1,“



Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. ee littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c „in Verbindung mit Satz 2, jeweils“ nach „Abs. 1 Satz 1, auch“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. ee littt. ccc bis eee desselben Gesetzes hat die Buchstaben d und e in Abs. 2 Nr. 5 in die Buchstaben e und f umnummeriert und Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. ff desselben Gesetzes hat Nr. 7 bis 9 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 7 bis 9 lauteten:

„7. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 eine Veröffentlichung vornimmt,

8. entgegen § 15b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

9. entgegen § 15b Abs. 1 Satz 2 das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. gg desselben Gesetzes hat Nr. 11 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 11 lautete:

„11. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1, eine Angabe macht oder einen Umstand verschweigt,“.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. hh desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 11a „§ 26a Absatz 1 Satz 2“ durch „§ 26a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3b bis 3d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Buchstabe c und e“ durch „Buchstabe c, d und g“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „und des Absatzes 4a Satz 2 Nummer 1 und 2“ nach „Nummer 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2, des Absatzes 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 7 und 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe h bis j, Nummer 2b und 5 Buchstabe d, Nummer 11a und 24, des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 2e Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b, d und n bis q, Nummer 2a, 3, 4, 16a, 17b, 17c, 18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 5 und 6, des Absatzes 2d Nummer 1 und 2, des Absatzes 2e Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 10a bis 10c, 12 bis 14, 16 und 17a, des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. h desselben Gesetzes hat Abs. 6a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. i desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Absatz 4“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

31.12.2016.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat Abs. 3e eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4b eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „sowie des Absatzes 4b Satz 2“ nach „und 2“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6a Satz 1 „und 4a“ durch „bis 4b“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6a Satz 4 „und 4a“ durch „bis 4b“ ersetzt.

25.06.2017.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 2 Nr. 24 „oder entgegen § 37x Absatz 2 Satz 3“ nach „§ 37w Absatz 2 Nummer 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „und des Absatzes 4a Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie des Absatzes 4b“ durch „ , des Absatzes 4a Satz 2 Nummer 1 und 2, des Absatzes 4b Satz 2 und des Absatzes 4c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6a Satz 1 und 4 jeweils „bis 4b“ durch „bis 4c“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat Abs. 2g eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4d eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „und des Absatzes 4c“ durch „ , des Absatzes 4c Satz 2 und des Absatzes 4d“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6a Satz 1 und 4 jeweils „bis 4c“ durch „bis 4d“ ersetzt.

AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 123 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 39 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 3f Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 2a. entgegen § 15 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 2b. entgegen § 15 Absatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
- 2c. entgegen § 18 Absatz 3 Clearingdienste nutzt,
3. entgegen § 31g Abs. 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
4. entgegen § 32d Abs. 1 Satz 1 einen Zugang nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2c Absatz 1 Satz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen
  - a) § 2c Absatz 1 Satz 2,
  - b) § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, 4 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 oder 2,
  - c) § 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1,
  - d) (weggefallen)
  - e) (weggefallen)
  - f) § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 1a, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3,
  - g) § 25 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 4, oder § 25a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 3,
  - h) § 26 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 2,
  - i) § 26a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,
  - j) § 29a Abs. 2 Satz 1,
  - k) § 30e Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30e Abs. 2,
  - l) § 30f Abs. 2,
  - m) (weggefallen)
  - n) § 37v Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 37y, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Abs. 3 Nr. 2,
  - o) § 37w Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 37y, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37w Abs. 6 Nr. 3,
  - p) § 37x Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung einer Rechtsverordnung nach § 37x Absatz 4 Nummer 2, oder
  - q) § 37z Abs. 4 Satz 2  
eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
- 2a. entgegen § 4 Abs. 8 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 eine Person in Kenntnis setzt,
- 2b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4b Absatz 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 12 in Verbindung mit Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c oder d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Information verbreitet, eine dort genannte Angabe übermittelt oder dort genannte Daten bereitstellt,
4. (weggefallen)
5. entgegen
  - a) (weggefallen)
  - b) (weggefallen)
  - c) § 26 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1, oder entgegen § 26a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder § 29a Abs. 2 Satz 1,

- 
- d) § 26 Absatz 1 Satz 2, in Verbindung mit Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 3,
  - e) § 30b Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 30d,
  - f) § 30e Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30e Abs. 2 oder entgegen § 30f Abs. 2,
  - g) § 37v Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Abs. 3 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, oder entgegen § 37z Abs. 4 Satz 2,
  - h) § 37w Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37w Abs. 6 Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, oder
  - i) § 37x Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Absatz 4 Nummer 1
- eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig nachholt,
- 6. (weggefallen)
  - 7. (weggefallen)
  - 8. (weggefallen)
  - 9. (weggefallen)
  - 10. entgegen
    - a) § 16 Satz 1 oder
    - b) § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 Satz 1,
 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
  - 10a. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Erklärung nicht beifügt,
  - 10b. entgegen § 19 Absatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
  - 10c. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Tatsachen nicht oder nicht rechtzeitig prüfen oder bescheinigen lässt,
  - 10d. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
  - 11. (weggefallen)
  - 11a. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1, § 26a Absatz 1 Satz 3, § 29a Absatz 2 Satz 2, § 30e Absatz 1 Satz 2, § 30f Absatz 2, § 37v Absatz 1 Satz 3, § 37w Absatz 1 Satz 3, § 37x Absatz 2 Satz 2 oder § 37z Absatz 4 Satz 3 eine Information oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
  - 12. entgegen § 30a Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 oder § 30d, nicht sicherstellt, dass Einrichtungen und Informationen im Inland öffentlich zur Verfügung stehen,
  - 13. entgegen § 30a Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 3 oder § 30d, nicht sicherstellt, dass Daten vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt sind,
  - 14. entgegen § 30a Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 oder § 30d, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Stelle bestimmt ist,
  - 15. entgegen § 31 Abs. 1 Nr. 2 einen Interessenkonflikt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig darlegt,
  - 15a. entgegen
    - a) § 31 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2a ein Informationsblatt,
    - b) § 31 Absatz 3a Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 die wesentlichen Anlegerinformationen oder
    - c) § 31 Absatz 3a Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
  - 16. entgegen § 31 Abs. 4 Satz 3 ein Finanzinstrument empfiehlt oder im Zusammenhang mit einer Finanzportfolioverwaltung eine Empfehlung abgibt,
  - 16a. entgegen § 31 Absatz 4a Satz 1 ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfiehlt,
  - 16b. entgegen § 31 Absatz 4c Satz 1 Nummer 2 Satz 2 eine nicht monetäre Zuwendung annimmt,
  - 16c. entgegen § 31 Absatz 4c Satz 1 Nummer 2 Satz 4 eine monetäre Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auskehrt,

- 
- 16d. entgegen § 31 Absatz 4d Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
  - 16e. entgegen § 31 Absatz 4d Satz 2 einen Geschäftsabschluss als Festpreisgeschäft ausführt,
  - 17. entgegen § 31 Abs. 5 Satz 3 oder 4 einen Hinweis oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig gibt,
  - 17a. entgegen § 31 Absatz 5a Satz 3 einen Vertragsschluss vermittelt,
  - 17b. entgegen § 31d Absatz 1 Satz 1 eine Zuwendung annimmt oder gewährt,
  - 17c. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 4, eine Compliance-Funktion nicht einrichtet,
  - 17d. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 4, ein dort genanntes Verfahren nicht vorhält oder eine dort genannte Dokumentation nicht vornimmt,
  - 18. entgegen § 33a Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Nr. 1 oder 2 einen Hinweis oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig gibt oder eine Einwilligung oder Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,
  - 19. entgegen § 33a Abs. 6 Nr. 3 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht,
  - 19a. entgegen § 34 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 ein Protokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt,
  - 19b. entgegen § 34 Absatz 2a Satz 2 eine Ausfertigung des Protokolls nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
  - 19c. entgegen § 34 Absatz 2a Satz 3 und 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 eine Ausfertigung des Protokolls nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zusendet,
  - 20. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
  - 21. entgegen § 34c Satz 1, 2 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  - 22. entgegen § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, einen Mitarbeiter mit einer dort genannten Tätigkeit betraut,
  - 23. entgegen
    - a) § 34d Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3, Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, oder
    - b) § 34d Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1
 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  - 23a. entgegen § 36d Absatz 1 eine dort genannte Bezeichnung führt,
  - 24. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 4, § 37w Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 4 oder einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37w Absatz 2 Nummer 3 oder entgegen § 37x Absatz 2 Satz 3 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
  - 25. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in delegierten Rechtsakten der Europäischen Union, die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 8 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Artikel 7 oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzin-

strumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt.

(2b) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, die für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Rating verwendet,
2. entgegen Artikel 5a Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eigene Kreditrisikobewertungen vornimmt,
3. entgegen Artikel 8c Absatz 1 einen Auftrag nicht richtig erteilt,
4. entgegen Artikel 8c Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder
5. entgegen Artikel 8d Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Dokumentation nicht richtig vornimmt.

(2c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Person nach Artikel 40
  - a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insider-Information weitergibt oder
  - b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet,
2. entgegen Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 das Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 42 Absatz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht innerhalb von fünf Werktagen vornimmt oder
4. entgegen Artikel 42 Absatz 5 die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert.

(2d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen Artikel 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Einzelheit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,
3. entgegen Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 1 eine Aktie oder einen öffentlichen Schuldtitel leer verkauft,
4. entgegen Artikel 14 Absatz 1 eine Transaktion vornimmt, oder
5. entgegen Artikel 15 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass er über ein dort genanntes Verfahren verfügt.

(2e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 und 3 einen OTC-Derivatekontrakt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise clearn,
2. als Betreiber eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 31f Absatz 1 entgegen Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Unterabsatz 1 Handelsdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen Artikel 11 Absatz 1 nicht gewährleistet, dass ein dort genanntes Verfahren oder eine dort genannte Vorkehrung besteht,
7. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 den Wert ausstehender Kontrakte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt,
8. entgegen Artikel 11 Absatz 3 kein dort beschriebenes Risikomanagement betreibt,

9. entgegen Artikel 11 Absatz 4 nicht gewährleistet, dass zur Abdeckung der dort genannten Risiken eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung vorgehalten wird, oder
10. entgegen Artikel 11 Absatz 11 Satz 1 die Information über eine Befreiung von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 nicht oder nicht richtig veröffentlicht.

(2f) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/ 2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 4 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht mindestens für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
3. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Finanzinstrumente weiterverwendet, ohne dass die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder
4. entgegen Artikel 15 Absatz 2 ein Recht auf Weiterverwendung ausübt, ohne dass die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2g) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/ 2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Administrator entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 über keine Regelungen für die Unternehmensführung verfügt oder nur über solche, die nicht den dort genannten Anforderungen entsprechen,
2. als Administrator entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 keine angemessenen Schritte unternimmt, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu regeln,
3. als Administrator entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht dafür sorgt, dass Beurteilungs- oder Ermessensspielräume unabhängig und redlich ausgeübt werden,
4. als Administrator einen Referenzwert entgegen Artikel 4 Absatz 2 nicht organisatorisch getrennt von den übrigen Geschäftsbereichen bereitstellt,
5. als Administrator einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 4 Absatz 3 oder Absatz 4 zuwiderhandelt,
6. als Administrator Interessenkonflikte entgegen Artikel 4 Absatz 5 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich veröffentlicht oder offenlegt, nachdem er von deren Bestehen Kenntnis erlangt hat,
7. als Administrator entgegen Artikel 4 Absatz 6 die dort genannten Maßnahmen nicht festlegt, nicht anwendet oder nicht regelmäßig überprüft oder aktualisiert,
8. als Administrator entgegen Artikel 4 Absatz 7 nicht dafür sorgt, dass Mitarbeiter und die dort genannten anderen natürlichen Personen die in Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe a bis e genannten Anforderungen erfüllen,
9. als Administrator entgegen Artikel 4 Absatz 8 keine spezifischen Verfahren der internen Kontrolle zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter oder Personen, die den Referenzwert bestimmen, festlegt oder den Referenzwert vor seiner Verbreitung nicht durch die Geschäftsleitung abzeichnen lässt,
10. als Administrator entgegen Artikel 5 Absatz 1 keine ständige und wirksame Aufsichtsfunktion schafft und unterhält,
11. als Administrator entgegen Artikel 5 Absatz 2 keine soliden Verfahren zur Sicherung der Aufsichtsfunktion entwickelt und unterhält oder diese der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Fertigstellung der Entwicklung zur Verfügung stellt,
12. als Administrator eine Aufsichtsfunktion entgegen Artikel 5 Absatz 3 nicht mit den dort genannten Zuständigkeiten ausstattet oder diese nicht an die Komplexität, Verwendung und Anfälligkeit des Referenzwertes anpasst,
13. als Administrator entgegen Artikel 5 Absatz 4 die Aufsichtsfunktion nicht einem gesonderten Ausschuss überträgt oder durch andere geeignete Regelungen zur Unternehmensführung die Integrität der Funktion sicherstellt und das Auftreten von Interessenkonflikten verhindert,

14. als Administrator entgegen Artikel 6 Absatz 1, 2 oder 3 keinen oder keinen den dort genannten Anforderungen genügenden Kontrollrahmen vorhält,
15. als Administrator entgegen Artikel 6 Absatz 4 die dort genannten Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder nicht wirksam trifft,
16. als Administrator entgegen Artikel 6 Absatz 5 den Kontrollrahmen nicht oder nicht vollständig dokumentiert, überprüft oder aktualisiert oder der Bundesanstalt oder seinen Nutzern nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
17. als Administrator entgegen Artikel 7 Absatz 1 nicht über einen den dort genannten Anforderungen genügenden Rahmen für die Rechenschaftslegung verfügt,
18. als Administrator entgegen Artikel 7 Absatz 2 keine ausreichend befähigte interne Stelle benennt, die befähigt ist, die Einhaltung der Referenzwert-Methodik und dieser Verordnung durch den Administrator zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten,
19. als Administrator entgegen Artikel 7 Absatz 3 keinen unabhängigen externen Prüfer benennt,
20. als Administrator entgegen Artikel 7 Absatz 4 die dort bestimmten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder veröffentlicht,
21. als Administrator entgegen Artikel 8 Absatz 1 die dort genannten Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
22. als Administrator entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 die dort genannten Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht mindestens für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt,
23. als Administrator entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 die dort genannten Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder nicht mindestens für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt,
24. als Administrator entgegen Artikel 9 Absatz 1 keine geeigneten Beschwerdeverfahren unterhält und deren Bereitstellung nicht unverzüglich nach ihrer Einrichtung veröffentlicht,
25. als Administrator entgegen Artikel 10 Absatz 1 Aufgaben in einer Weise auslagert, die seine Kontrolle über die Bereitstellung des Referenzwertes oder die Möglichkeit der zuständigen Behörde zur Beaufsichtigung des Referenzwertes wesentlich beeinträchtigt,
26. als Administrator entgegen Artikel 10 Absatz 3 Aufgaben auslagert, ohne dafür zu sorgen, dass die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a bis h genannten Bedingungen erfüllt sind,
27. als Administrator entgegen Artikel 11 Absatz 1 einen Referenzwert bereitstellt, ohne dass die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b, c und e genannten Anforderungen erfüllt sind,
28. als Administrator entgegen Artikel 11 Absatz 1 einen Referenzwert bereitstellt, ohne dass die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d genannten Anforderungen erfüllt sind,
29. als Administrator entgegen Artikel 11 Absatz 2 nicht für Kontrollen im dort genannten Umfang sorgt,
30. als Administrator entgegen Artikel 11 Absatz 3 nicht auch aus anderen Quellen Daten einholt oder die Einrichtung von Aufsichts- und Verifizierungsverfahren bei den Kontributoren nicht sicherstellt,
31. als Administrator entgegen Artikel 11 Absatz 4 nicht die nach seiner Ansicht erforderlichen Änderungen der Eingabedaten oder der Methoden zur Abbildung des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität vornimmt oder die Bereitstellung des Referenzwertes nicht einstellt,
32. als Administrator bei der Bestimmung eines Referenzwertes entgegen Artikel 12 Absatz 1 eine Methodik anwendet, die die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,
33. als Administrator bei der Entwicklung einer Referenzwert-Methodik entgegen Artikel 12 Absatz 2 die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,
34. als Administrator entgegen Artikel 12 Absatz 3 nicht über eindeutige, veröffentlichte Regelungen verfügt, die festlegen, wann Menge oder Qualität der Eingabedaten nicht mehr den festgelegten Standards entsprechen und keine zuverlässige Bestimmung des Referenzwertes mehr zulassen,
35. als Administrator entgegen Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 die dort genannten Informationen zur Entwicklung, Verwendung, Verwaltung und Änderung des Referenzwertes und der Referenzwert-Methodik nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder zur Verfügung stellt,
36. als Administrator entgegen Artikel 14 Absatz 1 keine angemessenen Systeme und wirksamen Kontrollen zur Sicherstellung der Integrität der Eingabedaten schafft,

- 
37. als Administrator Eingabedaten und Kontributoren entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht oder nicht wirksam überwacht, damit er die zuständige Behörde benachrichtigen und ihr alle relevanten Informationen mitteilen kann,
  38. als Administrator der Bundesanstalt entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach dem Auftreten eines Manipulationsverdachts mitteilt,
  39. als Administrator entgegen Artikel 14 Absatz 3 nicht über Verfahren verfügt, um Verstöße seiner Führungskräfte, Mitarbeiter sowie aller anderen natürlichen Personen, von denen er Leistungen in Anspruch nehmen kann, gegen die Verordnung (EU) 2016/1011 intern zu melden,
  40. als Administrator einen Verhaltenskodex für auf Eingabedaten von Kontributoren beruhende Referenzwerte entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nicht oder nicht den dort genannten Anforderungen genügend ausarbeitet,
  41. als Administrator die Einhaltung eines Verhaltenskodexes entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht ausreichend überprüft,
  42. als Administrator einen Verhaltenskodex entgegen Artikel 15 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 nicht rechtzeitig anpasst,
  43. als Administrator die Bundesanstalt entgegen Artikel 15 Absatz 5 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von dem Verhaltenskodex in Kenntnis setzt,
  44. als beaufsichtigter Kontributor entgegen Artikel 16 Absatz 1 die dort genannten Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle nicht erfüllt,
  45. als beaufsichtigter Kontributor entgegen Artikel 16 Absatz 2 oder Absatz 3 nicht über wirksame Systeme, Kontrollen und Strategien zur Wahrung der Integrität und Zuverlässigkeit aller Beiträge von Eingabedaten oder Expertenschätzungen nach Absatz 3 für den Administrator verfügt,
  46. als beaufsichtigter Kontributor entgegen Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
  47. als beaufsichtigter Kontributor entgegen Artikel 16 Absatz 4 bei der Prüfung und Beaufsichtigung der Bereitstellung eines Referenzwertes Informationen oder Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt oder nicht uneingeschränkt mit dem Administrator und der Bundesanstalt zusammenarbeitet,
  48. als Administrator die Bundesanstalt entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a nicht oder nicht rechtzeitig über die Absicht der Einstellung eines kritischen Referenzwertes benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig eine in Buchstabe b genannte Einschätzung vorlegt,
  49. als Administrator entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 in dem dort genannten Zeitraum die Bereitstellung des Referenzwertes einstellt,
  50. als Administrator einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 21 Absatz 3 zuwiderhandelt,
  51. als Administrator entgegen Artikel 23 Absatz 2 eine Einschätzung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt einreicht,
  52. als beaufsichtigter Kontributor dem Administrator eine Benachrichtigung entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig mitteilt,
  53. als Administrator die Bundesanstalt entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
  54. als Administrator der Bundesanstalt entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 eine dort bestimmte Einschätzung nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet,
  55. als Kontributor einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 23 Absatz 5, als beaufsichtigtes Unternehmen nach Artikel 23 Absatz 6 oder als beaufsichtigter Kontributor nach Artikel 23 Absatz 10 zuwiderhandelt,
  56. als Kontributor eine Benachrichtigung entgegen Artikel 23 Absatz 11 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
  57. als Administrator eine Benachrichtigung entgegen Artikel 24 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,



- 
- 58. als Administrator der Bundesanstalt entgegen Artikel 25 Absatz 2 eine Entscheidung oder Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
  - 59. als Administrator einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
  - 60. als Administrator eine Konformitätserklärung entgegen Artikel 25 Absatz 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder diese nicht aktualisiert,
  - 61. als Administrator entgegen Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von der Überschreitung des in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwertes unterrichtet oder die in Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 genannte Frist nicht einhält,
  - 62. als Administrator eine Konformitätserklärung entgegen Artikel 26 Absatz 3
    - a) nach der Entscheidung, eine oder mehrere in Artikel 26 Absatz 1 genannte Bestimmungen nicht anzuwenden, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich veröffentlicht oder
    - b) nach der Entscheidung, eine oder mehrere in Artikel 26 Absatz 1 genannte Bestimmungen nicht anzuwenden, der Bundesanstalt nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich vorlegt oder diese nicht aktualisiert,
  - 63. als Administrator einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 26 Absatz 4 zuwiderhandelt,
  - 64. als Administrator eine Referenzwert-Erklärung entgegen Artikel 27 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
  - 65. als Administrator eine Referenzwert-Erklärung entgegen Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig überprüft und aktualisiert,
  - 66. als Administrator entgegen Artikel 28 Absatz 1 die dort genannten Maßnahmen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
  - 67. als beaufsichtigtes Unternehmen entgegen Artikel 28 Absatz 2 einen den dort genannten Anforderungen genügenden Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufstellt, nicht aktualisiert, ihn der Bundesanstalt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder sich daran nicht orientiert,
  - 68. als beaufsichtigtes Unternehmen entgegen Artikel 29 Absatz 1 einen Referenzwert verwendet, der die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,
  - 69. als Emittent, Anbieter oder Person, die die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, entgegen Artikel 29 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass ein Prospekt Informationen enthält, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem in das Register nach Artikel 36 eingetragenen Administrator bereitgestellt wird,
  - 70. als Administrator entgegen Artikel 34 Absatz 1 tätig wird, ohne zuvor eine Zulassung oder Registrierung nach Artikel 34 Absatz 6 erhalten zu haben,
  - 71. als Administrator entgegen Artikel 34 Absatz 2 weiterhin tätig ist, obwohl die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/1011 nicht mehr erfüllt sind,
  - 72. als Administrator der Bundesanstalt entgegen Artikel 34 Absatz 2 wesentliche Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach ihrem Auftreten mitteilt,
  - 73. einen Antrag entgegen Artikel 34 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
  - 74. entgegen Artikel 34 Absatz 4 unrichtige Angaben zu den zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 erforderlichen Informationen macht oder
  - 75. im Zusammenhang mit einer Untersuchung hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/1011 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach § 4 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. einer vollziehbaren Anordnung nach
    - a) § 4 Abs. 3 Satz 1,
    - b) § 34d Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b,
    - c) § 36b Abs. 1,
    - d) § 37o Abs. 4 Satz 1 oder § 37q Abs. 2 Satz 1

zuwiderhandelt,

2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 oder § 37o Abs. 5 Satz 1 ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet,
3. entgegen § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine Portfolioverwaltung auslagert,
4. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, Kundengelder nicht in der vorgeschriebenen Weise verwahrt,
5. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, die Zustimmung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig einholt,
6. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, eine treuhänderische Einlegung nicht offenlegt,
7. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, den Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
8. entgegen § 34a Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, ein Wertpapier nicht oder nicht rechtzeitig zur Verwahrung weiterleitet,
9. entgegen § 34a Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, ein Wertpapier nutzt,
10. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 4 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
11. entgegen § 36 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
12. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 1, § 37w Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder entgegen § 37x Absatz 1 in Verbindung mit § 341w des Handelsgesetzbuchs einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(3a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 21 Absatz 1 oder Artikel 23 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(3b) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 38 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht.

(3c) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 12 in Verbindung mit Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung begeht.

(3d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Handelsplatzbetreiber entgegen Artikel 4 identifizierende Referenzdaten in Bezug auf ein Finanzinstrument nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder aktualisiert,
2. entgegen Artikel 15 eine Marktmanipulation begeht,
3. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren nicht schafft oder nicht aufrechterhält,
4. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. entgegen Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
6. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,
7. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht sicherstellt,
8. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die Veröffentlichung einer Insiderinformation mit einer Vermarktung seiner Tätigkeiten verbindet,
9. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder nicht mindestens fünf Jahre lang auf der betreffenden Website anzeigt,

10. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über den Aufschub einer Offenlegung informiert oder den Aufschub einer Offenlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erläutert,
11. entgegen Artikel 17 Absatz 8 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
12. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a eine Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufstellt,
13. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
14. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
15. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht die dort genannten Vorkehrungen trifft,
16. entgegen Artikel 18 Absatz 5 eine Insiderliste nach einer Erstellung oder Aktualisierung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
17. entgegen Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Unterabsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
18. entgegen Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 4, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sicherstellt,
19. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 eine dort genannte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise in Kenntnis setzt,
20. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 eine Liste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
21. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 2 eine Kopie nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
22. entgegen Artikel 19 Absatz 11 ein Eigengeschäft oder ein Geschäft für Dritte tätigt oder
23. entgegen Artikel 20 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 20 Absatz 3, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise dafür Sorge trägt, dass Informationen objektiv dargestellt oder Interessen oder Interessenkonflikte offengelegt werden.

(3e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12. 2014, S. 1, L 358 vom 13.12.2014, S. 50) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen
  - a) Artikel 5 Absatz 1,
  - b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,
  - c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,
  - d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 bis 3
 ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,
3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,
5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

6. entgegen Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,
7. entgegen Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,
8. entgegen
  - a) Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4 oder
  - b) Artikel 14 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt oder
9. entgegen Artikel 19 Buchstabe a und b nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,
10. entgegen Artikel 19 Buchstabe c nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe f und g, Nummer 5 Buchstabe c, d und g bis i und des Absatzes 3 Nummer 12 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. zehn Millionen Euro oder
2. 5 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.

Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(4a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 3b und 3d Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 sowie der Absätze 3c und 3d Nummer 3 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro und in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 1 und 12 bis 23 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen der Absätze 3b und 3d Nummer 2 den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und 15 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,
2. in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 3 bis 11 den höheren der Beträge von zweieinhalb Millionen Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat und
3. in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 1 und 12 bis 23 eine Million Euro

nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(4b) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3e mit einer Geldbuße von bis zu siebenhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(4c) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2f mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen des Absatzes 2f Satz 1 Nummer 1 und 2 den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,

2. in den Fällen des Absatzes 2f Satz 1 Nummer 3 und 4 den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,

nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(4d) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2g Satz 1 Nummer 1 bis 27, 29, 30 und 32 bis 74 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2g Satz 1 Nummer 28, 31 und 75 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen des Absatzes 2g Satz 1 Nummer 27, 29, 30 und 32 bis 74 den höheren der Beträge von einer Million Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,

2. in den Fällen des Absatzes 2g Satz 1 Nummer 28, 31 und 75 den höheren der Beträge von zweihundertfünfzigtausend Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,

nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten für sonstige Vereinigungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der maßgebliche Gesamtumsatz 10 Prozent des aggregierten Umsatzes der Anteilseigner beträgt, wenn es sich bei der sonstigen Vereinigung um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen handelt.

(5) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2, des Absatzes 4a Satz 2 Nummer 1 und 2, des Absatzes 4b Satz 2, des Absatzes 4c Satz 2 und des Absatzes 4d Satz 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe h bis j, Nummer 2b und 5 Buchstabe e, Nummer 11a und 24 sowie des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5 sowie des Ab-

## § 40 Veröffentlichungspflichten des Emittenten und Übermittlung an das Unternehmensregister

(1) Ein Inlandsemittent hat Informationen nach § 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 38 Absatz 1 Satz 1 sowie § 39 Absatz 1 Satz 1 oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unverzüglich, spätestens drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung zu veröffentlichen; er übermittelt sie außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Erreicht, überschreitet oder unterschreitet ein Inlandsemittent in Bezug auf eigene Aktien entweder selbst, über ein Tochterunternehmen oder über eine in eigenem Namen, aber für Rechnung dieses Emittenten handelnde Person die Schwellen von 5 Prozent oder 10 Prozent durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Satz 1 eine Erklärung zu veröffentlichen ist, deren Inhalt sich nach § 33 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 5 bestimmt, und die Veröffentlichung spätestens vier Handelstage nach Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der genannten Schwellen zu erfolgen hat; wenn für den Emittenten die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, ist außerdem die Schwelle von 3 Prozent maßgeblich.

---

satzes 2e Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 2a und 3, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b und n bis q, Nummer 2a, 16a, 17a, 17c, 17d, 18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 5 und 6, des Absatzes 2d Nummer 1 und 2, des Absatzes 2e Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2b, des Absatzes 2 Nummer 10a bis 10c, 12 bis 14, 16 und 17b, des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(6a) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in den Absätzen 4 bis 4d in Bezug genommen werden. Dies gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c und Absatz 3d Nummer 1. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 4 bis 4d verjährt in drei Jahren.

(7) Die Bestimmungen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nr. 10 Buchstabe b, Nr. 15, 16, 18 bis 21, des Absatzes 2a sowie des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3, 10 und 11, jeweils in Verbindung mit Absatz 6, gelten auch für die erlaubnispflichtige Anlageverwaltung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 25 geahndet werden können.“

### UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 25a in § 39 umnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Mitteilungspflicht nach § 21 Absatz 1 und 1a gilt entsprechend für Inhaber von Stimmrechten im Sinne des § 21 und Instrumenten im Sinne des § 25, wenn die Summe der nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a und § 25 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Stimmrechte an demselben Emittenten die in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent erreicht, überschreitet oder unterschreitet.“

(2) Der Inlandsemittent hat gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 diese der Bundesanstalt mitzuteilen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form sowie die elektronische Verarbeitung der Angaben der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 einschließlich enthaltener personenbezogener Daten und
2. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang, die Form sowie die elektronische Verarbeitung der Angaben der Mitteilung nach Absatz 2 einschließlich enthaltener personenbezogener Daten.<sup>139</sup>

§ 40a<sup>140</sup>

### 139 ÄNDERUNGEN

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 31 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch „die Bundesanstalt“ ersetzt.

#### UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 124 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 40 in § 121 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 41 desselben Gesetzes hat § 26 in § 40 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a und § 25 Abs. 1 Satz 1 sowie § 25a“ durch „§ 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 38 Absatz 1 Satz 1 sowie § 39“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 21 Abs. 1“ durch „§ 33 Absatz 1“ und „§ 21 Absatz 3“ durch „§ 33 Absatz 5“ ersetzt.

### 140 QUELLE

01.06.1998.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 Satz 1 „dem Bundesaufsichtsamt“ durch „der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „des Bundesaufsichtsamtes“ durch „der Bundesanstalt“ ersetzt.

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 40a Mitteilungen in Strafsachen**

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 38 zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen,

§ 40b<sup>141</sup>

§ 40c<sup>142</sup>

§ 40d<sup>143</sup>

---

soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Bundesanstaalt sind die Anklageschrift und der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mitzuteilen.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Gericht teilt der Bundesanstaalt in einem Verfahren, welches Straftaten nach § 38 betrifft, den Termin zur Hauptverhandlung mit.“

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 125 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 40a in § 122 umnummeriert.

**141** QUELLE

30.10.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2007.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Satz 1 „Website“ durch „Internetseite“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

13.12.2011.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2427) hat in Satz 2 „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

16.02.2013.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174) hat Abs. 4 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 126 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 40b in § 123 umnummeriert.

**142** QUELLE

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 127 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 40c in § 124 umnummeriert.

**143** QUELLE

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.06.2017.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in der Überschrift „und die Verordnung (EU) 2015/2365“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365“ nach „Nr. 596/2014“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in der Überschrift „und die Verordnung (EU) 2015/2365“ durch „ , die Verordnung (EU) 2015/2365 und die Verordnung (EU) 2016/2011“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 128 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 40d in § 125 umnummeriert.



**§ 41 Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte und Übermittlung an das Unternehmensregister**

(1) Ist es bei einem Inlandsemittenten zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen, so ist er verpflichtet, die Gesamtzahl der Stimmrechte und das Datum der Wirksamkeit der Zu- oder Abnahme in der in § 40 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nummer 1, vorgesehenen Weise unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Handelstagen zu veröffentlichen. Er hat die Veröffentlichung gleichzeitig der Bundesanstalt entsprechend § 40 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nummer 2, mitzuteilen. Er übermittelt die Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung, dem Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung.

(2) Bei der Ausgabe von Bezugsaktien ist die Gesamtzahl der Stimmrechte abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur im Zusammenhang mit einer ohnehin erforderlichen Veröffentlichung nach Absatz 1, spätestens jedoch am Ende des Kalendermonats, in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen ist, zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung des Datums der Wirksamkeit der Zu- oder Abnahme bedarf es nicht.<sup>145</sup>

**144 UMNUMMERIERUNG**

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat Abschnitt 7 in Abschnitt 12 unnummeriert.

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat Abschnitt 12 in Abschnitt 13 unnummeriert.

**AUFHEBUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 131 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Übergangsbestimmungen“.

**145 ERLÄUTERUNG**

Abs. 1 ist bereits am 1. August 1994 in Kraft getreten.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 müssen erstmals zu dem Zeitpunkt abgegeben werden, der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt wird; der Zeitpunkt darf nicht nach dem 1. Januar 1996 liegen. § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 3 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 6 „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch „zweihundertfünfzigtausend Euro“ und „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht“.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wem am 1. Januar 1995 unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 fünf Prozent oder mehr der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft zustehen, hat spätestens am Tag der ersten Hauptversammlung der Gesellschaft, die nach dem 1. April 1995 stattfindet, der Gesellschaft sowie dem Bundesaufsichtsamt die Höhe seines Anteils am stimmberechtigten Kapital unter Angabe seiner Anschrift schriftlich mitzuteilen, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Mitteilung gemäß § 21 Abs. 1 abgegeben worden ist.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 2“ nach „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Abs. 1 Satz 3,“ nach „§§ 23, 24, 25“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 6 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 2 „Satz 1“ durch „Satz 1, 2“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 33 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „dem Bundesaufsichtsamt“ durch „der Bundesanstalt“ ersetzt.

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1, 2 oder Abs. 2 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig vornimmt oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 umfassend geändert. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

19.08.2008.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) hat in Abs. 4a Satz 1 „in der vor dem 19. August 2008 geltenden Fassung“ nach „§ 22“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4a Satz 5 „in der vor dem 1. März 2009 geltenden Fassung“ nach „§ 25“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 4a neu gefasst. Satz 6 lautete: „Dies gilt nicht, wenn er bereits vor dem 20. Januar 2007 eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an diesen Emittenten gerichtet hat; der Inhalt der Mitteilung richtet sich nach § 25 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4b und 4c eingefügt.

01.02.2012.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 4d und 4e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4a Satz 1, 3, 5 oder 9 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 7 oder 8 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt, einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat Abs. 4f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 3 „oder Absatz 4d Satz 1“ durch „ , Absatz 4d Satz 1 oder Absatz 4f Satz 1, 2 oder Satz 3“ ersetzt.

02.07.2016.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 4d Satz 1 „in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ nach „des § 25a Absatz 1“ und „jeweils in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ nach „Absatz 4“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4d Satz 2 „in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ nach „§ 24“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4d Satz 3 „ , , jeweils in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ nach „und 25“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4g eingefügt.

25.06.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 4g Satz 1 „Absatz 8“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 131 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 41 Übergangsregelung für Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

(1) Ein Unternehmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1, das am 1. August 1997 besteht und nicht bereits vor diesem Zeitpunkt der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 unterlag, muß Mitteilungen nach dieser Bestimmung erstmals am 1. Februar 1998 abgeben.

(2) Wem am 1. April 2002 unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 und 2 fünf Prozent oder mehr der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft zustehen, hat der Gesellschaft und der Bundesanstalt unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, die Höhe seines Stimmrechtsanteils unter Angabe seiner Anschrift schriftlich mitzuteilen; in der Mitteilung sind die zuzurechnenden Stimmrechte für jeden Zurechnungstatbestand getrennt anzugeben. Eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht

nicht, sofern nach dem 1. Januar 2002 und vor dem 1. April 2002 bereits eine Mitteilung gemäß § 21 Abs. 1 oder 1a abgegeben worden ist.

(3) Die Gesellschaft hat Mitteilungen nach Absatz 2 innerhalb von einem Monat nach Zugang nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 zu veröffentlichen und der Bundesanstalt unverzüglich einen Beleg über die Veröffentlichung zu übersenden.

(4) Auf die Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 sind die §§ 23, 24, 25 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, §§ 27 bis 30 entsprechend anzuwenden.

(4a) Wer am 20. Januar 2007, auch unter Berücksichtigung des § 22 in der vor dem 19. August 2008 geltenden Fassung, einen mit Aktien verbundenen Stimmrechtsanteil hält, der die Schwelle von 15, 20 oder 30 Prozent erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, spätestens am 20. März 2007 seinen Stimmrechtsanteil mitzuteilen. Das gilt nicht, wenn er bereits vor dem 20. Januar 2007 eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an diesen Emittenten gerichtet hat; der Inhalt der Mitteilung richtet sich nach § 21 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2. Wem am 20. Januar 2007 aufgrund Zurechnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ein Stimmrechtsanteil an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, von 5 Prozent oder mehr zusteht, muss diesen dem Emittenten spätestens am 20. März 2007 mitteilen. Dies gilt nicht, wenn er bereits vor dem 20. Januar 2007 eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an diesen Emittenten gerichtet hat und ihm die Stimmrechtsanteile nicht bereits nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 in der vor dem 20. Januar 2007 geltenden Fassung zugerechnet werden konnten; der Inhalt der Mitteilung richtet sich nach § 21 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2. Wer am 20. Januar 2007 Finanzinstrumente im Sinne des § 25 in der vor dem 1. März 2009 geltenden Fassung hält, muss dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, spätestens am 20. März 2007 mitteilen, wie hoch sein Stimmrechtsanteil wäre, wenn er statt der Finanzinstrumente die Aktien hielte, die aufgrund der rechtlich bindenden Vereinbarung erworben werden können, es sei denn, sein Stimmrechtsanteil läge unter 5 Prozent. Dies gilt nicht, wenn er bereits vor dem 20. Januar 2007 eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an diesen Emittenten gerichtet hat; der Inhalt der Mitteilung richtet sich nach § 25 Abs. 1 in der vor dem 1. März 2009 geltenden Fassung, auch in Verbindung mit den §§ 17 und 18 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung in der vor dem 1. März 2009 geltenden Fassung. Erhält ein Inlandsemittent eine Mitteilung nach Satz 1, 3 oder 5, so muss er diese bis spätestens zum 20. April 2007 nach § 26 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, veröffentlichen. Er übermittelt die Information außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Er hat gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Satz 7 diese der Bundesanstalt nach § 26 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 2, mitzuteilen. Auf die Pflichten nach Satz 1 bis 9 sind die §§ 23, 24, 27 bis 29 und 29a Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Auf die Pflichten nach Satz 4 ist § 29a Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4b) Wer, auch unter Berücksichtigung des § 22, einen mit Aktien verbundenen Stimmrechtsanteil sowie Finanzinstrumente im Sinne des § 25 hält, muss das Erreichen oder Überschreiten der für § 25 geltenden Schwellen, die er am 1. März 2009 ausschließlich auf Grund der Änderung des § 25 mit Wirkung vom 1. März 2009 durch Zusammenrechnung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 erreicht oder überschreitet, nicht mitteilen. Eine solche Mitteilung ist erst dann abzugeben, wenn erneut eine der für § 25 geltenden Schwellen erreicht, überschritten oder unterschritten wird. Mitteilungspflichten nach § 25 in der bis zum 1. März 2009 geltenden Fassung, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wurden, sind unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 1 Satz 3 zu erfüllen.

(4c) Wer, auch unter Berücksichtigung des § 22, einen mit Aktien verbundenen Stimmrechtsanteil hält, muss das Erreichen oder Überschreiten der für § 21 geltenden Schwellen, die er am 19. August 2008 ausschließlich durch Zurechnung von Stimmrechten auf Grund der Neufassung des § 22 Abs. 2 mit Wirkung vom 19. August 2008 erreicht oder überschreitet, nicht mitteilen. Eine solche Mitteilung ist erst dann abzugeben, wenn erneut eine der für § 21 geltenden Schwellen erreicht, überschritten oder unterschritten wird. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Mitteilungspflicht nach § 25 entsprechend mit der Maßgabe, dass die für § 25 geltenden Schwellen maßgebend sind.

(4d) Wer am 1. Februar 2012 Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente im Sinne des § 25a Absatz 1 in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung hält, die es ihrem Inhaber auf Grund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, 5 Prozent oder mehr der mit Stimmrechten verbundenen und bereits

§ 41a<sup>146</sup>

ausgegebenen Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, zu erwerben, hat dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Handelstagen, die Höhe seines Stimmrechtsanteils nach § 25a Absatz 2 entsprechend § 25a Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 4, jeweils in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung, mitzuteilen. § 24 in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung gilt entsprechend. Eine Zusammenrechnung mit den Beteiligungen nach den §§ 21, 22 und 25, jeweils in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung findet statt.

(4e) Der Inlandsemittent hat die Informationen nach Absatz 4d unverzüglich, spätestens jedoch drei Handelstage nach ihrem Zugang gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu veröffentlichen und dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung zu Speicherung zu übermitteln. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung hat der Inlandsemittent diese der Bundesanstalt mitzuteilen.

(4f) Wer, auch unter Berücksichtigung des § 22, am 26. November 2015 Stimmrechte im Sinne des § 21 hält und ausschließlich auf Grund der Änderung des § 21 mit Wirkung zum 26. November 2015 an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, eine der für § 21 geltenden Schwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 21 mitzuteilen. Wer am 26. November 2015 Instrumente im Sinne des § 25 hält, die sich nach Maßgabe des § 25 Absatz 3 und 4 auf mindestens 5 Prozent der Stimmrechte an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, beziehen, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 25 mitzuteilen. Wer eine der für § 25a geltenden Schwellen ausschließlich auf Grund der Änderung des § 25a mit Wirkung zum 26. November 2015 erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 25a mitzuteilen. Absatz 4e gilt entsprechend.

(4g) Wer an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, eine der für die §§ 21, 25 oder 25a geltenden Schwellen ausschließlich auf Grund der Änderung des § 1 Absatz 3 mit Wirkung zum 2. Juli 2016 erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 23. Juli 2016 nach Maßgabe der §§ 21, 25 und 25a mitzuteilen. Absatz 4e gilt entsprechend.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Absatz 4a Satz 7 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen Absatz 4a Satz 8 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Absatz 4a Satz 1, 3, 5 oder 9, Absatz 4d Satz 1 oder Absatz 4f Satz 1, 2 oder Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen Absatz 4e Satz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 5 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.“

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 42 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 26a in § 41 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 42 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „§ 26“ durch „§ 40“ ersetzt.

## 146 QUELLE

01.07.2012.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 41a Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zur Herkunftsstaatenwahl**

## § 42 Nachweis mitgeteilter Beteiligungen

Wer eine Mitteilung nach § 33 Absatz 1 oder 2, § 38 Absatz 1 oder § 39 Absatz 1 abgegeben hat, muß auf Verlangen der Bundesanstalt oder des Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, das Bestehen der mitgeteilten Beteiligung nachweisen.<sup>147</sup>

§ 42a<sup>148</sup>

§ 42b<sup>149</sup>

§ 42c<sup>150</sup>

---

(1) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b, für den die Bundesrepublik Deutschland am 30. Juni 2012 Herkunftsstaat ist, hat diese Tatsache unverzüglich nach dem 30. Juni 2012 zu veröffentlichen und unverzüglich dem Unternehmensregister gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln; er muss gleichzeitig mit der Veröffentlichung diese der Bundesanstalt mitteilen, § 2b Absatz 1a gilt entsprechend.

(2) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a bis c, der die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des § 2b Absatz 1 in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung als Herkunftsstaat gewählt und die Wahl veröffentlicht hat, muss die Veröffentlichung unverzüglich nach dem 30. Juni 2012 der Bundesanstalt mitteilen.“

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 132 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 41a in § 128 umnummeriert.

### 147 QUELLE

29.10.1997.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.2002.—Artikel 4 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat „des Bundesaufsichtsamtes“ durch „der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 133 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 42 in § 129 umnummeriert.

Artikel 3 Nr. 43 desselben Gesetzes hat § 27 in § 42 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat „§ 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 oder § 25a“ durch „§ 33 Absatz 1 oder 2, § 38 Absatz 1 oder § 39“ ersetzt.

### 148 QUELLE

27.07.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 134 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 42a Übergangsregelung für das Verbot ungedeckter Leerverkäufe in Aktien und bestimmten Schuldtiteln nach § 30h**

Ausgenommen von dem Verbot des § 30h sind Geschäfte, die bereits vor dem 27. Juli 2010 abgeschlossen wurden, sofern diese nicht auf Grund einer anderen Regelung verboten sind.“

### 149 QUELLE

27.07.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 1 Satz 2 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 135 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 42b in § 130 umnummeriert.

§ 42d<sup>151</sup>

§ 42e<sup>152</sup>

### § 43 Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen

#### 150 QUELLE

27.07.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) hat die Vorschrift eingefügt.  
AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 136 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 42c Übergangsregelung für das Verbot von Kreditderivaten nach § 30j

Ausgenommen von dem Verbot des § 30j sind Geschäfte, die der Glattstellung von Positionen in einem Kreditderivat im Sinne des § 30j Absatz 1 Nummer 1 dienen, aus denen dem Sicherungsnehmer bereits vor dem 27. Juli 2010 Rechte und Pflichten erwachsen sind sowie Geschäfte in bereits vor dem 27. Juli 2010 emittierten Credit Linked Notes.“

#### 151 QUELLE

08.04.2011.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 137 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 42d Übergangsregelung für den Einsatz von Mitarbeitern nach § 34d

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf

1. Mitarbeiter im Sinne des § 34d Absatz 1 Satz 1, die am 1. November 2012 mit der Anlageberatung betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen,
2. Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1, die am 1. November 2012 mit der dort genannten Tätigkeit betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen, und
3. Compliance-Beauftragte im Sinne des § 34d Absatz 3 Satz 1, die am 1. November 2012 mit der dort genannten Tätigkeit betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen,

noch bis zum 31. Mai 2013 für diese jeweilige Tätigkeit einsetzen.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss

1. die Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1,
2. Vertriebsbeauftragte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und
3. Compliance-Beauftragte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3,

unverzüglich anzeigen, sobald diese die für sie maßgeblichen Anforderungen nach § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 erfüllen. Für die Anzeigen gilt § 34d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 entsprechend.“

#### 152 QUELLE

01.07.2011.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 137 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 42e Übergangsregelung für wesentliche Anlegerinformationen

§ 31 Absatz 3a in der ab dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung ist auf eine Kaufempfehlung für EU-Investmentanteile erst anzuwenden, wenn für diese Anteile die wesentlichen Anlegerinformationen nach den Vorschriften des jeweiligen Herkunftsstaates erstellt und von der EU-Investmentgesellschaft gemäß § 122 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes veröffentlicht worden sind, spätestens jedoch ab dem 1. Juli 2012. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 31 Absatz 3 Satz 4 in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung auf den Vertrieb der jeweiligen EU-Investmentanteile weiter anzuwenden.“

(1) Ein Meldepflichtiger im Sinne der §§ 33 und 34, der die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, muss dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von 20 Handelstagen nach Erreichen oder Überschreiten dieser Schwellen mitteilen. Eine Änderung der Ziele im Sinne des Satzes 1 ist innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen. Hinsichtlich der mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele hat der Meldepflichtige anzugeben, ob

1. die Investition der Umsetzung strategischer Ziele oder der Erzielung von Handelsgewinnen dient,
2. er innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen beabsichtigt,
3. er eine Einflussnahme auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Emittenten anstrebt und
4. er eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik anstrebt.

Hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Mittel hat der Meldepflichtige anzugeben, ob es sich um Eigen- oder Fremdmittel handelt, die der Meldepflichtige zur Finanzierung des Erwerbs der Stimmrechte aufgenommen hat. Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Schwellenwert auf Grund eines Angebots im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes erreicht oder überschritten wurde. Die Mitteilungspflicht besteht ferner nicht für Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie ausländische Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die einem Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechenden Verbot unterliegen, sofern eine Anlagegrenze von 10 Prozent oder weniger festgelegt worden ist; eine Mitteilungspflicht besteht auch dann nicht, wenn eine Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende zulässige Ausnahme bei der Überschreitung von Anlagegrenzen vorliegt.

(2) Der Emittent hat die erhaltene Information oder die Tatsache, dass die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt wurde, entsprechend § 40 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 3 Nummer 1 zu veröffentlichen; er übermittelt diese Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung.

(3) Die Satzung eines Emittenten mit Sitz im Inland kann vorsehen, dass Absatz 1 keine Anwendung findet. Absatz 1 findet auch keine Anwendung auf Emittenten mit Sitz im Ausland, deren Satzung oder sonstige Bestimmungen eine Nichtanwendung vorsehen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilungen nach Absatz 1 erlassen.<sup>153</sup>

---

**153** QUELLE

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.08.2009.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 37a ist nicht anzuwenden auf Ansprüche gegen Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Schadensersatz wegen Verletzung der Pflicht zur Information und wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung, die vor dem 1. April 1998 entstanden sind.“

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 138 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 43 in § 131 umnummeriert.

Artikel 3 Nr. 44 desselben Gesetzes hat § 27a in § 43 umnummeriert.

**§ 44 Rechtsverlust**

(1) Rechte aus Aktien, die einem Meldepflichtigen gehören oder aus denen ihm Stimmrechte gemäß § 34 zugerechnet werden, bestehen nicht für die Zeit, für welche die Mitteilungspflichten nach § 33 Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt werden. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 58 Abs. 4 des Aktiengesetzes und § 271 des Aktiengesetzes, wenn die Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen wurde und nachgeholt worden ist. Sofern die Höhe des Stimmrechtsanteils betroffen ist, verlängert sich die Frist nach Satz 1 bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Mitteilungspflichten um sechs Monate. Satz 3 gilt nicht, wenn die Abweichung bei der Höhe der in der vorangegangenen unrichtigen Mitteilung angegebenen Stimmrechte weniger als 10 Prozent des tatsächlichen Stimmrechtsanteils beträgt und keine Mitteilung über das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten einer der in § 33 genannten Schwellen unterlassen wird.

(2) Kommt der Meldepflichtige seinen Mitteilungspflichten nach § 38 Absatz 1 oder § 39 Absatz 1 nicht nach, so ist Absatz 1 auf Aktien desselben Emittenten anzuwenden, die dem Meldepflichtigen gehören.<sup>154</sup>

**§ 45 Richtlinien der Bundesanstalt**

Die Bundesanstalt kann Richtlinien aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, ob die Voraussetzungen für einen mitteilungspflichtigen Vorgang oder eine Befreiung von den Mitteilungspflichten nach § 33 Absatz 1 gegeben sind. Die Richtlinien sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.<sup>155</sup>

**ÄNDERUNGEN**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 44 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 21 und 22“ durch „§§ 33 und 34“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 44 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 26 Abs. 1“ durch „§ 40 Absatz 1“ und „§ 26 Abs. 3 Nr. 1“ durch „§ 40 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

**154 QUELLE**

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 44 Übergangsregelung für ausländische organisierte Märkte**

(1) Organisierte Märkte, die einer Erlaubnis nach § 37i bedürfen und am 1. Juli 2002 Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies der Bundesanstalt bis zum 31. Dezember 2002 anzuzeigen und einen Antrag auf Erlaubnis bis zum 30. Juni 2003 zu stellen.

(2) Organisierte Märkte, die eine Anzeige nach § 37m abgeben müssen und die am 1. Juli 2002 Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies und die Absicht, den Marktzugang aufrechtzuerhalten, der Bundesanstalt bis zum 31. Dezember 2002 anzuzeigen.“

**UMNUMMERIERUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 45 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 28 in § 44 umnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 45 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 22“ durch „§ 34“ und „§ 21 Abs. 1 oder 1a“ durch „§ 33 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 45 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 21“ durch „§ 33“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 25“ durch „§ 38“ und „§ 25a“ durch „§ 39“ ersetzt.

**155 QUELLE**



**§ 46 Befreiungen; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Bundesanstalt kann Inlandsemittenten mit Sitz in einem Drittstaat von den Pflichten nach § 40 Absatz 1 und § 41 freistellen, soweit diese Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln unterwerfen. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die erteilte Freistellung. Satz 1 gilt nicht für Pflichten dieser Emittenten nach § 40 Absatz 1 und § 41 auf Grund von Mitteilungen nach § 39.

(2) Emittenten, denen die Bundesanstalt eine Befreiung nach Absatz 1 erteilt hat, müssen Informationen über Umstände, die denen des § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 38 Absatz 1 Satz 1, § 40 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 41 entsprechen und die nach den gleichwertigen Regeln eines Drittstaates der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind, in der in § 40 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, geregelten Weise veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt mitteilen. Die Informationen sind außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates und die Freistellung von Emittenten nach Absatz 1 zu erlassen.<sup>156</sup>

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 140 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 45 Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11**

Die Bestimmungen des Abschnitts 11 in der vom 21. Dezember 2004 an geltenden Fassung finden erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres Anwendung, das am 31. Dezember 2004 oder später endet. Die Bundesanstalt nimmt die ihr in Abschnitt 11 zugewiesenen Aufgaben ab dem 1. Juli 2005 wahr.“

**UMNUMMERIERUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 46 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 29 in § 45 umnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 46 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat „§ 21 Abs. 1“ durch „§ 33 Absatz 1“ ersetzt.

**156 QUELLE**

20.01.2007.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

25.12.2008.—Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 4 „2008“ durch „2010“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 44 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Veröffentlichungen nach § 30b Abs. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember 2010 zusätzlich zu der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger auch in einem Börsenpflichtblatt vorzunehmen.“

**UMNUMMERIERUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 141 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 46 in § 132 umnummeriert.

Artikel 3 Nr. 47 desselben Gesetzes hat § 29a in § 46 umnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 47 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 26 Abs. 1 und § 26a“ durch „§ 40 Absatz 1 und § 41“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 47 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 26“ durch „§ 40“, „§ 26a“ durch „§ 41“ und „§ 25a“ durch „§ 39“ ersetzt.

### § 47 Handelstage

(1) Für die Berechnung der Mitteilungs- und Veröffentlichungsfristen nach diesem Abschnitt gelten als Handelstage alle Kalendertage, die nicht Sonnabende, Sonntage oder zumindest in einem Land landeseinheitliche gesetzlich anerkannte Feiertage sind.

(2) Die Bundesanstalt stellt im Internet unter ihrer Adresse einen Kalender der Handelstage zur Verfügung.<sup>157</sup>

## Abschnitt 7

### Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren<sup>158</sup>

### § 48 Pflichten der Emittenten gegenüber Wertpapierinhabern

(1) Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, müssen sicherstellen, dass

1. alle Inhaber der zugelassenen Wertpapiere unter gleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden;
2. alle Einrichtungen und Informationen, die die Inhaber der zugelassenen Wertpapiere zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, im Inland öffentlich zur Verfügung stehen;
3. Daten zu Inhabern zugelassener Wertpapiere vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt sind;
4. für die gesamte Dauer der Zulassung der Wertpapiere mindestens ein Finanzinstitut als Zahlstelle im Inland bestimmt ist, bei der alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere, im Falle der Vorlegung der Wertpapiere bei dieser Stelle kostenfrei, bewirkt werden können;
5. im Falle zugelassener Aktien jeder stimmberechtigten Person zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung oder nach deren Anberaumung auf Verlangen in Textform ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung übermittelt wird;
6. im Falle zugelassener Schuldtitel im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme von Wertpapieren, die zugleich unter § 2 Absatz 1 Nummer 2 fallen oder die ein zumindest bedingtes Recht auf den Erwerb von Wertpapieren nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 begründen, jeder stimmberechtigten Person zusammen mit der Einladung zur Gläubigerversammlung oder nach deren Anberaumung auf Verlangen rechtzeitig in Textform ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Gläubigerversammlung übermittelt wird.

---

Artikel 3 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26a“ durch „§ 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 38 Absatz 1 Satz 1, § 40 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 41“ und „in § 26 Abs. 1“ durch „in § 40 Absatz 1“ ersetzt.

#### 157 QUELLE

05.08.2009.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) hat die Vorschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 142 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 47 Anwendungsbestimmung für § 34

§ 34 in der vom 5. August 2009 an geltenden Fassung ist erstmals auf Anlageberatungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 durchgeführt werden.“

#### UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 48 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 30 in § 47 umnummeriert.

#### 158 QUELLE

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 49 und 50 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(2) Ein Emittent von zugelassenen Schuldtiteln im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, kann die Gläubigerversammlung in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in jedem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abhalten. Das setzt voraus, dass in dem Staat alle für die Ausübung der Rechte erforderlichen Einrichtungen und Informationen für die Schuldtitelinhaber verfügbar sind und zur Gläubigerversammlung ausschließlich Inhaber von folgenden Schuldtiteln eingeladen werden:

1. Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder
2. noch ausstehenden Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, wenn die Schuldtitel bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen worden sind.

(3) Für die Bestimmungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sowie nach § 49 Absatz 3 Nummer 1 stehen die Inhaber Aktien vertretender Hinterlegungsscheine den Inhabern der vertretenen Aktien gleich.<sup>159</sup>

#### **§ 49 Veröffentlichung von Mitteilungen und Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung**

(1) Der Emittent von zugelassenen Aktien, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, muss

1. die Einberufung der Hauptversammlung einschließlich der Tagesordnung, die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung und die Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung sowie
2. Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ankündigung der Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung oder Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten sowie die Beschlussfassung über diese Rechte

unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlichen. Soweit eine entsprechende Veröffentlichung im Bundesanzeiger auch durch sonstige Vorschriften vorgeschrieben wird, ist eine einmalige Veröffentlichung ausreichend.

(2) Der Emittent zugelassener Schuldtitel im Sinne von § 48 Absatz 1 Nummer 6, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, muss

1. den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Gläubigerversammlung und Mitteilungen über das Recht der Schuldtitelinhaber zur Teilnahme daran sowie

---

#### **159 QUELLE**

16.02.2013.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **AUFHEBUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 143 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 48 Übergangsvorschriften zum EMIR-Ausführungsgesetz**

§ 20 Absatz 1 in der ab dem 16. Februar 2013 geltenden Fassung ist erstmals auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 16. Februar 2013 beginnt.“

#### **UMNUMMERIERUNG**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 50 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 30a in § 48 umnummeriert.

#### **ÄNDERUNGEN**

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 50 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 3 „§ 30b Abs. 3 Nr. 1“ durch „§ 49 Absatz 3 Nummer 1“ und „Zertifikate“ durch „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.

2. Mitteilungen über die Ausübung von Umtausch-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten sowie über die Zinszahlungen, die Rückzahlungen, die Auslosungen und die bisher gekündigten oder ausgelosten, noch nicht eingelösten Stücke

unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlichen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Unbeschadet der Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 dürfen Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung übermitteln, wenn die dadurch entstehenden Kosten nicht unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 48 Absatz 1 Nummer 1 den Wertpapierinhabern auferlegt werden und

1. im Falle zugelassener Aktien
  - a) die Hauptversammlung zugestimmt hat,
  - b) die Wahl der Art der Datenfernübertragung nicht vom Sitz oder Wohnsitz der Aktionäre oder der Personen, denen Stimmrechte in den Fällen des § 34 zugerechnet werden, abhängt,
  - c) Vorkehrungen zur sicheren Identifizierung und Adressierung der Aktionäre oder derjenigen, die Stimmrechte ausüben oder Weisungen zu deren Ausübung erteilen dürfen, getroffen worden sind und
  - d) die Aktionäre oder in Fällen des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und Absatz 2 die zur Ausübung von Stimmrechten Berechtigten in die Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ausdrücklich eingewilligt haben oder einer Bitte in Textform um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen und die dadurch als erteilt geltende Zustimmung nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen haben,
2. im Falle zugelassener Schuldtitel im Sinne von § 48 Absatz 1 Nummer 6
  - a) eine Gläubigerversammlung zugestimmt hat,
  - b) die Wahl der Art der Datenfernübertragung nicht vom Sitz oder Wohnsitz der Schuldtitelinhaber oder deren Bevollmächtigten abhängt,
  - c) Vorkehrungen zur sicheren Identifizierung und Adressierung der Schuldtitelinhaber getroffen worden sind,
  - d) die Schuldtitelinhaber in die Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ausdrücklich eingewilligt haben oder einer Bitte in Textform um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen und die dadurch als erteilt geltende Zustimmung nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen haben.

Ist eine Datenfernübertragung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich, erfolgt die Übermittlung ohne Rücksicht auf anderweitige Satzungsregelungen des Emittenten auf schriftlichem Wege.<sup>160</sup>

---

**160** QUELLE

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 144 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat § 49 in § 134 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 51 desselben Gesetzes hat § 30b in § 49 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 3 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 30a Abs. 1 Nr. 6“ durch „§ 48 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 51 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 30a Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 48 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 51 lit. b litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „§ 22“ durch „§ 34“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 51 lit. b litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d „§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und Abs. 2“ durch „§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und Absatz 2“ ersetzt.